

Auszug aus einem Gutachten von Dr. Hans B u c h w a l d

Betrifft: Die Organisation der SS und Polizei während der
NS-Herrschaft

Staatsanwaltschaft
bei dem [REDACTED]
Kammergericht

- Beistück IV -

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4675

1Ks 1/69 (RSHA)
~~1 Js 7/65 (RSHA)~~

5. Das Reichssicherheitshauptamt und die weitere Entwicklung
 regionalen und
 der lokalen Organisation der Sicherheitspolizei und des SD.

Im Vergleich zu den grundlegenden Veränderungen des Jahres 1936 brachte die Zusammenfassung der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes RFSS (SD) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) am 27.9.1939 nichts wesentlich Neues. Zwar wurden wieder ein Amt aus dem Bereich des Staates, der Chef der Sicherheitspolizei, und ein Amt aus dem Bereich der nationalsozialistischen Bewegung, der Chef des SD-Hauptamtes, in Realunion zu einer Institution, dem "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" vereinigt, doch bildete in diesem Fall die Vereinigung nicht so sehr den Anfang als vielmehr den Abschluß einer Entwicklung. Denn einerseits war die Sicherheitspolizei praktisch schon entstaatlicht und zu einem Instrument der Führergewalt geworden, andererseits war und blieb der SD in einer Nebenrolle. Hier wurde also nicht etwa die Sicherheitspolizei vom SD "aufgesaugt", sondern der SD von der Sicherheitspolizei.

Die "Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD" zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) erfolgte durch Erlaß dem RFSSuChdDtPol. vom 27. September 1939 mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in folgender Weise: *)

RSHA Amt I wurde gebildet aus

Amt Verwaltung und Recht des HA Sipo
 Amt I des SD-Hauptamtes (ohne I/3)
 Abteilung I des Gestapa
 Abteilung IV des Gestapa

Amtschef war Dr. Best. Deshalb war die Abteilung IV des Gestapa zunächst mit ins Amt I genommen worden; denn Dr. Best besorgte neben seinen allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben den Aufbau der Abwehrpolizei.

RSHA Amt II wurde gebildet aus

den Abteilungen II/1 (Gegnerforschung) und I/3 des SD-Hauptamtes unter Professor Six als Amtschef.

*) Die organisatorische Entwicklung des RSHA wird hier nur in groben Zügen dargestellt, da darüber ein eigenes Gutachten durch das Bundesarchiv erstattet werden soll.

RSHA Amt III wurde gebildet aus
der Abteilung II/2 (Deutsche Lebensgebiete) des
SD-Hauptamtes unter Ohlendorf

RSHA Amt IV wurde gebildet aus
Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sipo
Abteilung II des Gestapa
Abteilung III des Gestapa

Amtschef war Heinrich Müller

RSHA Amt V wurde gebildet aus
Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sipo
Reichskriminalpolizeiamt

Amtschef: Nebe

RSHA Amt VI wurde gebildet aus
Amt III (Auslandsnachrichtendienst SD-Hauptamt)
Amtschef: Jost

Anfang also waren von sechs Ämtern des RSHA drei SD-Ämter. Das wurde sehr bald dahingehend geändert, daß aus Amt I zwei Ämter gebildet wurden, nämlich Amt I (Personal) unter Bruno Streckenbach und Amt II (Organisation, Verwaltung, Recht) unter Best, während das bisherige Amt II unter Professor Six das neue Amt VII "Weltanschauliche Forschung und Auswertung) bildete. Die Abwehrpolizei kam als Gruppe IV E zum Amt IV.

Im Zusammenhang mit der Besetzung europäischer Länder entstand im Amt IV RSHA neben den sachlich gegliederten Gruppen die nach territorialen Gesichtspunkten gegliederte Gruppe IV D "Groß-deutsche Einflußgebiete". Im Laufe der Zeit ergab es sich, daß die territorialen Gesichtspunkte immer wichtiger wurden, das heißt: daß die Bearbeitung aller Sachgebiete je eines Landes an Bedeutung gewann gegenüber der Bearbeitung je eines Sachgebietes für alle Länder. Daraus wurde im Jahre 1944 die Konsequenzen gezogen, indem man das Amt IV völlig umorganisierte. Es wurden die

drei Hauptgruppen

- IV A Fachreferate
- IV B Länderreferate
- IV G Grenzpolizei

gebildet, die wie folgt geglieert waren:

- IV A 1 Links- und Rechtsposition
- IV A 2 Sabotagebekämpfung
- IV A 3 Spionageabwehr
- IV A 4 Juden, Kirchen
- IV A 5 Sonderaufträge
- IV A 6 Schutzhaft

- IV B 1 Besetzte Westgebiete
- IV B 2 Besetzte Ostgebiete
- IV B 3 Besetzte Südostgebiete
- IV B 4 Paß- und Ausweiswesen
- IV B a A Grundzatzfragen des Einsatzes ausländischer Arbeiter
- IV G Zollgrenzschutz, Grenzinspektion.

Zuweilen wird behauptet, das RSHA sei überhaupt keine einheitliche Dienststelle gewesen, sondern gewissermassen nur eine innerdienstliche Sammelbezeichnung für verschiedene Dienststellen des Staates und der Partei, die zwar sachlich auf enge Zusammenarbeit angewiesen waren, de jure aber nichts miteinander zu tun gehabt hätten. Diese Behauptung beruht auf einer willkürlichen Isolierung eines Teils der Wirklichkeit, die das RSHA darstellte. Die ganze Wirklichkeit bestand darin, daß eine neue Instanz im Bereich der Führergewalt gebildet worden war: der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (CSS D), die ebenso wie die anderen Instanzen des Bereichs der Führergewalt staatliche und parteiamtliche Komponenten besaß und je nach Bedarf die eine oder die andere Seite mehr hervorkehrte, ohne daß eine der beiden wirklich verbindlich gewesen wäre. Vielmehr konnte die neue Instanz, da sie ausserhalb des Bereichs der Normativität konstituiert war, innerhalb der Normativität sich beliebige

Gestalten geben. Das zeigt sehr deutlich ein Erlaß, ebenfalls vom 26.9.1939 über die vom RSHA zu verwendenden Briefköpfe:

im internen Geschäftsverkehr firmierte es als
"Reichssicherheitshauptamt"

im Geschäftsverkehr mit anderen Dienststellen
"Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD"
oder in bestimmten Fällen
"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei"
oder
"Der Reichsminister des Innern"

die Ämter IV und V als Exekutivinstanzen
"Geheimes Staatspolizeiamt"
beziehungsweise
"Reichskriminalpolizeiamt"

Der gleiche Referent konnte also je nach Sachlage unter "RSHA", "Chef Sipo und SD", "RFSSuChdDtPol", "RMdI" oder "Geheimes Staatspolizeiamt" in Erscheinung treten. Für diese Situation charakteristisch waren die weiteren Bestimmungen, daß durch die Zusammenfassung im RSHA die Stellung der einzelnen Ämter in der Partei und der staatlichen Verwaltung nicht geändert würde und daß die bisherigen Unterscheidungen zwischen Hauptamt Sicherheitspolizei, SD-Hauptamt, Geheimen Staatspolizeiamt und Reichskriminalpolizeiamt beizubehalten seien, soweit sie haushaltrechtlich, wirtschaftlich usw. von Bedeutung beziehungsweise soweit diese Bezeichnungen in Gesetzen, Verordnungen usw. vorgeschrieben seien. Das heißt ja nicht, daß diese Gesichtspunkte für den CSSD und sein RSHA noch konstituierend gewesen seien, sondern muß in dem von E.R. Huber definierten Sinn als Legalisierung verstanden werden, das heißt als "äußere Überbrückung der Kluft, die in Wahrheit zwei wesensverschiedene Ordnungen trennt. Rücksichten auf das technische Funktionieren des Justiz- und Verwaltungsapparates sind die eigentlichen Gründe für die Methode der Legalität." Beibehaltung der alten Bezeichnungen und Einordnung in den Bereich von Staat und Partei bedeutete lediglich

ein noch in Geltung lassen aus technischen oder taktischen Gründen. - Wie beim RFSSuChdDtPol. so war auch beim CSSD die Konstituierung und praktische Wirksamkeit der neuen Instanz der Führergewalt dem noch erforderlichen Nachvollzug im normativen Bereich weit vorausgeileilt. Es geht aber nicht an, die noch bestehenden, ihrer Substanz jedoch beraubten, nur noch taktischer Verschleierung oder technischen Zwecken dienenden juristischen Formen als die eigentliche Wirklichkeit hinzustellen, obgleich sie doch nicht nur von der Verfassungswirklichkeit sondern auch von den ausdrücklich verkündeten neuen verfassungs-organisatorischen Grundsätzen längst überholt waren. Ein charakteristisches Beispiel für die wahre Sachlage ist die von Göring in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Reichsverteidigungs-rates dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 31.7.1941 erteilte Weisung, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa". Das war nicht der eigentliche Befehl zur Endlösung gewesen, die zum damaligen Zeitpunkt schon im Gange war und auf einem Befehl Hitlers an Himmler beruhte, sondern es war die Fixierung des aufgrund der Führergewalt bereits erteilten Befehls im Bereich der Normativität, eine partielle Legalisierung, die nötig war, weil der CSSD für die weiteren Deportationsmaßnahmen Dienststellen des Staates heranziehen mußte, die einer gesetzlichen Grundlage bedurften, um tätig werden zu können (Finanzämter, Standesämter, Reichsbahn usw.).

Die Organisation der dem CSSD nachgeordneten regionalen und lokalen Dienststellen war in den besetzten Gebieten klar und einfach. Beim Einmarsch in diese Gebiete und in der ersten Zeit der Besetzung wurden die sicherheitspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Belange von sogenannten Einsatzgruppen wahrgenommen. Nachdem schon an der Besetzung Österreichs polizeiliche Sonder-einheiten teilgenommen hatten, wurden "Einsatzstäbe" des SD bei den Planungen des Einmarschs in die Tschechoslowakei vorgesehen. Das lehrt ein seinerzeit im SD-Hauptamt angefertigter Referentenentwurf (USSR-509), in dem es unter anderem heißt:

"Der SD folgt, wenn möglich unmittelbar hinter der einmarschierenden Truppe und übernimmt analog seiner Aufgaben im Reich die Sicherung des politischen Lebens.

Maßnahmen im Reich stehen unter Leitung der Gestapo. SD wirkt mit. Maßnahmen im besetzten Gebiet stehen unter Leitung eines höheren SD-Führers. Den einzelnen Einsatzstäben werden Stapobeamte beigegeben.

Notwendig ist die z.V. Stellung eines Verbandes der SS-Verfügungstruppe oder der Totenkopfverbände zur besondern Verwendung".

Über den tatsächlichen Einsatz im Sudetenland berichtete der "Völkische Beobachter" vom 10.10.1938: "Gleichzeitig haben innerhalb der Sicherheitspolizei die Männer der Geheimen Staatspolizei in engster Zusammenarbeit mit den vorrückenden Wehrmachtsteilen sofort mit der Säuberung der befreiten Gebiete von marxistischen Volksverrättern und anderen Staatsfeinden begonnen."

Kurz vor Beginn des Polenfeldzugs wurden sechs mit römischen Ziffern bezeichnete Einsatzgruppen gebildet, nämlich fünf in Entsprechung zu den in Bereitstellung befindlichen fünf Armeen und eine sechste speziell für die Provinz Posen. Sie trugen die Bezeichnung "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei" und waren in Einsatzkommandos unterteilt, von denen je eines einem Korps zugeteilt wurde. Alle Angehörigen dieser Einsatzgruppen trugen die Felduniform der SS-Verfügungstruppe mit der SD-Raute am linken Ärmel. Aufgabe der Einsatzgruppen war "Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe", was in einer Anordnung des AOK 8 folgendermassen erläutert wurde: "Insbesondere Spionageabwehr, Festnahme von politisch unzuverlässigen Personen, Beschlagnahme von Waffen, Sicherstellung von abwehrpolizeilich wichtigen Unterlagen usw., Unterstützung der Ortskommandanturen bei der Erfassung von Flüchtlingen und Wehrpflichtigen".

In einem Aktenvermerk Heydrichs vom 2.7.1940 wird die Tätigkeit der Einsatzgruppen bis zum Polenfeldzug einschließlich wie folgt dargestellt (vgl. Vjh. f. Zg. 2/1963 S. 206 ff.):

Die Behandlung politisch-polizeilicher Angelegenheiten in den neubesetzten Westgebieten macht es erforderlich, kurz den Entwicklungsgang dieser Dinge im Zusammenhang mit dem Verhältnis OKH. zur SS- und Polizei in dieser Richtung kurz sic aufzuzeichnen, um zur klaren Beurteilung der Situation zu gelangen und im Interesse der Verhütung weiterer Schäden in der politisch-polizeilichen Arbeit in den neubesetzten Gebieten Vorschläge zu machen.

Bei allen bisherigen Einsätzen: Ostmark, Sudetenland, Böhmen und Mähren und Polen, waren gemäß Sonderbefehl des Führers besondere polizeiliche Einsatzgruppen (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) mit den vorrückenden, in Polen mit den kämpfenden Truppen vorgegangen und hatten auf Grund der vorbereiteten Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente in der Welt aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Gegnerum sowie der 2. und 3. Internationale geführt.

Das Zusammenarbeiten mit der Truppe unterhalb der Stäbe und in vielen Fällen auch mit den verschiedenen Stäben des Heeres war im allgemeinen gut; lediglich über grundsätzliche Fragen der Staatsfeindbekämpfung bestand in vielen Fällen bei den höheren Befehlshabern des Heeres eine grundsätzlich andere Auffassung. Diese Auffassung, die zum großen Teil aus Unkenntnis der weltanschaulichen Gegnerlage heraus entstand, verursachte dann Reibungen und Gegenweisungen gegen die vom Reichs-Reichsführer-SS nach den Weisungen des Führers sowie des Generalfeldmarschalls durchgeführte politische Tätigkeit.¹⁾

Während bis zum polnischen Einsatz diese Schwierigkeiten im allgemeinen durch persönliche Fühlungnahme und Aufklärung zu meistern waren, bestand diese Möglichkeit beim polnischen Einsatz nicht. Ursache lag jedoch hier darin,

1) Im Original: "durchgeführten politischen Tätigkeit".

daß die Weisungen, nach denen der polizeiliche Einsatz handelte, außerordentlich radikal waren (z.B. Liquidierungsbefehl für zahlreiche polnische Führungskreise, der in die Tausende ging), daß den gesamten führenden Heeresbefehlsstellen und selbstverständlich auch ihren Stabsmitgliedern dieser Befehl nicht mitgeteilt werden konnte, so daß nach außen hin das Handeln der Polizei und SS als willkürliche, brutale Eigenmächtigkeit in Erscheinung trat.

Dazu kam, daß der Selbstschutz zu Anfang aus zwar verständlicher Erbitterung gegen die Polengreuel selbst zum Teil unmögliche, unkontrollierbare Racheakte ausführte, die dann wieder zu Lasten von SS und Polizei geschrieben wurden.¹⁾

Für die Tätigkeit der "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD" im Rußlandfeldzug ist der einschlägige Befehlsentwurf des OKH vom 26. März 1941 überliefert, der keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren haben dürfte, da seine Bestimmungen von der späteren Praxis bestätigt werden. Der Befehlsentwurf lautet in seinem wichtigsten Passagen (NOKW 256):

1) Der aus Volksdeutschen gebildete, Ende Sept. 1939 von Himmer ~~ein~~entlich organisierte "Selbstschutz" war gegen Ende des Polenfeldzuges als eine örtliche "Selbsthilfe-Milizorganisation" entstanden und zunächst den in den einzelnen Militärbezirken eingesetzten "Befehlshabern der Ordnungspolizei" unterstellt gewesen. Unter Mitwirkung der örtlichen Einsatzkommandos entwickelte er sich zu "einer Art volksdeutscher SS" (Broszat a.a.O., S. 60 ff.), die im Rahmen größerer Gebiete "reichsdeutschen" SS-Führern unterstand, in den neuen Reichsgauen schließlich je einem "Führer des Selbstschutzes und der SS". Besonders in Westpreussen, aber auch in Gebieten mit verstreuten volksdeutschen Gruppen (wie z.B. im Bezirk Lublin) vertreten und hier von den örtlichen SS- und Polizeiführern geleitet, unternahm der Selbstschutz zahlreiche "wilde" Aktionen der hier von Heydrich kritisierten Art. Mehr und mehr als Belastung empfunden - sogar der Generalgouverneur Frank sprach von der "Mordbande des SS- und Polizeiführers Lublin" - wurde der Selbstschutz im Frühjahr 1940 fast überall aufgelöst (Broszat a.a.O.).

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Angaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.

Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben:

a) Im rückw. Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besondere wichtiger Einzelpersonen (Führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).

Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebietes ausschliessen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) Im rückw. Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückw. Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung RKM am 1.1.37 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückw. Armeegebiet (zu 1 a).

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und

Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen der Armee (s. Ziff. 1a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind, sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

...

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

Die Gliederung der Einsatzgruppen, beziehungsweise Einsatzkommandos entsprach im Prinzip der Gliederung des RSHA; es handelte sich also um verkleinerte mobile Ausgaben der Zentrale mit den entsprechenden Sparten von Stapo, Kripo und SD. - In Hußland wie in allen anderen besetzten Gebieten wurden die Einsatzgruppen und -kommandos, wenn die Besatzungsverwaltung sich konsolidierte, in eine territorial fest stationierte Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umgewandelt. In jedem besetzten Land wurde ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) eingesetzt (gesondert allerdings je ein BdS in Lothringen, im Elsass, im Warthegau, im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine); jedem BdS waren mehrere Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) unterstellt, zum Beispiel im Generalgouvernement 5, in Norwegen 4

in der Ukraine 9, in Frankreich 16. - So waren die Befehlsverhältnisse im Grunde ganz klar und einfach: der Befehlsweg ging vom RSHA aus zu den BdS und von dort zu den KdS; die Ordnungspolizei war in entsprechender Weise gegliedert:



Dieses Grundschema ist in sich nie verändert worden, sondern konnte nur partiell suspendiert werden, und zwar vor allem durch zwei Faktoren:

1. durch die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF). Wie weiter unter ausführlich dargestellt werden wird, hatten die HSSPF unter anderem Sonderaufgaben des Reichsführers-SS auszuführen und konnten sich zu diesem Zweck sämtlicher Teilorganisationen der SS und Polizei bedienen. In diesem Falle erhielten BdS und KdS ihre Befehle also nicht vom RSHA sondern vom HSSPF.
2. durch die bedingte Unterstellung der Organe der Sicherheitspolizei unter die jeweilige örtliche Zivilverwaltung. Diese Unterstellung wurde durch Himmler von Fall zu Fall politisch ausgehandelt und ist in der Regel von sekundärer Bedeutung gewesen.

Wie groß unter der Einwirkung dieser beiden Faktoren die faktische Bedeutung des Grundschemas RSHA - BdS - KdS blieb, das hing von dem politischen Ansehen der beteiligten HSSPF und Zivilverwaltungsorgane ab. Da das Prinzip der Führergewalt die Bindung alle objektiven institutionellen Regelungen relativierte und damit den Einfluß personaler Momente auf die Verwaltung vergrößerte, wurden die tatsächlichen Befugnisse eines Amtes in erheblichem Maße von dem politischen Ansehen des jeweiligen Amtsinhabers abhängig. So konnte etwa ein Chef der zivilen Verwaltung (ein Generalgouverneur, Reichsstatthalter, Landrat oder Oberbürgermeister) sich noch einen gewissen Einfluß auf die polizeiliche Exekutive erhalten, wenn er politische etwas dar-

stellte, wenn er vielleicht mit Hitler oder Himmler persönlich sehr gut stand oder bewährter "Alter Kämpfer" war. Innerhalb der SS und Polizei selbst spielte es eine entsprechende Rolle, ob einer altes SS-Mitglied oder alter SD-Angehöriger war, ob er gute Beziehungen zum RSHA hatte und was dergleichen Umstände mehr sind. Je ~~man~~^{nach} dem konnte das politische Übergewicht im Einzelfall vielleicht beim Distriktsgouverneur, beim BdS oder beim HSSPF liegen. Immerhin hatte der oben dargestellte Normalfall der Befehlsverhältnisse doch solche Allgemeingültigkeit, daß wesentliche Abweichungen davon nicht einfach behauptet werden können, sondern begründet und bewiesen werden müssen.

Die interne Organisation der Dienststellen der BdS und KdS variierte je nach den durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Aufgaben und den jeweiligen personalpolitischen Verhältnissen. Zwar blieb auch hier das Grundschema immer erhalten, es gab jedoch eine dauernde Fluktuation der Gründung und Auflösung von Dienststellen sowie kleinerer organisatorischer Veränderungen in den Dienststellen selbst. Soweit es sich um die Errichtung und Auflösung von BdS- und KdS-Dienststellen als solche handelte, lassen sich die Veränderungen wenigstens zum Teil im Befehlsblatt des CSSD verfolgen; schon die Einrichtung und Auflösung von ~~Aussendienststellen~~ entzieht ist dagegen im allgemeinen nicht nachweisbar. Als ein anschauliches Beispiel aus der Praxis können die (nicht veröffentlichten) Erinnerungen eines Angehörigen der Sicherheitspolizei über den Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen gelten:

Wohl noch am gleichen Abend wurde auf dem Sportplatzgelände hinter dem Blindern-Studentenheim in Oslo von Fehlis die Einteilung aller Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD in die einzelnen Kommandos für die verschiedenen Städte in Norwegen vorgenommen. Fehlis war übrigens für diese Einteilung nicht bestimmend. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen wurde damals Oberführer Dr. Stahlecker, der mit einem kleinen Stab im Stortingsgebäude seinen Dienstsitz hatte. Für Angelegenheiten der politischen Polizei war Dr. Stahlecker der Regierungsrat Dr. Knab zugeteilt. Dieser hatte

sich bereits vor der Besetzung Norwegens dienstlich in Oslo aufgehalten, meines Wissens der Deutschen Gesandtschaft in Oslo attachiert. Als örtliche Dienststellen unter dem Befehlshaber der Sipo und des SD in Norwegen wurden Einsatzkommandos der Sipo und des SD zusammenge stellt, beginnend mit dem Einsatzkommando 1 in Oslo ... Leiter der Einsatzkommandos wurden entweder Stapo Leiter oder im Range entsprechende SD-Führer. Der Stellvertreter des Kommandoleiters sollte jeweils der anderen Sparte entnommen werden. So wurde Fehlis als Stapo Leiter zum Leiter des Ersatzkommandos 1 in Oslo bestimmt, sein Stellvertreter wurde SS-Hauptsturmführer Podlich, ein SD-Führer, der gleichzeitig Leiter des SL beim Ersatzkommando wurde.

Die Unterteilung beim Einsatzkommando 1 in Oslo - im übrigen auch bei den anderen Einsatzkommandos - wurde noch nicht der neuen Unterteilung des Reichssicherheits hauptamtes in die Ämter I bis VI angepaßt. Man unterschied beim Einsatzkommando vorläufig noch zwischen SD, Stapo und Kripo. Wahrscheinlich hing das damit zusammen, daß der Einsatz in Norwegen nach den Erklärungen, die wir vorweg erhielten, nur auf einige Wochen oder höchstens Monate berechnet war."

"Das Ersatzkommando 1 hatte bis Ende 1940 folgenden Aufbau: Abteilungen im später üblichen Sinn gab es nicht.

Das Kommando gliederte sich in:

SD, Leiter Hauptsturmführer Podlich;

Stapo-Exekution, Leiter Regierungs- und Kriminalrat Opitz;

Kripo, Leiter Kriminalrat Christensen;

Stapo Verwaltung (auch für SD und Kripo), Leiter Polizeiinspektor Remer.

Innerhalb der Stapo-Exekutive war unterteilt in Abteilung II (Innenpolitik) und Abteilung III (Spionageabwehr).

Innerhalb von Abteilung II bearbeitete Opitz II A (Marxismus), Kriminalkommissar Esser II C (Widerstand).

Abteilung III war mir unterstellt und wurde von mir

unterteilt in Verfolgung einzelner Verdachtsfälle und Bearbeitung präventiver Abwehrfragen.

Im Spätsommer 1940 wurde Kriminaldirektor (damals Kriminalrat) Preuss Nachfolger von Opitz.

Ende 1940 starb Dr. Stahlecker während eines Aufenthaltes in Deutschland bei einem Bombenangriff. Fehlis wurde daraufhin mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Befehlshabers der Sipo und des SD in Norwegen betraut. Der Stab Dr. Stahleckers wurde mit der Dienststelle des Einsatzkommandos 1 vereinigt. Einige Monate später, also wohl im Frühjahr 1941 wurde Fehlis amtlich Befehlshaber der Sipo und des SD in Norwegen, das Einsatzkommando 1 ging in dieser Dienststelle auf. Wohl etwa gleichzeitig wurden die übrigen Einsatzkommandos umbenannt in:

"Der Kommandeur der Sipo und des SD Stavanger" usw.

In der neugeschaffenen Dienststelle des BdS und des SD wurde die Einteilung entsprechend in Ämter der Einteilung beim RSHA durchgeführt. Den Aufbau und die Stellenbesetzung waren danach wie folgt:

Abteilung I (Personalangelegenheiten und Recht)

Abteilung II (Verwaltung, Wirtschaftssachen)

Abteilung III (SD, Lebensgebiete)

Abteilung IV (Staatspolizei)

Abteilung V (Kriminalpolizei)

Abteilung VI (SD, Auslandnachrichtendienst)

Schluß des Zitats

Die organisatorischen Verhältnisse bei den nachgeordneten regionalen und lokalen Dienststellen der Sicherheitspolizei im Altreich war wesentlich komplizierter, denn es handelte sich dort nicht um ein klares Prinzip, das nur mehr oder minder unwesentliche Abwandlungen erfuhr, sondern es waren zwischen einander ausschliessende Prinzipien in Kraft, von denen das eine das andere allmählich verdrängen sollte. In aller Deutlichkeit finden wir das in einem Brief Heydrichs an Daluge vom 30.10.1941 ausgesprochen:

Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß die Entwicklung der Polizei seit 1933 nicht organisch war, wir haben vielmehr die Organisations- und Verwaltungsform der Länderpolizei übernommen und selbst bei der Verreichlichung im Jahre 1937 noch nicht grundlegend reorganisiert, sondern die preussische Organisationsform auf das Reich übertragen.

Daneben aber sind dieser Polizeiorganisation zusätzliche polizeiliche und andere Funktionen aufgepropft worden im Hinblick auf das vom Reichsführer-SS angestrebte Endziel.

Die alte Polizeiverwaltung sowie die neuen Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekteure bzw. der Befehlshaber sind doch zwei nebeneinander bestehende Führungsapparate der Polizei, die nebeneinander zuviel sind und infolgedessen in einer organisatorischen Form verschmolzen werden müssen. Die augenblicklich noch geltende unzureichende Autorisierung der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekteure im Reichsgebiet ist zu schwach, um die Stellung gegen die mit immer grösseren Führungsansprüchen gegenüber der Polizei auftretende Verwaltung halten zu können, - wir würden dem Reichsführer-SS damit einen schlechten Dienst erweisen. Unsere Gesamtorganisation von SS und Polizei muß daher organisatorisch richtig und planvoll bereits aufgebaut sein, wenn die Verwaltung bzw. der Staat daran gehen, nach dem Kriege sich ihrerseits neu zu ordnen.

Wir können also auf die Dauer weder den Höheren-SS und Polizeiführern, noch den Inspekteuren im Reich ein sachliches Führungsrecht vorenthalten.

Die von Heydrich angestrebte Entwicklung der Sicherheitspolizei im Altreich zielte auf das gleiche Organisationsschema ab, das in den besetzten Gebieten von vornherein eingeführt werden konnte (mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die ins Reich eingegliedert wurden, also vor allem des Protektorats und des Warthegaus). Diese Zielsetzung lief aber auf eine Frontstellung sowohl gegen die Innere Verwaltung als auch gegen die Ordnungspolizei hinaus. In diesem Zusammenhang gehörten die bereits erwähnten Bestrebungen, die Kriminalpolizei auch auf der mittleren und unteren Ebene aus dem Bereich der Orpo in den der Sipo zu bringen.

Die noch harmlos aussehenden Anfänge dieser Bestrebungen gehören in das Jahr 1936 und hängen mit der damaligen Neuorganisation der Polizei zusammen: Mit Runderlaß des RFSSuChDtPol. vom 28.8.1936 (RMBliV. S. 1344) wurde mit Wirkung vom 1.10.1936 für alle Dienststellen der politischen Polizei im ganzen Reich die einheitliche Bezeichnung "Geheime Staatspolizei" angeordnet; die Dienststellen selbst wurden umbenannt in Stapo-Stellen bzw. Stapo-Leitstellen. - Mit Runderlaß des RuPrMdI. vom 20.9.1936 (RMBliV. S. 1339) erfolgte eine Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei; zwar wurde die Stellung der Kriminalpolizeibehörden zur Inneren Verwaltung der einzelnen deutschen Länder nicht verändert; sie wurden aber der fachlichen Leitung des Preussischen Landeskriminalpolizeiamtes (des späteren Reichskriminalpolizeiamtes) unterstellt und in Parallelle zur politischen Polizei in "Kriminalpolizei-Stellen" und "Kriminalpolizei-Leitstellen" umbenannt. Hatte jedoch die Umbenennung auf Seiten der politischen Polizei die Entwicklung der vorangegangenen Jahre lediglich besiegelt, so besaß sie auf Seiten der Kripo den Charakter eines Programms, dessen Verwirklichung Himmler und Heydrich betrieben, wo immer sich Gelegenheit bot. - Außerdem wurden ebenfalls mit Runderlaß des RuPrMdI. vom 20.9.1936 und ebenfalls mit Wirkung vom 1.10. des gleichen Jahres Inspektoren der Sicherheitspolizei eingesetzt (RMBliV. S. 1343). Gemäß ihrer Dienstanweisung sollten sie vor allem für eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitspolizei mit den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung, mit den

Gauleitern der NSDAP und den Dienststellen der Wehrmacht sorgen. Weiterhin sollten sie die Durchführung der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei in ihrem Gebiet überwachen und für die organisatorische Angleichung der Behörden der Gestapo und der Kripo besorgt sein. Letzteres kam der den Inspekteuren der Sicherheitspolizei (IdS) tatsächlich zugeschriebenen Funktion wesentlich näher als die einleitenden Bestimmungen; denn die IdS bildeten die ersten Pfeiler der neuen Organisationsform der Polizei, die Heydrich gegen die alte durchsetzen wollte. Das beweist folgendes Schreiben Heydrichs an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD und an die Staatspolizei Leitstellen vom 12.6.1941 betreffend den "Übergang der Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen auf die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD" (MA 433 Bl. 8714):

"Zur Vermeidung von Doppelarbeit, die sich aus der Überschneidung der Befugnisse der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD und der Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen ergeben hat, bestimme ich, daß die Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen (vgl. Dienstanweisung für die Staatspolizeileitstellen vom 15.5.1940 ...) auf die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD übergehen. Dazu gehört insbesondere die Abhaltung von Tagungen und Dienstbesprechungen.

Die Inspekteure haben sich bei der Bearbeitung dieser Aufgaben des Leiters der Staatspolizei-Leitstelle an ihrem Dienstsitz als Hauptmitarbeiter nach der ergänzenden Dienstanweisung vom 1.2.1940 zu bedienen.

Die Stellung der Leiter der Sicherheitspolizei-Leitstellen als politische Referenten der Reichsstatthalter, Landesregierungen bzw. Oberpräsidenten bleibt durch diese Regelung unberührt. Sie üben diese Tätigkeit jedoch auch als Hauptmitarbeiter der Inspekteure aus, ohne daß dies nach aussen in Erscheinung treten darf... Zur Vermeidung unerwünschter Auseinandersetzungen ist diese interne Regelung, ohne Aufhebung zu machen, stillschweigend durchzuführen; eine Bekanntgabe an dritte Stellen hat unbedingt zu unterbleiben."

Wenige Monate später schrieb Heydrich in dem oben zitierten Brief an Daluge: "Wir können also auf die Dauer weder den Höheren SS- und Polizeiführern, noch den Inspektoren im Reich ein sachliches Führungsrecht vorenthalten".

Ein anderes Dokument beweist, daß die Inspektoren auch auf dem Sektor der Kriminalpolizei die Häuslösung aus der Inneren Verwaltung betrieben; es veranschaulicht ausserdem aus den leidvollen Erfahrungen eines Polizeipräsidenten, mit welcher Planmäßigkeit die Sicherheitspolizei ihre Ziele verfolgte. Es handelt sich um einen Brief des SS-Brigadeführers und Dresdener Polizeipräsidenten Karl Pflomm an Ministerialdirektor Bracht vom 18.2.1943 (MA 288 Bl. 8884 ff.):

"Ich kann es als Nationalsozialist nicht mehr länger verantworten, wenn ein Stück nach dem anderen aus meinem Aufgabengebiet als Polizeipräsident herausgebrochen wird. Das Aufgabengebiet, das mir verbleibt, füllt meine Arbeitskraft nicht aus und ich kann es gerade jetzt im Kriege nicht verantworten, eine Stelle zu bekleiden, in der ich nicht ganz in Anspruch genommen bin. Ich will an verantwortungsvoller Stelle die Arbeit leisten, die die Tatkraft eines ganzen Mannes beansprucht.

Seit der Einrichtung der Inspektoren sowohl für die Ordnungs- als auch für die Sicherheitspolizei und den SD, deren Notwendigkeit ich in keiner Weise bezweifeln möchte, geschehen Eingriffe in meine Tätigkeit als Polizeipräsident, die zum Teil meine Autorität herabsetzen.

Am stärksten wirkt sich das durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD aus. Er verkehrt unmittelbar mit dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle, erteilt unmittelbare Anweisungen und Befehle, sogar in seiner Vertretung, die von diesem auszuführen sind. Ich, der Polizeipräsident als "Chef der Kriminalpolizei", werde dabei vollständig übergangen. Selbst die Verfügungen sind an den Leiter der Kriminalpolizei-

leitsstelle gerichtet und gehen ihm unmittelbar zu. Wenn der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle mich nun täglich auf meine besondere Anordnung hin von allen Vorkommnissen zu unterrichten hat, so geschieht das lediglich nur, um meiner Anordnung zu genügen, denn in Wirklichkeit hält er es selbst nicht für notwendig, zum täglichen Vortrag zu erscheinen. Es fehlt also zwischen dem Polizeipräsidenten als "Chef der Kriminalpolizei" und dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle jeglicher Kontakt, was sich natürlich in dienstlicher Hinsicht nachteilig auswirken muß. Sowohl der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle als auch dessen Beamte erblicken allein in dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. ihren Vorgesetzten. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, daß bei den Tagungen der Leiter der Kriminalpolizeistellen und -leitstellen in Berlin nur von den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD die Rede ist, und der Polizeipräsident als "Chef der Kriminalpolizei" überhaupt nicht erwähnt wird. In den Lehrgängen für leitende Kriminalbeamte in Prag wird sogar bekanntgegeben, daß die Kriminalpolizei den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD. unterstellt sei. Ferner sei es allein Aufgabe des Leiters der Kriminalpolizei, den Dienst nach seiner Auffassung festzusetzen.

Der Polizeipräsident als "Chef der Kriminalpolizei" hat daher nur noch das rein Verwaltungsmäßige zu unterschreiben, was ihm der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle im Auftrage des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD. vorlegt."

Die Vollendung der Eigenständigkeit der Sicherheitspolizei nach dem Muster der Verhältnisse in den besetzten Ländern wurde im Altreich jeweils erst dann und in den Teilen erreicht, die Kriegsgebiet zu werden drohten. Einige Beispiele dafür finden sich im Befehlsblatt des CSSD:

18.5.1944

der IdS in Salzburg wird BdS

17.8.1944

Der IdS in Königsberg wird BdS. Die Stapo-Stellen und Kripo-Stellen in Königsberg, Tilsit, Zichenau-Schröttersburg, Danzig, Bromberg, Posen und Litzmannstadt werden als selbständige Dienststellen aufgelöst und zu Kommandeurs-Stellen der Sipo zusammengefaßt.

5.10.1944

Der IdS in Breslau wird BdS. Die Stapo- und Kripo-Stellen seines Befehlsbereichs werden zu Kommandeurs-Stellen oder Hauptaußenstellen von Kommandeurs-Stellen der Sipo zusammengefaßt.

Das sind nur einige Beispiele von vielen. Im Befehlsblatt des CSSD vom 26. März 1945 befindet sich folgende List der zum damaligen Zeitpunkt existierenden KdS im Reichsgebiet:

Potsdam, Frankfurt/Oder, Niederschlesien (mit veränderlichem Standort), Breslau, Klagenfurt, Königsberg, Danzig, Dresden, Prag, Brünn, Reichenberg, Wien Baden (z.Zt. Karlsruhe), Frankfurt/Main, Münster Dortmund, Düsseldorf (Standort veränderlich), Bremen, Hamburg, Kiel, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Hannover, Würzburg, Nürnberg, Kassel, Weimar, Württemberg (in Stuttgart), Leipzig, Halle, Chemnitz.

6. Die politische Polizei als Kern
einer "politischen Verwaltung".

In der zum 60. Geburtstag Innenminister Dr. Fricks herausgegebenen Festschrift "Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium" (München 1937) befindet sich ein Aufsatz Hitlers über Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches. Darin heißt es u.a.:

Die nationalsozialistische Polizei hat zwei grosse Aufgaben:

- a) Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- b) Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörung und Zersetzung zu sichern.

Die Befugnisse einer Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden.

Die nationalsozialistische Polizei leitet ihre Befugnisse zum Vollzug des Willens der Staatsführung und zur Sicherung des Volkes und des Staates nicht aus Einzelgesetzen, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben her. Ihre Befugnisse dürfen deshalb nicht durch formale Schranken gehemmt werden, weil diese Schranken sonst auch den Aufträgen der Staatsführung entgegenstünden. Das nationalsozialistische Polizeirecht wird deshalb nicht in Einzelgesetzen, durch die einzelne Befugnisse der Polizei begründet werden sollen, seine Form finden können. Sonst müssten diese Gesetze durch jeden abweichenden Auftrag der Staatsführung durchbrochen werden - was dem Wesen des Gesetzes als einer gleichleibenden und unveränderlichen Ausdrucksform des Führerwillens widerspräche. Wie die Wehrmacht kann die Polizei nur nach Befehlen der Führung und nicht nach Gesetzen tätig werden. Wie der Wehrmacht werden der Polizei durch die Befehle der Führung und durch die eigene Disziplin die Schranken des Handelns bestimmt.

In diesen Ausführungen sind zwei Gesichtspunkte wichtig und bemerkenswert: Erstens soll die Polizei nicht nur die bestehende Ordnung vor Schaden schützen, sondern sie beansprucht, auch positiv an der Gestaltung der Ordnung mitzuwirken; zweitens soll die Polizei nicht an das Gesetz gebunden sein. Beides waren alte Vorstellungen Himmlers beziehungsweise der SS, die hier

nicht zum ersten Male, wohl aber in sehr offizieller Form ausgesprochen wurden. Der Anspruch auf positive Gestaltung war z.B. schon im Frühjahr 1933 zum Ausdruck gekommen, als Himmler kommissarischer Polizeipräsident in München wurde, damit "die Reichsregierung der nationalen Erhebung unter der Führung Adolf Hitlers auch in Bayern treue Gefolgschaft findet". Den Anspruch, daß für Angelegenheiten von politischer Bedeutung nicht die staatlichen Bürokratie sonnern die SS zuständig sei, hat der damalige Chef des Kasse- und Siedlungshauptamtes, Günther Pancke, in einem Brief an Heydrich vom 31.3.1939 charakteristisch formuliert:

"Da nach meiner Ansicht das Siedlungsproblem, besonders ausserhalb der alten Reichsgrenzen, in erster Linie ein politisches ist, kommt für die Bearbeitung desselben m.E. auch nur eine politische Organisation - also die SS - in Frage und nicht Ministerialbüros, die sich bisher zur Durchführung politischer Aufgaben weitgehend als ungeeignet erwiesen haben."

Die SS galt als das Instrument zur Verwirklichung des Führerwillens, der staatlichen Verwaltung war lediglich die politisch belanglose, routinemäßige Behördenarbeit zugedacht. In dem Massen nun, in dem die Sicherheitspolizei mit der SS eine Einheit bildete, ging die Rolle der politischen Exekutive auf sie über; sie deutete ihre polizeiliche Zuständigkeit in eine politische um. So sagte Himmler zum Beispiel in einem Erlaß über die Höheren SS- und Polizeiführer vom 21.5.1941 ausdrücklich, diese seien "für das Gebiet der politischen Verwaltung" vorgesehen. In den Schriftsätzen der SS- und Polizeidienststellen werden die Behörden der inneren Verwaltung häufig als "Zivilverwaltung" bezeichnet und als solche von der Polizei strikt unterschieden. Die Vorstellung, daß die Polizei eigentlich ein Organ der inneren Verwaltung ist, wäre ausgelöscht. Die Polizei, besonders die Gestapo, nahm in Anspruch, auf Grund eines "politischen Gesamtauftrages" zu handeln, der eine gesetzliche Grundlage für die Einzelmaßnahme entbehrlich werden ließ. In einem Runderlaß des RSHA vom 15.4.1940 wurde das ausdrücklich festgestellt:

"1. Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.

2. Es erübrigt sich daher grundsätzlich, staatspolizeiliche Anordnung auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 zu stützen. Lediglich in den Fällen, in denen es erwünscht erscheint, daß staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die Verordnung vom 28. Februar 1933 anzuziehen."

"Politischer" Gesamtauftrag, Teilnahme an der positiven Gestaltung und Lösung aus den gesetzlichen Bindungen gehörten zusammen; auch hier handelt es sich übrigens um ein Beispiel dafür, daß die reine Maßnahme aus dem "Recht" der Führergewalt sich innerhalb der Grenzen staatlicher Normativität nach Belieben in eine legale ^{kl} Form eheiden kann oder nicht.

Schon im Jahre 1941 war Heydrich von Himmler für die politische Linie der gesamten SS verantwortlich gemacht worden. In seinem Brief an Daluge vom 30.10.1941 schrieb er, daß sein Hauptamt das politische Hauptamt der SS sei; einige Tage später, am 4.11.1941, schrieb er an Gottlob Berger, der gerade Präsident der Deutsch-Vlämischen Arbeitsgemeinschaft geworden war (Himmler Files):

"Dieses neue von Ihnen übernommene Arbeitsgebiet, das ja auch stark politische Fragen berühren wird, gibt mir zugleich Veranlassung, die weitere Ausgestaltung unserer Zusammenarbeit und die Abgrenzung unserer beiderseitigen Arbeitsgebiete zu klären ... Wie Sie wissen, ist die Zusammenarbeit mit meinen Dienststellen draussen und Ihren Ergänzungsstellen sehr gut. Es ist aber natürlich, daß bei der Arbeit Ihrer Ergänzungsstellen häufig auch Probleme vorwiegend politischen Charakters anfallen, die von dort an Sie weitergeleitet werden. Es wäre mir nun sehr lieb, wenn in den Fällen, in denen Sie Mitteilungen vorwiegend politischen Charakters an den RFSS weitergeben bzw. Maßnahmen anregen, deren Auswirkung auch oder überwiegend politisch ist, ich vorher beteiligt werden würde, daß ich ja dem RFSS für die politische Linie in den besetzten Gebieten verantwortlich bin".

Ebenfalls in seinem Brief an Daluge schrieb Heydrich, "daß über 90% aller Dinge im Osten überwiegend politischer Natur sind und daher meinen Geschäftsbereich überwiegend interessieren". - Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, daß Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in einer Denkschrift vom 27. August 1941 (NO-3726) sich darüber beklagte, daß der Reichsführer SS einen Entwurf zur Änderung des Führererlasses über die

Einsetzung einer Verwaltung im Osten vorgelegt habe, in dem es heißt, der RFSSuChdDtPol. habe die Aufgabe der innerpolitischen Sicherung dieser Gebiete, ihm obliege deren polizeiliche und politische Sicherung. Mit vollem Recht lehnte Rosenberg auch eine von Himmler vorgeschlagene Abänderung dieses Entwurfs ab, in der nunmehr dem RFSSuChdDtPol. die Weisungsbefugnis an seine Organe "im Rahmen seiner Gesamtaufgabe" zugesprochen werden sollte. Rosenberg schrieb dazu treffen:

"Aus diesem Entwurf war ersichtlich, daß der Reichsführer SS von seinem Wunsch der bestimmenden politischen Verwaltung keinen Abstand nehmen wolle. Dieser Wunsch war in das Wort "Gesamtaufgabe" eingeführt worden, das staatsrechtlich überhaupt nicht zu fassen war".

Mit Erlaß vom 25.6.1942 gab Himmler den Hauptamtschefs der SS die Verantwortlichkeit des RSHA für die Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS in aller Form bekannt:

"Die politische Entwicklung des Reiches ist durch die Kriegsereignisse noch beschleunigt worden. Besonders für die neu besetzten Gebiete müssen fortgesetzt Entscheidungen getroffen werden, die von außschlaggebender Wichtigkeit auch für die künftige politische Entwicklung im Reich selbst und damit im besonderen Maße auch für die gesamte SS sind. Sie von unserem Standpunkt als SS-Männer erforderlichen politischen Entscheidungen werden wir nur mit der erforderlichen Durchschlagkraft zur Geltung bringen können, wenn sie absolut einheitlich ausgerichtet sind und in richtiger Form den jeweiligen Schwankungen in der Entwicklung Rechnung tragen. Zwar weiß ich, daß jeder meiner Hauptamtschefs ohne weiteres, die im grossen richtige politische Linie schon von sich aus vertreten wird. Aber gerade die erforderliche Anpassung an die jeweils herrschende Situation kann nur gesichert werden, wenn die Abstimmung aller politischen Handlungen seitens der SS von einer Stelle vorgenommen wird, die sofort und unmittelbar jede derartige Schwankung erfährt. Unter den SS-Hauptämtern hat allein das Reichssicherheitshauptamt die Möglichkeit, durch seine überwiegende politische Arbeit diesen ständigen unmittelbaren Kontakt mit jeder politischen Entwicklungsphase zu halten. Ich ordne daher an, daß alle SS-Hauptämter sämtliche politisch bedeutsamen Vorgänge zum Zwecke der einheitlichen Abstimmung dem Reichssicherheitshauptamt zur Mitzeichnung zuleiten, bevor diese Vorgänge mir vorgelegt oder an Dienststellen ausserhalb der SS gerichtet werden.

Ich ersuche, durch Bekanntmachung in den Stäben für strikte Einhaltung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Die Konsequenz dieses für den CSSD bzw. den RFSSuChdDtPol erhobenen Zuständigkeitsanspruchs für alle politischen Fragen war, daß alle diese anderen Stellen eine politische Kompetenz streitig machen. Für die Ordnungspolizei, das SS-Hauptamt und das Ostministerium wurden Beispiele schon zitiert; ein weiteres charakteristischer Fall betraf ebenfalls das Ostministerium: Zwischen Heydrich und Rosenberg gab es im Mai 1942 eine Auseinandersetzung über die Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten.

Heydrich schrieb in diesem Zusammenhang am 17. Mai 1942 an Rosenberg, aus der dem Chef Sipo und SD erteilten Sonderermächtigung für die Endlösung der Judenfrage ergebe sich, daß die Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich gehöre und nach dem gemeinsamen Runderlaß des Ostministers und des Reichsführers-SS über die Zuständigkeit der polizeilichen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten innerhalb der Behörden des Generalkommissars federführend durch den SS- und Polizeiführer zu erfolgen habe.

Wörtlich schrieb Heydrich weiter: "Im Hinblick auf das Führungs- und Hoheitsrecht des Generalkommissars habe ich zwar keine Bedenken, daß entgegen der in der Besprechung vom 29.1.1942 festgelegten Fassung in der Verordnung selbst nur der Generalkommissar nach aussen in Erscheinung tritt. Dagegen kann ich nicht darauf verzichten, daß durch den gleichzeitig ergehenden Runderlaß einwandfrei dargetan wird, daß die dem Generalkommissar gemäß § 2 Abs. 3 zu stehende Entscheidungsbefugnis bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD liegt".¹⁾

1) Dieser Streitfall wurde übrigens seinerzeit durch Himmler selbst mit dem berühmten Brief an Gottlob Berger (Chef des SS-Hauptamts und Himmlers Vertrauter im Ostministerium) vom 28. Juli 1942 beendet, in dem es heißt: "Ich lasse dringend bitten, daß keine Verordnung über den Begriff "Jude" herauskommt. Mit all diesen törichten Feststellungen binden wir uns ja selber nur die Hände. Die besetzten Ostgebiete werden judenfrei. Die Durchführung dieses sehr schweren Befehls hat der Führer auf meine Schultern gelegt. Die Verantwortung kann mir ohnedies niemand abnehmen. Also verbiete/sic! ich mir alles Mitreden."

Es hing ebenfalls mit dem politischen Führungsanspruch der SS und Polizei zusammen, daß Himmler schon 1936, als er Chef der Deutschen Polizei werden sollte, für seinen Geschäftsbereich nicht nur die ganze Polizeiabteilung des Reichsinnenministeriums forderte, sondern auch die Angelegenheiten der Reichsverteidigung und Wehrmacht aus der Zentralabteilung dieses Ministeriums und einige andere poliitsch wichtige Sachgetiete.¹⁾ Er setzte wirklich durch, daß die Angelegenheiten des Presserechts und Waffenrechts, des Verkehrs mit Waffen, Passangelegenheiten und die Personalien aller Beamten der Polizeiabteilung des Ministeriums, der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren aus anderen Abteilungen des Ministeriums in die Polizeiabteilung übergeführt wurden. In den Reichsverteidigungs- und Wehrmachtsangelegenheiten wurde ein Kompromiss dahingehend geschlossen, daß für die Gesetzgebung die Abteilung I des Ministeriums zuständig blieb, hingegen Abwehrfragen, der Polizieschutz und Durchführungsmaßnahmen polizeilicher Natur vom Chef der Deutschen Polizei bearbeitet wurden. - Wie folgenden Jahre brachten zahllose Kompetenzstreitigkeiten zwischen Polizei und Innenministerium, und in der Gründung des RSHA muß man unter anderem auch eine Maßnahme sehen, die gegen das Reichsministerium gerichtet war. In den Jahren 1942/43 wurden im RSHA Erwägungen, wenn auch noch sehr vager Natur, über die Bildung eines Reichssicherheitsministeriums angestellt. In einem Schreiben des Ersten Adjutanten des CSSD, Sturmbannführer Ploetz, an den Persönlichen Stab RFSS vom 1.4.1943 heißt es dazu (MA 330 Bl. 3862 ff.):

"Im Reichssicherheitshauptamt gibt es an verschiedenen Stellen Ausführungen über den Aufbau und Geschäftserteilungsplan eines Reichssicherheitsministeriums. Soweit ich unterrichtet bin, sind diese Pläne niemals zur Vollendung gelangt. Ich persönlich glaube auch, daß mehr als nur provisorische Vorschläge der Sachbearbeiter für diese spätere Endlösung erforderlich wären, und daß es insbesondere der Initiative und politischen Plan der Chef-Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei bei der Vollendung der Entwürfe bedürfen wird".

1) Die folgenden Ausführungen folgen zum Teil der Arbeit von H.J. Neufeldt über die Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei (Schriften des Bundesarchivs, Nr. 3).

Als Himmler im August 1943 selbst Reichsinnenminister geworden war, löste er durch Erlaß vom 7.9.1943 zur "polizeilichen Sicherung der Volksordnung" aus der Abteilung I des Ministeriums (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung) zahlreiche wichtige Materien heraus und übertrug sie dem RSHA. Dessen Vormacht vor dem Innenministerium war damals übrigens schon so groß, daß die Ernennung Himmlers zum Reichsinnenminister keine einschneidende Veränderung der Machtverhältnisse mehr bedeutete.

Auch gegenüber der Ordnungspolizei machte die Sicherheitspolizei den Anspruch der ausschließlichen politischen Kompetenz geltend und entzog ihr deshalb im Laufe der Jahre alle Angelegenheiten von politischer Relevanz. Bereits spätestens 1941 hatte Himmler Heydrich beauftragt, "alle Verhandlungen über die Polizeiarbeit und den Polizeieinsatz im Osten und alle Verhandlungen über die sonstigen Arbeiten des Reichsführers-SS in den Ostgebieten mit dem Reichsminister Rosenberg und seinem Ministerium zu besprechen", wobei auch die Angelegenheiten der Ordnungspolizei mit betroffen waren (Dalugee an Heydrich vom 1.10.1941). Heydrich schrieb über das Verhältnis von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in seinem bereits mehrfach zitierten, für das Verständnis der Entwicklung der Polizei im Dritten Reich eminent wichtigen Brief an Dalugee vom 30.10.1941:

"Zur Verteilung in unseren Hauptämtern möchte ich Dir ganz offen sagen, daß ich unter dem Gesichtspunkt, daß mein Hauptamt das politische Hauptamt des RFSS ist, eine Anzahl von Dingen aus Deinem Verwaltungsbereich (Bracht) logisch noch für meinen Aufgabenbereich in Anspruch nehme ... Die Zweiteilung des Polizeipräsidiums bedeutet die Konsequenz Durchführung der Zweiteilung der zentrale. Das Polizeipräsidium ist ebenso Deine wie meine Behörde. Da Du die Personalangelegenheiten der Höheren SS- und Polizeiführer behandelst und federführend behandelst, lege ich z.B. Wert darauf, die Personalien der Polizeipräsidenten zu behandeln, wenn nicht der Reichsführer-SS auch diese Personalien in Zukunft - da sie unseren beiden Hauptämtern dienen - dem SS-Personalhauptamt einmal überträgt. Das Strauben Brachts, in der Haushaltangelegen-

heit die Zweiteilung bis unten durchzuführen, und das Verstecken hinter dem Finanzminister liegen auf der gleichen Ebene.

Das Wesentlichste aber wird sein, endlich die Polizeiverwaltung als solche mit dem Regiment der Juristen umzugestalten.

Ich sehe in dem Bestreben der ~~Wich~~ beratenden Juristen nur das Bemühen, beharrlich sich dagegen zu wehren, daß im Bereich der Ordnungspolizei wie im Bereich der Polizeipräsidien (letztere fälschlicherweise von Dir immer als Deine Institution bezeichnet) ihr juristischer Führungsanspruch endgültig ausgeschaltet wird. Ich habe aber - den Weisungen des Reichsführers entsprechend und damit gleichzeitig in hundertprozentiger Verwirklichung meiner eigenen Auffassung - den Juristen in meinem Bereich zurückgedrängt in die Ebene, in die er gehört: nämlich in die Rolle des formalistisch beratenden Justitiare. Bei mir hat der Jurist - auch in den Verhandlungen in den Ministerien - nicht die sog. führende Funktion auf allen Gebieten (auch von denen er nichts versteht), sondern ist tatsächlich lediglich die in der Form von Gesetzgebung, Verordnung und Erlaß beratende und nicht entscheidend führende Hilfe. Das ist letzten Endes - wie Du weißt - der innere Grund meiner Trennung von Dr. Best, der im Übrigen sogar ein älterer Nazi war als Dr. Bracht.

...

Die Übernahme des Passwesens in den Sektor Sicherheitspolizei ist mit Deinem Einvernehmen in der "entrale durchgeführt und eine bestehende Tatsache. Es kann sich hier also nicht um eine Vorwegnahme einer grundsätzlichen Unterhaltung handeln. Die Übernahme des gesamten Paßwesens auch über die Zentrale hinaus, in der gesamten Polizeiorganisation, auf meinen Sektor ist daher eine selbstverständliche logische Folge dieser lang bestehenden Tatsache.

Im allgemeinen möchte ich hierzu noch sagen, daß im Zuge der Neugestaltung Europas und im Zuge des Aufbaues des

großdeutschen Reiches der Reisepaß für den Deutschen nicht nur Legitimationspapier schlechthin ist, sondern seine Bedeutung als Legitimationspapier im Verkehr mit den übriggebliebenen selbständigen Staaten hat. Dieser Auslandsverkehr, das wirst Du zugeben, hat aber heute überragende politische Bedeutung, und da zuerkanntermassen alle *Wing*e von politischer Bedeutung in den Bereich der Sicherheitspolizei gehören, erscheint es mir nur logisch, daß die Ausstellung dieser Reisepässe, Sichtvermerke usw. der Sicherheitspolizei und dem SD obliegen.

Der Mangel an Verwaltungsbeamten kann meines Erachtens kein Minderungsgrund für die von mir angestrebte Regelung sein. Hat ein Verwaltungsbeamter bisher nur Paßfragen behandelt, fehlt er keiner anderen Stelle, wenn er seine Arbeit jetzt in meinem Bereich macht, und wenn er heute in kleineren Dienststellen neben anderen Aufgaben die Ausgabe von Pässen ^{mit} erfüllt im Rahmen der Ordnungspolizei, wird eine Ausnützung dieser Kraft im Rahmen der Sicherheitspolizei auch möglich sein.

Nachdem Himmler Reichsinnenminister geworden war, wurde vom RSHA eine "Bereinigung der Geschäftsbereiche" von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei "herbeigeführt", die genau den Forderungen Heydrichs entsprach (vgl. Neufeld a.a.O., S. 31 ff.): Das Amt "Verwaltung und Recht" des HA Orpo wurde mit Wirkung vom 15. September 1943 aufgelöst, Ministerialdirektor Bracht und die Mehrzahl der Verwaltungsjuristen des Amtes mußten ausscheiden; an ihre Stelle traten neue Männer aus dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt und anderen Dienststellen der Reichsführung SS. Vorher waren durch Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 7.9.1943 das polizeiliche Melde- und Registrierwesen, sowie Fragen des allgemeinen Polizeirechts und der allgemeinen Polizeiorganisation, soweit sie das Verhältnis der Gesamtpolizei zu anderen Behörden betreffen, vom HA Orpo auf das RSHA übertragen worden. Ausserdem wurde die Kriminalpolizei aus den noch bestehenden Bindungen mit den anderen Zweigen der Polizei gelöst. Das HA Orpo verlor die Zuständigkeit für Personal- und

Haushaltsfragen, die Dienststellen der staatlichen und Gemeindekriminalpolizei schieden durch Erlaß vom 7.9.1943 (vgl. BefBl. CSSD, S. 329) aus den Behörden der örtlichen Polizei-Verwalter aus. Die Rechte der Personalverwaltung, die bis dahin den Polizeiverwaltern zugestanden hatten, gingen mit Wirkung vom 1.10.1943 auf die Leiter der Kriminalpolizei (leit) stellen über. - In der zweiten Hälfte des Jahres 1944 wurde auch das materielle Polizeirecht dem HA Orpo genommen und dem RSHA übertragen.

Während in einem normalen Staat die Polizei ein Teil der allgemeinen und inneren Verwaltung und die politische Polizei wiederum nur ein Teil der Polizei ist, waren die Verhältnisse im Dritten Reich völlig umgekehrt: Angelpunkt der Verwaltung war die politische Polizei mit ihrem Anspruch auf die "politische Verwaltung". Von ihr wurden alle Entscheidungen getroffen, die von irgendwelcher politischen Relevanz waren. Neben ihr stand die übrige Polizei, die nur die Funktionen einer uniformierten Vollzugspolizei behielt, und eine Bürokratie, der nur noch der verwaltungstechnische Vollzug andernorts getroffener Entscheidungen verblieb. Was die Aufgabenverteilung innerhalb der Polizei betrifft, so findet sich schon in Scheerbarths "Polizeirecht" (Berlin 1942, S. 49) der Satz: "Und so kommt es, daß nicht wie im Liberalismus die allgemeine Polizei auch den Charakter ihres Zweiges, der politischen Polizei/auch-den-Charakter-ihres-Z bestimmt, sondern daß umgekehrt die politische Polizei die Verwirklichung ihrer Vorstellung vom Wesen der Polizei auch in die allgemeine Polizei hinüberträgt".

Über die Herauslösung der Polizei aus der Bindung der Gesetze äußerte sich Himmler in einem Vortrag aus Anlaß der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11.10.1936:

"Als wir Nationalsozialisten im Jahre 1933 an die Macht kamen, erhielt ein Teil von uns die Aufgabe, die Polizei zu übernehmen. Ich kann hier aus eigenem Erleben und eigener Erfahrung sprechen: Ich habe in

München im März 1933 die Polizei als Polizeipräsident von München und später von München und Nürnberg übernommen. Wir Nationalsozialisten fanden damals eine Polizei vor, die ursprünglich als stur gehorchendes Machtinstrument eines absolutistischen Staates ins Leben gerufen worden war, die sich aus dieser Zeit die Unbeliebtheit und den Haß der Bevölkerung als größtes und gewaltigstes Erbe mitgebracht hatte, die aber die Machtvollkommenheit der Polizei des absolutistischen Staates verloren hatte. Sie hieß noch 'Machtapparat', war aber in Wirklichkeit keiner mehr; sie war ein hilfsbedürftiges, an allen Ecken und Enden eingeschnürtes Gebilde. Überall mußten sich die Beamten vorsehen, daß sie nicht bei der Verhaftung eines Verbrechers selbst hereinfießen und der Verbrecher leer ausging. Wir Nationalsozialisten haben uns dann - es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden das verstehen - nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht. Ob die anderen Leute über die "Brechung der Gesetze" jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland - nicht am wenigsten genährt durch zahlreiche Kräfte des Inlands - sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtlos nannten sie ihn, 'weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes".

Der Prozess der Herauslösung aus den gesetzlichen Bindungen hatte mit der VO vom 28.2.1933 begonnen und ist durch ver-

schiedene Erlasse und Entscheidungen oberster Gerichte vorangetrieben worden. Am bekanntesten sind die Entscheidung des Preussischen OVG vom 2.5.1935, wonach Verfügungen des Gestapo nicht der Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte unterlagen, der entsprechende Paragraph im Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936 und die §§ 1 der 2. VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18.3.1938 (RGBl. I S. 262) bzw. der 3. VO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22.10. 1938 (RGBl. I S. 1453), die fast übereinstimmend lauten: "Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI. kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen." Es entsprach jedoch der nationalsozialistischen Herrschaft zugrundeliegenden Konzeption der Führergewalt, daß auch eine noch so weitreichende Dispensierung von den Normen nicht als ausreichend angesehen wurde, wenn sie unter Bezugnahme auf die normative Ordnung erteilt wurde. Das heißt: die SS/Polizei konnte sich auf die Dauer nicht damit begnügen, daß ihr die Freiheit von gesetzlichen Bindungen im Namen der Gesetze ausdrücklich als Ausnahme gewährt wurde, sondern sie beanspruchte, aus eigenem Recht - unter Berufung auf das Lebensrecht des Volkes oder auf die Führergewalt - zu handeln und an die normative Ordnung von vornherein nicht gebunden zu sein. Daher wurde, wie der oben zitierte Runderlaß des RSHA vom 15.4.1940 lehrt, die Begründung staatspolizeilicher Maßnahmen mit der VO vom 28.2.1933 schon als eine Form der Legalisierung betrachtet, die überflüssig sei und nur angewandt werden sollte, wenn es gerade erwünscht schien; grundsätzlich sollten die ergriffenen Maßnahmen lediglich aus dem Gesamtauftrag der Polizei ihre Rechtfertigung finden. Ein charakteristisches Beispiel dafür, wie die Suspendierung alle gesetzliche Normen sich in der Praxis auswirkte, bietet ein Erlaß des RFSSuChdDtPol. über die Bekämpfung der Zigeunerplage vom 9.9.1939:

"Die berichteten Unzuträglichkeiten bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen und anderen Ausweispapieren an Zigeuner werden mit Erlaß eines Zigeunergesetzes,

das in Vorbereitung ist, ihr Ende finden. Bis dahin ist nach dem Zigeunererlaß vom 8. Dezember 1938 zu verfahren. Sollte in Einzelfällen von Verwaltungsgerichten die "Erteilung" solcher Papiere gegen das Votum der Kriminalpolizeistellen erzwungen werden, ist zunächst die "Aushändigung" der Scheine zu versagen. Sollte auch die Aushändigung auf gleichem Wege erzwungen werden oder ist die Aushändigung schon erfolgt, ist die Geheime Staatspolizei zu ersuchen, den betreffenden Schein aus staatspolizeilichen Gründen einzuziehen und abzunehmen, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren dann nicht gegeben ist."

Es ist sehr bemerkenswert, daß der Führer des NS-Rechtswahrerbundes und Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Dr. Hans Frank, auf der gleichen konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht, auf der Himmler seine oben zitierte Rede hielt, forderte, daß der Polizeiakt im einzelnen in jedem Falle auch die Durchführung eines Rechtsaktes der Gemeinschaft und nie Ausdruck eines reinen Willkürverhaltens sei, daß er immer hineingebaut sei in den Gesamtablauf einer vorgesetzten rechtlichen Ordnung, "... damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist." Sechs Jahre später hatte Frank, inzwischen Generalgouverneur in Polen geworden, endlose Kämpfe mit Himmler, der Sicherheitspolizei und dem Höheren SS- und Polizeiführer in Krakau hinter sich, die unerbittlich ihren Anspruch auf die "politische Verwaltung" gegen die "Zivilverwaltung" verfochten. Damals schrieb Frank in einer persönlichen Aufzeichnung vom 28.8.1942:

"In fortschreitendem Maß hat sich leider in den Reihen auch der nationalsozialistischen Staatsführung der Gesichtspunkt vorherrschend gezeigt, daß die Autorität desto gesicherter sei, je unbedingter die Rechtsunsicherheit auf

seiten der machtunterworfenen Staatsbürger sich darstelle. Die Ausweitung des willkürlicher Anwendung ausgelieferten Vollmachtsbereiches der polizeilichen Exekutivorgane hat zur Zeit ein solches Maß erreicht, daß man von einer völligen Rechtlosmachung des einzelnen Volksgenossen sprechen kann. Freilich wird dieser Umstand begründet mit der Notwendigkeit des Krieges oder mit der Notwendigkeit der völligen Zusammenballung aller nationalen Energien auf ein Ziel und vor allem der völligen Unterbindung jeder Möglichkeit oppositioneller Störungen im Ablauf des völkischen Freiheitsprogramms. Demgegenüber vertrete ich die Meinung, daß der deutsche Charakter in sich ein so eminent starkes Rechtsempfinden trägt, daß bei Befreiung dieses Rechtsempfindens die Gemeinschaftsfreude sowohl wie die Einsatzfreudigkeit unseres Volkes unendlich wirkungsvoller aufflammen würden und durchgehalten werden könnten, als das in Anwendung starrer Gewaltsätze jemals der Fall ist. Wenn es so wie heute möglich ist, daß jeder Volksgenosse ohne jede Verteidigungsmöglichkeit auf jede Zeitspanne in ein Konzentrationslager gebracht werden kann, wenn es so ist, daß jede Sicherstellung von Leben, Freiheit, Ehre, anständig erworbenem Vermögen usw. entfällt, dann entfällt damit nach meiner festen Überzeugung auch die ethische Beziehung zwischen Staatsführung und Volksgenossen völlig.

...

Erst mit dem Aufstieg des Apparates der Geheimen Staatspolizei und dem zunehmendem Einfluß der autoritären polizeilichen Führungsgesichtspunkte wurde diese meine Ansicht in zunehmenden Gegensatz zu einer immer stärker werdenden Repräsentanz konträrer Art gebracht. Als ich nun in den letzten Jahren insbesondere auch in stets zunehmendem Maße die persönliche Verärgerung des Führers über die Juristen in vielfachen Zeugnissen zur Kenntnis nehmen mußte, als die Eingriffe des Staates in die Justiz immer stärker wurden und das Verhältnis zwischen Polizei- und Justizorganen sich zu

einer fast völligen Beherrschung der Justiz durch die Polizeiorgane entwickelte, wurde mir klar, daß es mir persönlich immer schwieriger werden würde, meine von mir als heilig empfundene Idee so wie früher zu verkünden."

Die von Frank beklagte totale Rechtsunsicherheit beruhte aber nicht allein darauf, daß die Sicherheitspolizei aus der Bindung an die Gesetze gelöst war, sondern es wirkten noch einige andere Faktoren mit, nämlich

- + die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips
- + die Perversion des Vorbeugungsprinzips
- + die Verallgemeinerung und Abstraktion der ideologischen Gegenvorstellungen
- + der totalitäre Verfügungsanspruch über die Menschen.

Die Sicherung war die ursprüngliche Aufgabe der SS überhaupt gewesen, zunächst die Sicherung der Person Hitlers, später die auch anderer Führer und der nationalsozialistischen Bewegung insgesamt. Als nach 1933 SS und politische Polizei die Schranken gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich überschreitungen durften, waren den möglichen Sicherheitsvorkehrungen keine Grenzen mehr gesetzt. Das hieß aber: wer für die Sicherheit verantwortlich war, konnte nie den Punkt erreichen, an dem er sich damit beruhigen durfte, im Rahmen des Erlaubten alles nur Denkbare getan zu haben; schon solange er auch nur eine Möglichkeit tatsächlich er Art nicht wahrgenommen hatte, hatte er seine Pflicht noch nicht erfüllt. Selbst wenn er von Ehrgeiz und Machthunger völlig frei gewesen wäre, mußte er doch bestrebt sein, auch die letzte Schlüsselstellung in seine Hand zu bekommen und den letzten potentiellen Gegner unschädlich zu machen, um auf diese Weise alle nur denkbaren Kristallisationspunkte von Gefahren zu beseitigen. Allein diese Uneingeschränktheit der Verantwortung für die Sicherheit mußte den Umschlag aus einer defensiven Haltung zum Schutz der bestehenden Ordnung in den Anspruch auf positive Gestaltung der Verhältnisse bewirken, nämlich auf die Gestaltung derjenigen Ordnung,

die ohne Rücksicht auf Freiheit und Recht ein Höchstmaß an Sicherheit gewährte.

Die Perversion des Vorbeugungsprinzips hängt mit dieser Entwicklung auf's Engste zusammen. An die Stelle der Abwehr tatsächlich auftretender Gefahren trat die Ausmerzung aller tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahrenherde. Angesichts des umfassenden Anspruchs der Führergewalt bestanden ~~sie~~ ^{diese} letztlich in jeder unabhängigen politischen Initiative, jeder Eigenständigkeit des Denkens und Gewissens. Es genügte der Verdacht der Gegnerschaft oder mangelnden Wohlwollens, damit die Polizei Anlaß zum Eingreifen sah. Das derart überdehnte Vorbeugungsprinzip wurde nicht nur auf dem Gebiet der Gestapo angewandt, sondern auf den Sektor der Kriminalpolizei übertragen. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, insbesondere soweit sie gegen Zigeuner, Arbeitsscheue und sogenannte Asoziale gerichtet war, emanzipierte sich weitgehend von jeder richterlichen Kontrolle und praktizierte einen mit den Menschenrechten unvereinbaren Verfügungsanspruch über die Betroffenen. Über die organisatorische Verklammerung hinaus erfolgte daher auf dem Gebiet der sogenannten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung die weitestgehende Annäherung der Kriminalpolizei an die politische Polizei, Vollzugsort der Vorbeugungsmaßnahmen war in beiden Fällen das Konzentrationslager. Einweisung in ein Konzentrationslager wurde in beiden Fällen nicht als ein Strafe für den Betroffenen betrachtet, sondern als objektive Sicherungsmaßnahme, die mit dessen Schuld oder Unschuld nur in bedingtem Zusammenhang stand. So bestimmte Hitler zum Beispiel, daß eine deutsche Frau, die Geschlechtsverkehr mit einem "blutlich minderwertigen" "Fremdvölkischen" gehabt habe, nicht bestraft werden dürfe, denn der Schuldige sei immer nur der Mann. Allerdings sei die Frau, da sie sich als persönlich gefährdet und somit auch als Gefährdung für die "Reinerhaltung des deutschen Blutes" erwiesen habe, vorbeugend ins Konzentrationslager einzuweisen.

Nachdem die Nationalsozialisten in den Jahren 1933/34 alle wirklichen politischen Gegner ausgeschaltet hatten, pflegten sie in zunehmendem Masse eine Verallgemeinerung und Abstraktion der

Gegnervorstellungen. Die Verallgemeinerung des Juden zum Prinzip des Bösen schlechthin war die wichtigste und folgenreichste. In ähnlicher Weise wurde die Bekämpfung der Kommunisten in Deutschland zu einem Kampf gegen den Bolschewismus schlechthin verallgemeinert, nicht nur im Sinne einer aussenpolitischen Frontstellung gegen Sowjetrussland, sondern auch gegen den "Kulturbolschewismus". Charakteristisch für diese "Spiritualisierung" der Gegnervorstellungen war eine 1935 veröffentlichte Schrift Reinhard Heydrichs mit dem Titel "Wandlungen unseres Kampfes". Dort heißt es unter anderem:

Wenn jetzt die gegnerischen Organisationen zerschlagen oder auch nur in der Umbildung sind, so bedeutet das für uns, daß sich damit lediglich die Kampfform ändert. Die treibenden Kräfte des Gegners bleiben ewig gleich: Weltjudentum, Weltfreimaurertum und ein zum grossen Teil politisches Priesterbeamtentum, welches die Religionsbekenntnisse mißbraucht. In ihren vielseitigen Verästelungen und Gestalten beharren sie in ihrer Zielsetzung der Vernichtung unseres Volkes mit seinen blutlichen, geistigen und bodengebundenen Kräften.

Es ist notwendig, daß wir erkennen, daß der Kampf tiefer geworden ist. Er ist nicht mehr nur mit technischen Mittel zu führen.

Wir müssen aus der Geschichte der letzten Jahrtausende den Gegner erkennen lernen. Wir werden dann plötzlich sehen, daß wir heute zum ersten Male den Gegner an die Wurzeln seiner Kraft packen. Ist es da ein Wunder, daß er sich erbitterter wehrt? Daß er seine jahrhundertelangen Erfahrungen des Kampfes mit allen Registern zu spielen sucht?

Wir müssen erkennen, daß diese Gegner nicht lediglich durch äußere Übernahme des Staatsapparates zu erledigen sind, denn sie sitzen mit ihren Querverbindungen in allen Zweigen unseres Volkslebens und des Staatsgefüges. Wir müssen ruhig feststellen, daß bis in die letzten Tage hinein der Gegner auf dem besten Wege war, den deutschen Menschen charakterlich und geistig systematisch

auszuhöhlen, ihn zu vergiften und ihm lediglich das nordische Gesicht zu lassen.

Zu dieser Erkenntnis müssen wir Kämpfer uns durchfinden: Wir brauchen Jahre erbitterten Kampfes, um den Gegner auf allen Gebieten endgültig zurückzudrängen, zu vernichten und Deutschland blutlich und geistig gegen neue Einbrüche des Gegners zu sichern.

Leider gibt es auch bei uns, der SS, manchen der sich oft dieses grossen Fernziels nicht bewußt ist. Als nach der Machtübernahme alles sichtbare Gegnerische verschwunden war, als der Kampf der Geister begann, da fehlte ihnen mit der Erkenntnis der umfassenden Grösse des Gegners das Rüstzeug.

Unausbleibliche Folge dieser "vergeistigten" Gegnervorstellungen war, daß die Polizei die Gegnerbekämpfung auf ihre Weise mit "geistigen" Mitteln führte. Wenn der Gegner "auf dem besten Wege war den deutschen Menschen charakterlich und geistig systematisch auszuhöhlen, ihn zu vergiften", dann mußten die polizeilichen Gegenmaßnahmen sich auch auf die Bezirke des Charakters und des Geistes erstrecken, sie mußte auch in diesen Bezirken ermitteln, sichern und vorbeugen.

In diesem Punkte manifestiert sich am deutlichsten der totalitäre Verfügungsanspruch des Regimes über die Menschen. Indem der Polizei ein uneingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt wurde und sie Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen auch gegen Menschen ergreifen konnten, denen eine Gegnerschaft gegen das Regime oder ein Verbrechen lediglich zuzutrauen war, wurde sie zu jenem Instrument des Terrors als das sie gefürchtet war. Nicht physische Zwangsmäßignahmen und körperliche Tortur machten das Wesen der Gestapo aus, so viel sie auch dieser Mittel sich bediente, sondern, daß sie eine Gesinnungspolizei war und uneingeschränkt über die Menschen verfügen wollte. In seinem Streit mit Daluge über die Aufteilung der Polizeiaufgaben zwischen den beiden Hauptämtern schrieb Heydrich unter anderem:

"Für mich sind im Rahmen der nat.soz. Auffassung Marktpolizei usw. sowie die Volkskartei und das Meldewesen Dinge, die zu mir gehören. Die Volkskartei ist vielleicht technisch - weil sie z.Zt. organisatorisch bei Deinen Revieren liegt - in der Durchführung eine Angelegenheit der Ordnungspolizei. Sicher ist, daß die totale, ständige Erfassung aller Menschen des Reiches und die damit verbundene Möglichkeit einer ständigen Übersicht über die Situation der einzelnen Menschen in die Hand derjenigen Polizeistelle gehört, die nicht nur die exekutive Sicherung, sondern auch die weltanschauliche und lebensgebietsmäßige zur Aufgabe hat."

Im gleichen Sinne wird in dem parteiamtlichen Werk über "Das Recht der NSDAP" (München 1936, S. 479) die Aufgabe der Polizei folgendermassen formuliert:

Die Polizei hat im nationalsozialistischen Staat die umfassende Aufgabe, unter Anerkennung der freien Verantwortlichkeit des einzelnen über das Wohl des Volkes nach allen Richtungen hin zu wachen und es zu fördern. Deshalb ist nicht nur die "Gefahrenabwehr" im liberalistischen Sinne Aufgabe der Polizei, sondern die Kontrolle des gesamten Pflichtenkreises des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft. Aus diesem Grunde besteht zwischen der Polizei, als Hüterin der Volksgemeinschaft und der NSDAP, als Trägerin des Volkswillens, eine innige Beziehung. Als Ausdruck dieser engen Verbundenheit hat der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern durch Erlaß vom 17.6. 1936 zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt.

Völlig falsch ist die ziemlich verbreitete Meinung, daß die Einrichtung einer politischen Polizei schon als solche den Keim zu einer so hypertrophen Entwicklung in sich trüge, wie sie im Dritten Reich stattgefunden hat, und daß deshalb nur durch dauernde angespannte Wachsamkeit verhindert werden könne, daß sie zur Terrororganisation wird. Vielmehr hat sich gezeigt, daß es von aussen kommende Faktoren waren, die die Polizei im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, insbesondere die Gestapo, zum totalitären Machtinstrument werden liessen:

- + Die Unterstellung unter einen ausserstaatlichen uneingeschränkten Machtanspruch und damit die Lösung aus der Bindung der Gesetze und aus der institutionellen Disziplin staatlicher Verwaltung.
- + Daraus folgend die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips und Perversion des Vorbeugungsprinzips.
- + Die Erweiterung der defensiven Aufgaben der Polizei zu einer Kompetenz der positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens.
- + Die ideologische Verallgemeinerung und Abstraktion politischer Gegenvorstellungen mit der daraus folgenden Ausweitung der polizeilichen Zuständigkeit auf die Gesinnung.

7. Die personelle Verschmelzung von SS und Polizei

Wie schon die Amtsbezeichnung des "Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei" die Verschmelzung von SS und Polizei als Programm enthält, so hat Himmler sie am Tage seiner Ernennung auch ausdrücklich als Ziel verkündet:

"Im Laufe der vergangenen drei Jahre wurde von verschiedenen Seiten her aufbauend ein Gebäude errichtet, dem lediglich der Schlussstein gefehlt hat. Wir sind ein Land im Herzen Europas, umgeben von offenen Grenzen,

umgeben von einer Welt, die sich mehr und mehr bolschewisiert. Wir haben damit zu rechnen, daß der Kampf gegen den alles zerstörenden Bolschewismus ein Kampf von Menschenaltern sein wird. Darauf ein ganzes Volk einzustellen und, wie die Wehrmacht zum Schutz nach außen bestimmt ist, die Polizei, zusammen geschweißt mit dem Orden der Schutzstaffeln, zum Schutze des Volkes nach innen aufzubauen, darin sehe ich meine Aufgabe." .
 ("Völkischer Beobachter" vom 18.6.1936.)

Aus den folgenden Jahren lassen sich zahlreiche Zitate beibringen, in denen die gleiche Tendenz zum Ausdruck kommt, beziehungsweise die Verschmelzung von SS und Polizei als bereits vollzogen gilt. So sagte zum Beispiel Hitler selbst in seiner Rede gelegentlich der Polizeiparade, die auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1937 stattfand:

"Die deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt."

In der offiziellen Darstellung des Reichsparteitages 1938 (Der Parteitag Großdeutschland vom 5. bis 12. September 1938. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden. München 1938 S. 309 f.) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ordnungspolizei am "Tag der Braunen Armee" in den Marschblocks zwischen der Allgemeinen SS und der SS-Verfügungstruppe marschierte:

"Mit diesen Männern marschiert am sichtbarsten die neue Zeit. Eingegliedert zwischen die Formationen der Bewegung, ist die Polizei selber ein Teil von ihr geworden. Der Geist der Gemeinsamkeit, einer der ideellen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Idee, findet hier seine überzeugende Verkörperung."

Walter Schellenberg schrieb in einer Aufzeichnung vom 24.2.39 (MA 433 Bl. 8158 ff.):

"Die Probleme der Verreichlichung und der Laufbahngestaltung sind ebenfalls wieder von dem obersten Grundsatz, nämlich die Polizei muß Staatsschutzkorps werden durch Aufgehen in der SS - und nicht umgekehrt - beherrscht. Grundgedanke aller bei der Bearbeitung der Verreichlichung und der Gestaltung der Laufbahnrichtlinien gemachter Vorschläge war nicht zuletzt der sowohl vom Führer als auch vom Reichsführer aufgestellte Leitsatz der Verschmelzung von SS und Polizei. Diese Entwicklung ist eindeutig bestimmt und abgegrenzt durch die schrittweise Schaffung des - aus dem Verschmelzungsprozeß entstehenden - neuen Staatsschutzkorps, in das alle Sparten der SS und Polizei hineinwachsen."

Heydrich schrieb in einem Aufsatz in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 17.6.1941: "Träger dieser Maßnahmen sind ... beim staatlichen Sektor insbesondere die Polizei, die jedoch nach Form und Inhalt ... genau so gut als Teil der Partei gelten kann". In seinem schon oft zitierten Brief an Daluge vom 31.10.1941 schrieb er: "Dein Brief war insofern gut, als wir einmal wirklich alle Probleme offen angeschnitten haben, die im Interesse der Gesamt-SS (und die Polizei ist nur ein Teil von ihr) eine klare Lösung erheischen". Himmler nannte in einem Vortrag vom 26.11.1941 die Allgemeine SS, die Waffen-SS und die Polizei "die drei Säulen der SS".

Im Bereich des Organisatorischen diente der Verschmelzung neben dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vor allem die Institution der Höheren SS- und Polizeiführer, deren Stellung und Funktion im nächsten Abschnitt behandelt wird. Im personellen Bereich wurde die Verschmelzung durch die Aufnahme möglichst vieler Polizeiangehöriger in die SS vorangetrieben. Dr. Best schrieb dazu in seinem Buch über "Die Deutsche Polizei (S. 95f.):

"Diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprechen, werden nach hierfür erlassenen Anordnungen in die SS aufgenommen. Sie erhalten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entspricht; hierdurch wird der in der Polizei geleistete Dienst sichtbar dem in entsprechender Stellung in der SS geleisteten Dienst gleichgesetzt. Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der Polizei - mit Ausnahme der uniformierten Ordnungspolizei - tragen im Polizeidienst den Dienstanzug der SS, wodurch die Einheit auch äußerlich in Erscheinung tritt. Die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei tragen auf ihrem Dienstanzug (auf der linken Brustseite) die Sig-Runen der SS."

Es war Himmler bewußt, daß in der Verschmelzung von SS und Polizei ein gewisser Widerspruch lag: Denn der Orden der SS sollte eine Auslese nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten sein, die Mannschaft der Polizei dagegen war das nicht und mußte deshalb, soweit sie in die SS übernommen wurde, deren Ordenscharakter verwässern. Dieser Widerspruch spiegelte sich in den Bestimmungen über die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS wider: man bemerkte allenthalben ein Schwanken zwischen dem Bestreben einerseits, den Kreis der in die SS Aufzunehmenden möglichst auszuweiten, und andererseits dem Wunsch, den Ordenscharakter zu wahren.

Was schon bei Best seinen Ausdruck findet, wird bei der Auswertung der noch zur Verfügung stehenden Quellen eindeutig bestätigt: daß klar unterschieden werden muß zwischen 1.) der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und 2.) deren darauf folgenden Beförderung zu SS-Dienstgraden, die ihren Polizeirängen entsprachen. Nur das letztere wurde zeitgenössisch als "Dienstgradangleichung" bezeichnet, während nach 1945 beide Vorgänge von den meisten Zeugen, sei es absichtlich oder nicht, miteinander vermengt und zusammen "Dienstgradangleichung" genannt wurden.

Für die Ordnungspolizei ergibt sich der Modus der Aufnahme der Beamten in die SS aus einer Reihe von Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Der erste einschlägige Erlass ist der RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 10.5.1937 (RMBl. IV. S. 758). Danach hat Hitler am 16. Januar 1937 angeordnet, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei, die SS-Männer sind, die Sig-Runen der SS auf ihrer Polizeiuniform aufgestickt tragen. In Absatz 5 des Erlasses heißt es:

"Das Recht zum Tragen der Sig-Runen wird durch besondere Verleihung begründet. Voraussetzung für die Verleihung der Sig-Runen ist die Angehörigkeit zur SS ... Hierfür kommen in Frage:

- a) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die auf Grund der für die Pol. und Wehrmacht erlassenen Bestimmungen oder infolge Übertrittes zur SA - einschließlich Feldjägerkorps - aus der SS in Ehren ausgeschieden sind;
- b) Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei, die z.Zt. noch Angehörige der SS sind;
- c) die in Zukunft in die uniformierte Ordnungspolizei unmittelbar übertrittenden Angehörigen der SS."

Absatz 12 des Erlasses lautet:

"Ich behalte mir vor, den Kreis der für die Aufnahme in die SS und damit für die Verleihung der Sig-Runen in Frage kommenden Angehörigen der Ordnungspolizei zu erweitern."

Hier wird also mit der relativ sekundären Anordnung über die Uniformgestaltung die viel weiterreichende und wichtigere Möglichkeit der Aufnahme von Angehörigen der Ordnungspolizei in die SS gewissermassen "eingefädelt", wobei es der Praxis überlassen blieb, ^{die} in Frage kommenden Personenkreise zu veranlassen, von den "Möglichkeiten" den erwünschten Gebrauch zu machen.

Die erste Erweiterung des Runderlasses vom 10.5.1937 erfolgte durch RdErl. vom 18.1.1938 (RMBliV. S. 157 ff). Demnach konnten auch alle diejenigen uniformierten Angehörigen der Ordnungspolizei (einschl. Berufsfeuerwehr) in die Schutzstaffel der NSDAP bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der SS auf Antrag aufgenommen werden, die

- "a) bis 30.1.1933 (einschließlich) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, Hj) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind, oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Fördernde Mitglieder der SS waren."

Auch hier heißt es wieder: "Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir zu gegebener Zeit vor." Gemäß Absatz 2 (1) des Erlasses sollte die "dienstgradmäßige Eingliederung" in die SS in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; bei Beförderungen innerhalb der uniformierten Ordnungspolizei erfolge von Fall zu Fall "Angleichung der SS-Dienstgrade". Hier liegt ein Beispiel des exakten Gebrauchs des Begriffs Dienstgradangleichung vor, die nicht mit der Aufnahme in die SS identisch war, sondern nach der Aufnahme in die SS erfolgte und von dieser sich klar unterschied.¹⁾ Der Erlass bringt weiter eine Reihe einzelner Bestimmungen, wie die Aufnahmen in die SS zu erfolgen haben (unter anderem ein Muster des Aufnahmeantrags), welche Pflichten die Aufgenommenen hatten (sie mußten einen Mitgliedsbeitrag an ihre SS-Dienststelle zahlen und hatten etwaige Sonderumlagen "wie die Angehörigen der Allgemeinen SS" zu tragen; auch unterlagen sie den Sonderbefehlen betreffend der Heiratsgenehmigung, Erwerbung des Sportabzeichens etc.) und wann welche Uniformen

1) Das gleiche gilt z.B. auch für den Wortgebrauch im RdErl. d. RFSSuChdDtPol. v. 22.5.1939 (RMBliV. S. 1182) betr. "Dienstgradangleichung von Angehörigen der Ordnungspol. (außer Verwaltungspol.)" Vgl. ferner RdErl. v. 22.5.1939 (RMBliV. S. 1182).

zu tragen waren.¹⁾

Dieser Runderlaß vom 18.1.1938 wurde im Runderlaß ~~des~~ RFSSuChdDtPol. vom 4.3.1938 (RMBliV. S. 390) als "ein weiterer Schritt zur allmählichen Verschmelzung von SS und Polizei" bezeichnet. Es heißt an dieser Stelle weiter: "Ich erwarte daher, daß die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die der SA, dem NSKK oder der HJ angehören, nunmehr auf Grund des oben angeführten RdErl. in die SS überreten." Himmler zielte also darauf ab, Polizeibeamte, die noch anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehörten, aus diesen herauszulösen und zum Eintritt in die SS zu veranlassen. Der Runderlaß vom 4.3.1938 enthielt ausserdem noch eine ganze Reihe ergänzender einschlägiger Bestimmungen, so zum Beispiel welche Papiere den Aufnahmeanträgen beizufügen waren, sowie daß "sämtliche Anträge um Aufnahme in die SS durch den Chef der Ordnungspolizei bzw. den jeweiligen SS-Oberabschnitt der SS Personalkanzlei zur Vorlage beim RFSS zuzuleiten" seien.

Eine neue Erweiterung des Personenkreises erfolgte durch den RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 24.3.1938 (RMBliV. S. 537). Danach konnten alle diejenigen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS aufgenommen werden, die "anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in Österreich eingesetzt worden sind, in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste." Darüber hinaus gestattete ein RdErl. vom 4.8.1938 (RMBliV. S. 1296) auch staatlichen Polizeiverwaltungsbeamten, die in Österreich eingesetzt waren, den Antrag auf Aufnahme in die SS.

Durch Runderlaß vom 16.6.1938 (RMBliV. S. 1007) wurden "im

1) Gemäß RdErl. vom 16.12.1938 (RMBliV. S. 2148) mußte bei Eintritt in die SS von jedem Polizeiangehörigen eine einmalige Aufnahmegerühr von RM 1,-- gezahlt werden. SS-Führer in der Ordnungspolizei mußten Veränderungen ihrer Privatanschrift selbst an das SS-Personal-Hauptamt melden (RdErl. v. 28.6.1939 - RMBliV. S. 1369).

Interesse einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS" eine Reihe von Änderungen der Bestimmungen des Runderlasses vom 18.1.1938 verfügt, die auf eine Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens hinausließen. Diesem Runderlaß war ein "Merkblatt für die Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. (einschließlich Berufsfeuerwehren) in die SS" nach dem damaligen Stand beigegeben. Demnach waren Voraussetzungen für die Aufnahme, daß der Antragsteller

- a) "unter Außerachtlassung der Größe und des Alters" SS-tauglich und SS-geeignet sei,
- b) die arische Abstammung zunächst bis zu den Großeltern einschließlich nachgewiesen habe,
- c) "im Falle der bereits stattgefundenen Verlobung oder Verheiratung die nachträgliche Verlobungsbzw. Heiratsgenehmigung des RFSS aus Verlangen" einholte.

Wiederum Erweiterungen des Kreises derer, die in die SS aufgenommen werden konnten, brachten folgende Runderlasse:

vom 3.7.1939 (RMBLiV. S. 1424)

Angehörige der Ordnungspolizei, "die sich in der Werbung von SS-Bewerbern oder in der Ausbildung von SS-Einheiten ... besonders verdient gemacht haben".

vom 4.7.1939 (RMBLiV. S. 1424)

Polizeiärzte. Soweit sie in die SS aufgenommen wurden, waren sie berechtigt und verpflichtet, SS-ärztliche Untersuchungen vorzunehmen

vom 24.10.1940 (RMBLiV. S. 1993)

"Ostmärkische" und sudetendeutsche Polizeiangehörige verschiedener Kategorien.

vom 12.11.1940 (RMBLiV. S. 2167)

Polizeiangehörige, die

- 1.) der SS-Polizeidivision während des Feldeinsatzes angehört haben,
- 2.) "im gegenwärtigen Krieg" eine Kriegsauszeichnung erhalten haben,
- 3.) seit dem 1.7.40 zu Offizieren der Ordnungspolizei befördert wurden oder künftig befördert werden, nach ihrer Ernennung zum Leutnant,
- 4.) auf Grund des Erlasses vom 11.10.1939 in die Ordnungspolizei eingestellt wurden, nach sechsmonatiger Bewährung (dieser Erlaß vom 11.10.39 war nicht veröffentlicht).

vom 5.12.1940 (RMBliV. S. 2201)

Als Gerichtsoffiziere bestellte Offiziere der Ordnungspolizei.¹⁾

Insgesamt gewinnt man aus den einschlägigen Bestimmungen den Eindruck, daß Himmler bestrebt war, so viele Angehörige der Ordnungspolizei wie nur möglich in die SS aufzunehmen und diese Aktion auch möglichst rasch voranzutreiben; nicht zuletzt sprechen dafür die Erleichterungen des Aufnahmeverfahrens und die Milderung der Aufnahmebedingungen (vgl. RdErl. vom 16.6.38 - RMBliV. S. 1007). Unter diesen Umständen kann der Aussage des Generalleutnants d. OP. Adolf von Bomhard vom 13. Juli 1946 (Nbg.Dok. Affidavit SS-82, Abs. 34), der Eintritt in die SS sei für Angehörige der Ordnungspolizei praktisch auf eine Zwangsmaßnahme hinausgelaufen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugestilligt werden. Allerdings ist es nach dem bisher dargelegten unzutreffend, wenn Bomhard in diesem Zusammenhang immer nur von "Dienstgradangleichung", statt von Aufnahme in die SS spricht.²⁾

1) Zur Bestätigung der Vollständigkeit dieser Liste vgl. RdErl. vom 25.2.1942 (RMBliV. S. 464).

2) Die Einführung des Soldbuches der Waffen-SS für die gesamte Ordnungspolizei (RdErl. ChefO. v. 9.6.44 - BefBl.O. S. 208) hat nichts mit der Verschmelzung von SS und Polizei zu tun (die sich ja nicht auf die Waffen-SS, sondern auf die Allgemeine SS bezog), sondern gehört in den Zusammenhang der allmählichen Militarisierung der Ordnungspolizei. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß Himmler in den späteren Jahren eine Annäherung der Ordnungspolizei an die Waffen-SS bevorzugte, um die Allgemeine SS in ihrem Ordenscharakter wieder reiner darstellen zu können.

Grundlage für die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS war der Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 23.6.1938 (RMBlIV. S. 1089) betr. Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der NSDAP. Das Ziel der personellen Verschmelzung von Polizei und SS wurde in diesem Erlaß direkter angegangen als in den ersten entsprechenden Erlassen der Ordnungspolizei; so hieß es in dem Erlaß einleitend:

"Mit dem Ziele der Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Pol. mit der Schutzstaffel der NSDAP zu einem einheitlich ausgerichteten Staatsschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches bestimme ich folgendes:"

Der Kreis der Zugelassenen wurde dann so umschrieben:

"I. (1) Angehörige der Sicherheitspol. können auf Antrag in die Schutzstaffel der NSDAP aufgenommen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Bedingungen der SS erfüllen und
2. a) bis zum 30.1.1933 (einschl.) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den "Gliederungen in Ehren" ausgeschieden sind
oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Förderndes Mitglied der SS sind
oder
- c) wenigstens 3 Jahre in der Sicherheitspol. unter der Führung des RFSS Dienst geleistet und sich bewährt haben.

(2) Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir vor."

Es ist bemerkenswert, daß mit dem unter Abs. 2c abgesteckten Personenkreis bereits die Möglichkeit eröffnet war, praktisch

der Sicherheitspolizei in die SS aufzunehmen, übrigens - a l l e Angehörigen/- wie sich aus Abschnitt II (4) des zitierten Erlasses ergibt - einschließlich der Angestellten der Sicherheitspolizei. Gemäß Abschnitt II (1) sollte "die dienstgradmäßige Eingliederung in die SS" in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; als Unterlage dafür war eine Konkordanz der Dienstgrade beigegeben. Allerdings behielt der Reichsführer SS die Eingliederung höherer Dienstgrade seiner Entscheidung vor, so daß mindestens insoweit eine automatische Dienstgradangleichung der in die SS Aufgenommenen nicht vorgesehen war. Während die Aufnahme der Angehörigen der Ordnungspolizei in die Allgemeine SS erfolgte (vgl. u.a. Vertrauliche Informationen der Parteikanzlei Nr. 617 vom 5.11.1941), sollten die Angehörigen der Sicherheitspolizei "den Einheiten des Sicherheitsdienstes der RFSS zugeteilt" werden, also dem SD.

Der grundlegende Erlass für die Dienstgradangleichung vom 1.7.1941 war nicht veröffentlicht worden; seine Existenz geht lediglich aus dem RdErl. d.ChSipouSD vom 19.6.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 163) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungsle~~lasses~~ vom 1.7.1941 bei Angleichungsbeförderungen von SS (SD)-Angehörigen hervor, der eine Reihe von Erklärungen und Ergänzungen dazu bringt. Demnach stellte der Erlass vom 1.7.1941 eine K a n n - Bestimmung dar; während also die Dienstgradangleichung der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Ordnungspolizei obligatorisch war (jedenfalls ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Einschränkungen) und nach dem grundlegenden Erlass vom 23.6.1938 auch für die Sicherheitspolizei mit Ausnahme der höheren Dienstgrade obligatorisch zu sein schien, werden jetzt für diese erhebliche Einschränkungen gemacht. So heißt es in dem Erlass vom 19.6.1942:

"Angehörige der Sich.Pol., die der SS angehören, können hiernach SS-mäßig bis zu jenen SS-Dienstgraden befördert werden, die ihren Diensträngen in der Sich.Pol. entsprechen. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß

sich der betreffende Angehörige der Sich.Pol. durch seine Gesamthaltung einer Beförderung würdig gezeigt hat und von seinen "ienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf eine derartige Beförderung besteht nicht."

Abs. 3 des Erlasses erläutert weiter:

"Ein Angehöriger der Sich.Pol., der nach den Angleichungsrichtlinien SS-mäßig zu einem SS-Führerdienstgrad angeglichen werden kann, wird nicht erwarten dürfen, daß er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines SS-Führerlagers sofort zum Angleichungsdienstgrad befördert wird. Im allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer SS-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den SS- Dienstgrad vorgenommen werden, die dem Beamtdienstgrad entspricht."

In der Ergänzung zu Abschnitt I des RdErl. v. 1.7.1941 heißt es:

"Die Voraussetzungen ... beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die SS, d.h. der Bewerber der Sich.Pol. kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Ziff. 1 erfüllt ist." (Welchen Inhalt diese Ziffer 1 des RdErl. v. 1.7.1941 hat, ist nicht bekannt.)

In der Ergänzung zu Abschnitt II des RdErl. v. 1.7.1941 heißt es, die "ienstgradangleichungen setzten ausnahmslos in allen Fällen eine SS-mäßige Beförderung in diesen "ienstgrad voraus, Demnach erfolgte die "ienstgradangleichung also keinesfalls automatisch mit der Beförderung zu einem höheren Beamtenrang.

In der Ergänzung zu Abschnitt IV heißt es schließlich:

"Die Beförderung in einen nächsthöheren SS-Dienstgrad kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen."

In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden."

Ebenso wie mit der Dienstgradangleichung war Himmler auch mit der Aufnahme in die SS im Bereich der Sicherheitspolizei zurückhaltender oder ist wenigstens in späteren Jahren zurückhaltender geworden. Das geht unzweifelhaft aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Ernst Kaltenbrunner, vom 24.4.1943 hervor (PS-2768), dessen Text folgendermassen lautete:

'Lieber Kaltenbrunner!

Ich komme erneut auf das Thema zurück, daß wir vor läng... Zeit schon einmal besprachen: die Aufnahme von den Be... der Sicherheitspolizei in die SS. Ich möchte es noch ei... klar aussprechen: Ich wünsche nur dann eine Aufnahme, wenn der Mann sich

1. wirklich freiwillig meldet,
2. bei der Anlegung eines scharfen friedensmäßigen Maßstabes rassisch und weltanschaulich in die SS paßt und auch entsprechend der Zahl seiner Kinder eine wirklich gesunde SS-Sippe garantiert und nicht krank, absterbend und wertlos ist.

Alle diejenigen, die nicht in diesem Rahmen in die SS hineinpassen, müssen, wenn die Notwendigkeit da ist, daß sie Uniform tragen müssen, nach einer Absprache von Ihnen mit dem Chef der Ordnungspolizei die Uniform der Ordnungspolizei tragen. In der Ordnungspolizei können nach den heutigen Verhältnissen nicht alles SS-Männer sein. Ich verweise hier auf die vielen Tausende von Reservisten, die von uns eingezogen worden sind.

Ich bitte Sie, nicht nur in der Zukunft so zu verfahren, sondern vor allem, daß auch viele Aufnahmen in die SS der Vergangenheit nach diesen Gesichtspunkten nachzuprüfen und abgeändert werden."

Die gleiche Zurückhaltung spricht aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef des Amtes I (Personal) des RSHA, Bruno Streckenbach, vom 9.9.1942 (Himmler Files VI/41/10). Es ging darin um folgenden Sachverhalt: Als 1942 im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt wurde, gingen in dessen Zuständigkeit sämtliche Polizeiangelegenheiten über, die bis dahin bei der Militärverwaltung bearbeitet worden waren. Da es der Sicherheitspolizei aber an geeigneten, mit den französischen Verhältnissen vertrauten Beamten fehlte, übernahm sie eine Reihe von Kriegsverwaltungsbeamten aus der Wehrmacht. Die Betreffenden wurden zu dem Zwecke aus der Wehrmacht entlassen und (da sie fast alle auch in ihrem zivilen Dienstverhältnis Beamte waren) von ihren zivilen Heimatdienststellen auf Kriegsdauer zur Sicherheitspolizei abgeordnet. Es war nun zu entscheiden, in welches Verhältnis diese Beamten zur SS gebracht werden sollten. Darüber schrieb Himmler in dem zitierten Brief folgendes:

- "1. Diejenigen, die der SS angehören und bisher einen niedrigeren Rang hatten, sind einzeln zu überprüfen, ob sie nicht, ohne daß die Beförderungsrichtlinien radikal umgeworfen werden, in den Rang eines Hauptsturmführers befördert werden können. Die Fälle, in denen eine solche Beförderung nicht möglich ist, sind mir einzeln zu melden.
2. Von den Angehörigen der SA und Partei sind alle diejenigen, die willens und geeignet sind, in die SS zu übernehmen und bei Eignung in den entsprechenden Dienstrang zu befördern.
3. Alle diejenigen, die nicht willens oder zwar willens aber nicht geeignet sind, werden nicht in die SS aufgenommen, sondern tragen die Uniform als Reserve-Offizier der Sicherheitspolizei. Als Uniform wird die SS-Uniform des SD und der Sicherheitspolizei getragen.
Die Kategorie unter Ziffer 2, die nicht in die SS aufgenommen wird, ist ebenso zu behandeln.

Die bisherigen Oberkriegsverwaltungsräte sind als SS-Sturmbannführer unter den oben genannten Bedingungen zu übernehmen."

Nach diesem Schreiben Himmlers gab es also im Bereich der Sicherheitspolizei die Möglichkeit, daß auch diejenigen Polizeiangehörigen, die nicht der SS angehörten, doch die SS-Uniform als Dienstanzug trugen. Wie dabei im einzelnen verfahren wurde, ist auf Grund der vorhandenen Quellen nicht auszumachen. Ein Runderlaß vom 1.4.1942, der die Anwendung des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 auf die Einkleidung von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die nicht der SS angehörten, regelte, war, wie aus dem Runderlaß vom 19.6.1942 hervorgeht, ebenfalls nicht veröffentlicht. In diesen Zusammenhang gehört möglicherweise der Runderlaß des RSHA vom 29.5.1940 (BefBl. ChSipouSD S. 43), der "die Ausstellung von vorläufigen SS-Ausweisen für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD" regelte. Das geschah damals offenbar für jeweils eine begrenzte Zeit, in der ein bestimmter Auftrag zu erfüllen war, denn es heißt in dem zitierten Erlaß, für die ordnungsgemäße Rückgabe des Ausweises "nach erfülltem Auftrag" sei Sorge zu tragen. Zu den Personenkreisen, die SS-Uniform trugen, ohne Mitglieder der SS zu sein, gehörten die vom NSKK notdienstverpflichteten Kraftfahrer des RSHA. Sie mußten gemäß RdErl. d. RSHA vom 20.7.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 212) die ihrem NSKK-Dienstgrad entsprechenden SS-Dienstgradabzeichen anlegen.

Zusammenfassend kann man feststellen: Himmler war bestrebt, einen möglichst grossen Teil der Angehörigen der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zum Eintritt in die SS zu veranlassen; sein Ziel war dabei, wie Dr. Best es ausdrückt, eine möglichst vollständige innere Einheit der Mannschaft der SS und der Polizei herzustellen. Während manches dafür spricht, daß im Bereich der Ordnungspolizei ganz allgemein ein gewisser Druck zum Eintritt in die SS ausgeübt wurde, scheint im Bereich der Sicherheitspolizei, besonders in den späteren Jahren, bei Himmler selbst der Wunsch bestanden zu haben, nur solche Personen zum

Eintritt in die SS zu veranlassen, die ihm dafür geeignet erschienen. Im Gegensatz zu dem in den Nachkriegsjahren bewußt oder unbewußt unklaren Gebrauch des Begriffs der Dienstgradangleichung ist festzustellen, daß darunter seinerzeit weder die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS, noch die bloße Ausstattung von Personen, die der SS nicht angehörten, mit der SS-Uniform verstanden wurde, sondern nur die Beförderung der in die SS Aufgenommenen zu dem ihrem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad. Während das in der Ordnungspolizei mit einer gewissen Automatik geschehen sein dürfte, war die Angleichung in der Sicherheitspolizei an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. In beiden Fällen aber setzte die Angleichung eine ausdrückliche Beförderung durch die zuständigen SS-Dienststellen voraus und ergab sich nicht etwa durch die Beförderung zu einem höheren Beamtenrang von selbst.

8. Die Höheren SS- und Polizeiführer *)

Die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) dienten der organisatorischen Integration von SS und Polizei sowie deren politischer Aktivierung im regionalen Bereich. Der Prozess der Herauslösung der Sicherheitspolizei aus der staatlichen Verwaltung und die Schaffung eines ausschließlich sicherheitspolizeilichen Befehlsweges wurden überlagert von dem Prozess der Integration von SS und Polizei, der den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg durch die übergeordnete Befehlsstruktur der Gesamt-SS wieder modifizierte. Das brachte zahlreiche neue Varianten in die tatsächlichen Befehlsverhältnisse. Wenn man aber davon ausgeht, daß der sicherheitspolizeiliche Befehlsweg von Fall zu Fall mehr oder weniger abgewandelt wurde

- a) durch noch notwendige Rücksichtnahmen auf Instanzen der Inneren Verwaltung.
- b) durch eine zunehmende Integration der Sicherheitspolizei in die Gesamtorganisation der SS,

dann besitzt man die erforderlichen Orientierungshilfen, um je-

*) Vgl. den Aufsatz des Verfassers über das gleiche Thema in den "Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte" Heft 4/1963.

den konkreten Einzelfall richtig analysieren zu können.

Errichtet wurde die Institution der HSSPF durch folgenden Erlaß des RuPrMdI. vom 13.11.1937:

"Es ist notwendig, für den Mob-Fall alle dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei unterstehenden Kräfte (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, SS-Verbände) innerhalb der Wehrkreise unter einen gemeinsamen Führer zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ordne ich daher für den Mob-Fall die Einsetzung eines "Höheren SS- und Polizeiführers" in die jedem Wehrkreis an. Die "Höheren SS- und Polizeiführer" werden durch den Reichsführer SS- und Chef der Deutschen Polizei bestimmt, der auch über ihre Beteiligung an den Mob-Vorarbeiten im Frieden Anordnungen trifft.

Die Stellung und "ingliederung des Höheren SS- und Polizeiführers in die Reichsverteidigungsorganisation der allgemeinen und inneren Verwaltung innerhalb der Wehrkreise werde ich zu gegebener Zeit regeln."

Die Einrichtung der HSSPF war also zunächst nur auf den Mobilmachungsfall, auf den Einsatz von SS und Polizei im Kriege zugeschnitten. Aus dieser begrenzten und relativ einfachen Aufgabenstellung entwickelte Himmler im Laufe der Kriegsjahre durch die Praxis jene umfassende Zuständigkeit, die er den HSSPF zugebracht hatte. Dieser Ausbau der Institution erfolgte - genau wie die Neuorganisation der Sicherheitspolizei - in erster Linie in den besetzten Gebieten, wo man auf traditionelle Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen brauchte; im Altreich dagegen verblieb die Institution - von der Schlußphase des Krieges abgesehen - in einem gewissermaßen embryonalen Zustand. Auch bei den HSSPF trieb Himmler die Entwicklung vorzugsweise durch Einzelentscheidungen voran, wann immer sich Gelegenheit bot, die anfangs sehr vage formulierten Kompetenzen zu konkretisieren und verbindlich zu machen.

„
Aus dem bereits zitierten Erlaß vom 13.11.1937 ist charakteristisch, daß er das Verhältnis der HSSPF zur allgemeinen und inneren Verwaltung buchstäblich ungeregelt ließ, und zwar nicht nur zur friedensmäßigen Verwaltung, sondern auch zu deren Reichsverteidigungsorganisation. In diesem Zusammenhang war es nicht entscheidend, daß die HSSPF den Wehrkreisen zugeordnet wurden, denn das entsprach nur der schon längst bestehenden Einteilung der SS-Oberabschnitte. Entscheidend war vielmehr, daß die HSSPF ausdrücklich nicht den Reichsverteidigungskommissaren, also den regionalen Repräsentanten der zivilen Reichsverteidigungsorganisation unterstellt wurden: Mit Schnellbrief vom 25.8.1939 verfügte der RMdI. (i.V. gez. Himmler), daß die HSSPF "für die Durchführung der ihnen für den Mob.-Fall obliegenden polizeilichen Aufgaben" zu den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am "Sitz des Wehrkreiskommandos treten. Als zum 1.9.1939 Reichsverteidigungskommissare bestellt waren, ordneten der RFSSuChdDtPol. mit Erlaß vom 11.9.1939 (i.V. gez. Daluge) zwar zunächst an, daß die HSSPF nunmehr zu den jeweiligen Reichsverteidigungskommissaren zu treten hätten, doch wurde diese Anordnung mit Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 16.10.1939 (gez. Himmler) widerrufen: die Reichsverteidigungskommissare sollten sich der HSSPF lediglich "bedienen" können. In welch ein komplexes Verhältnis zu den regionalen Spitzen der inneren Verwaltung die HSSPF durch diese Bestimmungen gerieten, veranschaulicht ein Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 6.12.1939, in dem die Formulierung der Briefköpfe festgelegt wurde, die die einzelnen HSSPF zu führen hatten. So lautete der Briefkopf des HSSPF in Stettin zum Beispiel:

Der Höhere SS- und Pol.-Führer
beim Oberpräsidenten von Pommern,
beim Reichsstatthalter in Mecklenburg und
beim Oberpräsidenten von Brandenburg
in Wehrkreis II.

Umgekehrt unterstanden zum Beispiel dem Oberpräsidenten in Hannover und dem Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe in verschiedenen Teilen ihres Zuständigkeitsbereichs verschiedene HSSPF, die außerdem je noch 2 oder 3 anderen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten zugeordnet waren. Fast jeder

HSSPF im Altreich hatte also auf Seiten der zivilen Verwaltung mehrere Partner. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die regionalen Chefs der inneren Verwaltung nicht in der Lage waren, über die HSSPF eine nennenwerte Aufsicht zu führen oder gar auf deren Tätigkeit einen Einfluß zu nehmen, der über den Bereich belangloser Routine hinausgegangen wäre. Anders lagen die Dinge in den besetzten Gebieten, wo es die HSSPF jeweils nur mit einem Repräsentanten der inneren Verwaltung zu tun hatten. Da diese Repräsentanten insbesondere in den besetzten Ostgebieten überdies von Hitler mit umfassenden Vollmachten ausgestattet waren, die HSSPF andererseits die ebenfalls sehr weitreichenden Vollmachten des RFSS in den besetzten Gebieten zu vertreten hatten, kam es dort zu den bekannten harten und langwierigen Machtkämpfen zwischen ziviler Verwaltung und Polizei.

Die praktische Unabhängigkeit der HSSPF auch von denjenigen Chefs der inneren Verwaltung, denen sie "unterstellt" waren, wurde dadurch gesichert, daß es sich dabei wiederum nur um jene "persönliche und unmittelbare" Unterstellung handelte, deren wahrer Sinn oben am Musterfall der "Unterstellung" des RFSS- uChdDtPol. selbst unter den Reichsminister des Innern erörtert worden ist. So wie dort in Konfliktsfällen die persönliche und unmittelbare Unterstellung Himmlers unter Hitler vor der unter den Innenminister rangierte, so im Falle der HSSPF die unter Himmller vor der unter den Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten.

Das Verhältnis der HSSPF zu den regionalen Repräsentanten der inneren Verwaltung ist auch später niemals wirklich geregelt worden. Mehr als oberflächliche Kompromißlösungen von Fall zu Fall hat es nicht gegeben, und zwar weil Himmller an einer endgültigen Regelung gar kein Interesse hatte, sondern auf eine völlige Unabhängigkeit der HSSPF hinarbeitete. In einem aus der Schriftgutverwaltung des Persönlichen Stabes RFSS stammenden Aktenvermerk vom 2.6.1944 heißt es, in einem Verzeichnis der HSSPF nach dem Stand vom 8.3.1944 sei erstmalig die Zuordnung der HSSPF zu den Reichsstatthaltern bzw. zu den Oberpräsidenten nicht mehr erkennbar, sondern die Dienststellenbezeichnungen

lauteten nur noch "der HSSPF West in den Gauen Düsseldorf, Essen, Köln, Aachen usw. im Wehrkreis 6. "Da SS-Obergruppenführer Wünnenberg/Chef des HA Orpo als Nachfolger von Daluge/ diese Regelung nicht von sich aus getroffen haben wird, "heißt es wörtlich, "ist darin nach meiner Ansicht der Wille des Reichsführers-SS niedergelegt, die von den Gauleitern gewünschte straffe Unterstellung der HSSPF unter sich auf jeden Fall zu vermeiden und die HSSPF um jeden Preis als Persönlichkeiten zu erhalten, die nicht in den Gauen verankert, sondern eindeutig nach der Zentrale des Reiches ausgerichtet sind."

Auch gegenüber der Wehrmacht war Himmler darauf bedacht, die HSSPF möglichst unabhängig zu machen. Das ist beispielhaft abzulesen an einem im Zusammenhang der Vorbereitung des Kuflandfeldzuges ergangenen Erlass Himmlers vom 21.5.1941, der in seinen wichtigsten Passagen wie folgt lautet:

Betr.: Sonderauftrag des Führers

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höh. SS- und Pol. Führer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

1.) Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.

Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes je-

weils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben. Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

- 2.) Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinären Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt.
- ...
- 5.) Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlszuständigkeit.

Nicht weniger eindeutig ist die Unabhängigkeit der FSSPF von der Wehrmacht dem Führerbefehl über die Einsetzung eines HSSPF im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich vom 9.3.1942 zu entnehmen, dessen ersten 5 Ziffern folgendermassen lauten:

- 1.) Im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich wird ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt.
- 2.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist dem Militärbefehlshaber persönlich und unmittelbar unterstellt. Die Polizeidienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers sind dem Militärbefehlshaber lediglich territorial unterstellt.
- 3.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist im Dienstbereich des Militärbefehlshabers für alle Aufgaben zuständig, die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Gemäß Geschäftsverteilungsplan RMdI), sowie als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volksstums obliegen.

In diesem Aufgabengebiet hat er gegenüber den französischen Behörden und Polizeikräften Weisungs- und Aufsichtsrecht. Er verfügt über den Einsatz der französischen Polizeikräfte des besetzten Gebietes.

Die Rechtsetzung sowie grundsätzliche Bestimmungen für die Organisation und die Rechtsvorschriften der französischen Behörden einschl. ihrer Verkündung sind Sache des Militärbefehlshabers. Soweit es sich dabei um Erlasse auf Gebieten gemäß Absatz 1 handelt, ist der Höhere SS- und Polizeiführer die bearbeitende Dienststelle des Militärbefehlshabers.

- 4.) Der Höhere SS- und Polizeiführer erhält seine Weisungen:
 - a) für die militärische Sicherung des Landes und für alle militärischen Operationen durch den Militärbefehlshaber,
 - b) für die polizeiliche Tätigkeit und die Behandlung der ihm obliegenden Volkstumsfragen durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Sollten die militärischen und polizeilichen Weisungen Widersprüche aufweisen, so ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu berichten, die meine Entscheidung herbeiführen. Bei Gefahr im Vorzuge kann der Militärbefehlshaber einstweilige bindende Anordnungen treffen. Zu den polizeilichen Maßnahmen gehören auch Sühnemaßnahmen gegen Verbrecher, Juden und Kommunisten anlässlich ungeklärter Anschläge gegen das Deutsche Reich oder deutsche Reichsangehörige.
5. Sobald innere Unruhen oder militärische Kampfhandlungen einheitlich zu leitende militärische Maßnahmen erfordern, können der Militärbefehlshaber - in Fällen dringender Gefahr auch die Bezirkschefs - über die SS- und Polizeikräfte ihres Be-

reiches vorübergehend verfügen. Hierbei ist zu beachten, daß gerade im Zusammenhang mit militärischem Einsatz polizeilichen Maßnahmen unter eigener Verantwortlichkeit besondere Bedeutung zukommt.

Hier findet sich auch gegenüber dem Militärbefehlshaber wieder die "persönliche und unmittelbare" Unterstellung. Die "territoriale" Unterstellung der Polizeidienststellen bedeutet das gleiche, was in dem Erlaß des RFSS vom 21.5.1941 als Unterstellung "hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung" bezeichnet wird. Wie schließlich die Bestimmung einzuschätzen ist, daß die Setzung und Verkündung von Recht auch für die Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches der HSSPF Sache des Militärbefehlshabers sei, lehrt die oben erwähnte Auseinandersetzung zwischen dem Chef Sipo und SD und dem RMO über die Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten.

Die Aufgaben der HSSPF wurden in der "Dienstanweisung für die Höheren SS- und Polizeiführer" vom 18.12.1939 in sehr summarischer Weise abgesteckt - übrigens ebenfalls ohne jede Bezugnahme auf deren Verhältnis zur inneren Verwaltung. Während die Ziffern 1 bis 3 der Anweisung die Stellung der HSSPF in der Hierarchie der SS umschreiben, ist von den Aufgaben in den Ziffern 4 bis 6 die Rede.

- 4.) Der Höhere SS- und Polizeiführer vertritt in seinem Bereich den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wahrgenommenen Aufgaben.
- 5.) Der Höhere SS- und Polizeiführer leitet alle gemeinsamen Vorbereitungen der SS, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD, die der Erfüllung der Reichsverteidigungsaufgaben dieser Einrichtung sic! dienen.
- 6.) Der Höhere SS- und Polizeiführer übernimmt den Befehl über die Waffen-SS und die Allgemeine SS, die

Ordnungspolizei und die Sicherheitspolizei und den SD, in allen Fällen, in denen ein gemeinsamer Einsatz für bestimmte Aufgaben erforderlich ist.

Im Grunde ist hier also nicht mehr gesagt als seinerzeit schon in Absatz 2 des grundlegenden Erlasses des RuPrMdI. vom 13.11. 1937 bestimmt worden war:

- + Die HSSPF sind Generalbevollmächtigte des RFSS-
uChdDtPol.,
- + sie leiten die Mob-Vorbereitungen, soweit diese die dem RFSSuChdDtPol. unterstellten Organisationen betreffen,
- + sie leiten den gemeinsamen Einsatz dieser Organisationen für bestimmte Aufgaben.

Im Frieden und im Altreich auch während des Krieges ergaben sich daraus für die HSSPF nur die Kompetenzen einer äußerlichen Repräsentation und der Leitung gemeinsamer Einsätze bei Großveranstaltungen oder Katastrophen. Im Krieg war es die Handhabung der Besatzungspolitik, soweit diese in den Gesamtbereich der Zuständigkeiten Himmlers fiel - beziehungsweise darunter subsummiert werden konnte. Von der Fähigkeit des einzelnen HSSPF, gegenüber der Zivilverwaltung oder Militärverwaltung möglichst viele Dinge unter seine Kompetenz zu bringen, und die Formationen und Dienststellen der SS und Polizei in seinem territorialen Befehlsbereich möglichst straff an die Führungsleine zu nehmen, war es abhängig, wieviel und welche Aufgaben er tatsächlich erledigte. In seinem Erlass vom 21.5.1941 hatte Himmler, wie bereits erwähnt, die HSSPF "für das Gebiet der politischen Verwaltung vorgesehen". Im Hinblick auf dieses eigentliche Ziel war es nur ein vorübergehendes taktisches Zurückweichen (offensichtlich mit dem Zweck, Beschwerden von Seiten der Inneren Verwaltung im Altreich abzuwehren), wenn Himmler am 26.7.1940 einen ergänzenden Erlass zur Dienstanweisung für die HSSPF herausgab, in dem die repräsentative Funktion der HSSPF noch einmal herausgestrichen und betont wurde, daß die HSSPF nicht für Fragen des materiellen Polizei-

rechts zuständig seien. Das wichtigste an diesem Erlaß war, daß er nicht für das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete galt. Dort sollten die HSSPF in ihrem Zuständigkeitsbereich vielmehr richtig regieren und unter Umständen sogar - wie wenigstens die Geschichte des Generalgouvernements lehrt - in die Gestaltung des materiellen Polizeirechts eingreifen. Konkret handelte es sich bei dem Zuständigkeitsbereich um die gesamte Kompetenz der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei, der Um-, Aus- und Ansiedlung und der Germanisierung, also auch um den Zuständigkeitsbereich des RFSSuChdDtPol. als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

Über die bereits ausführlich erörterte Gleichsetzung von polizeilicher und politischer Kompetenz entwickelte Himmler die eine der beiden Aufgaben der HSSPF, nämlich in ihrem jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich gegenüber den Instanzen der Wehrmacht, der Partei und des Staates die politischen Interessen des RFSS bzw. der Gesamt-SS wahrzunehmen. In diesem Sinne führte Krüger seinen jahrelangen Kampf gegen Frank im Generalgouvernement, vertrat Rauter die politischen Ziele der SS in den Niederlanden, wurde Pancke als "dritter Mann im Skat" (neben dem Reichsbevollmächtigten und dem Wehrmachtbefehlshaber) nach Dänemark und Winkelmann nach Ungarn geschickt, führte Prützmann seinen "Krieg" gegen den Reichskommissar Lohse im Reichskommissariat Ostland und wirkte Oberg in Frankreich. Als Prützmann im Juni 1944 zum Höchsten SS- und Polizeiführer im Reichskommissariat Ukraine ernannt wurde, wurde der "politische" Auftrag zum ersten Male (jedenfalls nach der derzeitigen Quellenlage) in offizieller Form erwähnt: "Er ist für alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, SS und Polizei im Reichskommissariat Ukraine sowie für alle Volkstums- und politischen Fragen zuständig!" - In einer nach dem Krieg angefertigten Aufzeichnung des ehemaligen Adjutanten des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber Belgien-Nordfrankreich heißt es, die Ernennung eines HSSPF Belgien-Nordfrankreich hätte bedeutet, diesem alle Polizeibefugnisse, Volkstumsangelegenheiten und alle politischen Fragen zu übertragen.

Die "politische Verwaltung" und die Wahrnehmung der politischen Interessen Himmlers und der SS und Polizei bildeten also den Kern der "Zuständigkeit" der HSSPF. Was dafür im einzelnen zu tun war, hing von der jeweiligen Situation ab. Krüger im Generalgouvernement mußte versuchen im täglichen "Kleinkrieg" möglichst viele Zuständigkeiten der inneren Verwaltung, soweit sie von politischem Belang waren, zu usurpieren, Pancke hatte in Dänemark mehr die Funktion eines "Botschafters" des RFSS, v.d. Bach war im Bereich Rußland Mitte vor allem mit dem Kampf gegen Partisanen beschäftigt (er wurde später zum "Chef der Bankenkampfverbände" ernannt), Winkelmann hatte Himmlers persönlichen Kurs in der Ungarnpolitik zu vertreten, Globocnik hatte als SSPF Lublin den Sonderauftrag der Judenvernichtung.

Für die Erteilung und Durchführung der Sonderweisungen Himmlers war im Erlaß des RFSS vom 21.5.1941 ein direkter Befehlsweg vorgesehen, der nicht über eines der SS-Hauptämter führte, sondern die den einzelnen Hauptämtern jeweils nachgeordneten regionalen Dienststellen zeitweilig dem Befehl des HSSPF unterstellt.

"Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiete der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen ... Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt."

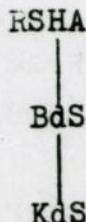
So trat also zum Beispiel im Bereich der Sipo neben den Routinebefehlsweg

RSHA - BdS - KdS

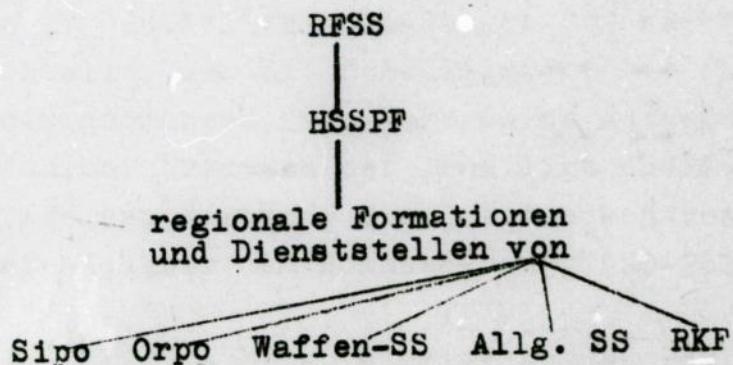
der Sonderbefehlsweg

RFSS - HSSPF (- BdS) - KdS,

bei dem also der HSSPF aufgrund eines Befehls des RFSS dem BdS oder auch dem KdS unmittelbar befehlen konnte, ohne Rücksicht auf das RSHA. Oder anders ausgedrückt: neben den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg



trat der auf die Gesamt-SS bezogene Befehlsweg



Alle Routinegeschäfte der Sipo (einschließlich der Deportation, ausschließlich jedoch der Vergasung der Juden) liefen über den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg, und der HSSPF erhielt nur "nachrichtlich" Kenntnis. Wo es ihm notwendig schien, konnte er allerdings in die routinemässigen Maßnahmen verändernd eingreifen; umgekehrt mußte seine Genehmigung eingeholt werden, wenn geplante Maßnahmen der Routine von besonderer politischer Bedeutung waren. So wurden in den Niederlanden die Gegenterroraktionen vom BdS durchgeführt und Deportationsmaßnahmen "mit Genehmigung" des HSSPF getroffen; der BdS in Dänemark erhielt seine Weisungen vom RSHA; auch in Frankreich war für alle Judenangelegenheiten routinemässig der BdS zuständig, dagegen war es eine typische Aufgabe des HSSPF, sich mit allen interessierten Stellen über die Fragen auseinanderzusetzen, welche Taktik gegenüber den französischen Rechtsradikalen einzuschla-

gen sei. - Aus der Sicht der Polizeidienststellen mußte die spezifische Tätigkeit der HSSPF als ein "Hineinregieren" in den normalen Ablauf der Geschäfte wirken. So stellt es zum Beispiel der ehemalige Leiter des Referates IV D 4 RSHA, Karl Heinz Hoffmann, dar und fügt hinzu: "Der BdS unterstand nicht nur Berlin, sondern auch dem HSSPF, der unmittelbar Himmler unterstand und somit Entscheidungen herbeiführen konnte, die nicht durch das RSHA gelaufen waren". (IMT Bd. XX S. 180 ff.)

Von den bezeugten Sonderaufträgen Himmlers an HSSPF seien folgende Beispiele erwähnt.

1. Über den Einsatz gegen Partisanen schrieb Himmler am 27. Juli 1942 an Daluge: "Du hast die Anfrage gestellt, wer die Befehlsgewalt bei Partisanenunternehmungen hat. Kurz meine Antwort: Ich persönlich. Draussen der jeweilige HSSPF. Für die einzelnen Verbände die jetzt schon vorhandenen Befehlshaber und Kommandeure". (NO-2622)

Am 24. Juni 1943 schrieb Himmler an den BdS des HSSPF Weichsel: "Ich stelle fest, daß es nicht Aufgabe des BdS ist, federführend Bandenkämpfe zu veranstalten; abgesehen davon, daß ein Kampf meist nicht mit der Feder geführt wird ... Den Befehl für die durchzuführenden Maßnahmen erhält der höhere SS- und Polizeiführer von mir selbst".

2. Im Herbst 1941 hatten im Generalgouvernement die Auseinandersetzungen zwischen dem HSSPF, Krüger, und Generalgouverneur Frank einen ihrer Höhepunkte erreicht. Nach einer Aufzeichnung Krügers vom 12.9.41 hatte Frank in einer Besprechung unter vier Augen erregt geschrieen, "er habe es jetzt geradezu satt, daß dieser Vergiftungsfeldzug der Sicherheitspolizei gegen alle staatlichen und Verwaltungseinrichtungen des Generalgouvernements geführt würde". In diesem Zusammenhang schrieb Krüger am 14.9.1941 an Daluge: "Der GG läßt sich auf Grund der letzten Vorkommnisse

von den Befehlshabern unmittelbar Vortrag unter Ausschaltung des Höheren SS- und Polizeiführers halten und gibt darüber hinaus seine Anordnungen an diese unmittelbar. Diese letztere Möglichkeit würden meinem vom RFSS befohlenen Kampf praktisch illusorisch machen ..."

3. Nachdem Frank Krüger beauftragt hatte, für den Einsatz nichtdeutscher Arbeitskräfte bei der Ernte zu sorgen, gab Himmler Krüger in einem Brief vom 19.7.1942 dazu ins einzelne gehende politische Richtlinien ("Dieser Brief darf nicht abgeschrieben werden und aus ihm dürfen keine Notizen gemacht werden") (PS-2252; vgl. Personalakten "Krüger")
4. In seinem Bericht über die Vernichtung des Warschauer Ghettos schreibt der dortige SSPF, Stroop: "Im Januar 1943 wurde vom Reichsführer-SS anlässlich seines Besuches in Warschau dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau der Befehl erteilt, die im Ghetto untergebrachten Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Maschinen nach Lublin zu verlagern." - Da sich die Juden gegen die Umstreuung wehrten, erging am 23.4.1943 "vom Reichsführer-SS über den Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau der Befehl, die Durchkämmung des Ghettos in Warschau mit größter Härte und unnachsichtlicher Zähigkeit zu vollziehen". (PS-1061)
5. In einem Schreiben vom 23. Juli 1943 an die HSSPF Ost, Ostland, Weichsel, Warthe, Russland-Mitte und Ukraine ordnete Himmler an: "Ich erwarte von allen Höheren SS- und Polizeiführern und SS- und Polizeiführern, daß sie in jeder ihnen nur möglichen Form die Produktion und Gewinnung von Pflanzenkautschuk und seine Verarbeitung in ihren Gebieten unterstützen." (NO-10040).
6. Im Oktober/November 1942 erteilte der RFSS dem SSPF für die Krim den Auftrag, "alles Notwendige für eine Planung und spätere Besiedlung der Krim mit deutschen

Menschen zu veranlassen" und teilte ihm zu diesem Zweck ein Kommando zur Wahrnehmung der Aufgaben des RKF zu. (NO-4009).

7. Winkelmann protegierte als HSSPF in Ungarn im Auftrag Himmlers die Pfeilkreuzler und unterstützte sie bei der Vorbereitung des Staatsstreiches vom 15. Oktober 1944, auf dem am 2. November 1944 die Einsetzung der Regierung des Führers der Pfeilkreuzler, Franz Szálasi, folgte.

Während die Deportation der Juden und auch die Massenerschiessungen durch die Einsatzkommandos des Chefs Sipo und SD in den Zuständigkeitsbereich des RSHA gehörten, wurden die Vergasungsaktionen in den Vernichtungslagern durch ausdrückliche Sonderbefehle Himmlers angeordnet. So beauftragte Himmler mit der Vernichtung der Juden des Generalgouvernements persönlich den SSPF Lublin, Odilo Globocnik; für diese sogenannte "Aktion Reinhardt" wurden eine ganze Reihe von Arbeitslagern und die reinen Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka errichtet, außerdem wurde das zu einem Konzentrationslager umgewandelte Kriegsgefangenenlager Maidanek bei Lublin verwendet. Viktor Brack, Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers, der maßgebend ^{an} der Tötung von Geisteskranken beteiligt gewesen war, schrieb im Zusammenhang mit der "Aktion Reinhard" am 23. Juni 1942 an Himmler:

Ich habe den Brigadeführer Globocnik auf Anweisung von Reichsleiter Bouhler für die Durchführung seiner Sonderaufgabe schon vor längerer Zeit einen Teil meiner Männer zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer erneuten Bitte von ihm habe ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Brigadeführer Globocnik die Auffassung, die ganze Judenaktion so schnell wie nur irgendmöglich durchzuführen, damit man nicht eines Tages mitten drin stecken bliebe, wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Abstoppen der Aktion notwendig machen. (NO-205).

In dem Zusammenhang dieses von Globocnik ausgeführten Auftrags dürfte auch die "Aussiedlung" der Juden aus dem Distrikt Galizien gehören, über die der sogenannte Katzmann-Bericht Aufschluß gibt; der SSPF im Distrikt Galizien, Katzmann, nahm jedenfalls in seinem Bericht an den HSSPF Ost, auf die "Aktion Reinhard" Bezug (L-18).

Den "sonderauftrag zur Massenvernichtung in Auschwitz erteilte Himmler unter vier Augen dem Lagerkommandanten Rudolf Höss. Dieser berichtet darüber in seinen Erinnerungen, im Sommer 1941 habe Himmler ihm (entgegen seinen sonstigen Gewohnheiten nicht im Beisein eines Adjutanten) eröffnet, daß der Führer die Endlösung der Judenfrage befohlen habe. "Sie bereits bestehen Vernichtungsstellen im Osten seien nicht in der Lage, die beabsichtigten grossen Aktionen durchzuführen. "Ich habe daher Auschwitz dafür bestimmt, einmal wegen der günstigen verkehrstechnischen Lage und zweitens läßt sich das dafür dort zu bestimmende Gebiet leicht absperren und tarnen. Ich hatte erst einen höheren SS-Führer für diese Aufgabe ausgesucht; um aber Kompetenzschwierigkeiten von vornherein zu begegnen, unterbleibt das, und Sie haben nun diese Aufgabe durchzuführen.. Nähtere Einzelheiten erfahren Sie durch Sturmbannführer vom RSHA, der in nächster Zeit zu Ihnen kommt".

Eichmann

Im Falle des im Warthegau gelegenen Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof) wird ein besonderer Befehl des RFSS in den Quellen nicht erwähnt, doch ergibt sich aus den Zeugnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß auch in diesem Falle ein Sonderbefehl ergangen war, und zwar an den HSSPF Warthe, SS-Obergruppenführer Koppe. - Im Warthegau regierte Reichsstatthalter Greiser in freundschaftlich engem Einvernehmen mit Bormann und Himmler. Daher hatte Himmler dort im Gegensatz zum Generalgouvernement keinen Anlaß, den HSSPF bzw. die Sicherheitspolizei als Instrument für eine Sonderpolitik zu benutzen. Da der Warthegau ins Reich eingegliedertes Gebiet war, war die Sicherheitspolizei wie im Altreich organisiert, also mit einem Inspekteur (statt Befehlshaber) an der Spitze, einer Staatspolizeileitstelle in Posen und je einer Staatspolizeistelle in

Hohensalze und Lodd, die vom RSHA unmittelbar Weisung empfingen und unmittelbar dorthin berichteten.¹⁾ Trotzdem war natürlich auch der HSSPF Warthe genau wie seine Kollegen, politischer Repräsentant des RFSS und konnte von diesem Sonderaufträge jenseits der Routine erhalten. Nur bestand selten Anlaß, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und wenn es geschah, fehlte die Spitze gegen die Zivilverwaltung und somit die spektakuläre Note. Das zeigt sich zum Beispiel an der Korrespondenz über einen Plan, 20-25.000 tbc-kranke Polen zu vernichten, über den sich Greiser, Himmler und Koppe von vornherein einig waren. Ein Schreiben Koppes in dieser Angelegenheit vom 3. Mai 1942 war lediglich eine Unterstützung des von Greiser geplanten Antrags an Himmler, das sogenannte "Sonderkommando Lange" für die Vernichtung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Dieses "Sonderkommando Lange" (später von Kriminalkommissar Hans Bothmann geführt), das die Mordaktion in Treblno besorgte, war nach Ausweis mehrerer Dokumente dem HSSPF unterstellt. So sprach dieser in seinem Brief an den HSSPF Nordost vom 18. Oktober 1940 von dem "mir für besondere Aufgaben unterstellten sogenannten Sonderkommando Lange" und bezeichnete es in einem Schreiben an Gruppenführer Wolff vom 22. Februar 1941 als "ein Kommando meiner Dienststelle". Nachdem Koppe im Oktober 1940 mit dem damaligen HSSPF in Ostpreussen, Gruppenführer Rediess, "vereinbart" hatte, diesem das Kommando auszuleihen, hatte Rediess dafür genauso die Genehmigung des RFSS einholen müssen, wie später auch Greiser Himmler um Genehmigung bitten mußte, als er die Mördergruppe für die tbc-kranken Polen brauchte.

1) 2. DVO zum Führererlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 und "Underlaß des RFSSuChdDt-Pol. über die Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten vom 7. November 1939 (RMBlIV. S. 2291). Der Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 26. Juli 1940, der in Ergänzung zur Dienstanweisung für die HSSPF vom 18. Dezember 1939 noch einmal deren repräsentative Aufgabe unterstrich, galt auch für den Warthegau; nur das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete waren ausdrücklich ausgenommen.

Mit dem RSHA dagegen fand wegen der Kommandierung nach Ostpreussen lediglich eine Absprache statt und im Falle der tbc-kranken Polen wurde es lediglich um eine "Stellungnahme von dem sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus" gebeten, während "der letzte Entscheid" sogar von Hitler selbst getroffen werden mußte. - Was sich aus den zitierten Dokumenten ersehen läßt, ist ohne Zweifel bruchstückhaft. Jedoch entsprechen ebenfalls ohne Zweifel alle vorhandenen Bruchstücke dem Schema der Zuständigkeit und des Befehlsweges, wie sie für Sonderaufträge des RFSS an einen HSSPF galten. Das trifft auch für die in Koppes Schreiben vom 22. Februar 1941 erwähnte Einschaltung seines Inspekteurs der Sicherheitspolizei zu, denn für die Durchführung eines Sonderauftrags konnte der HSSPF sich unmittelbar der Sicherheitspolizei bedienen und insoweit den normalen Befehlsweg zwischen RSHA und BdS (IdS) unterbrechen.

Eine wesentliche Stütze findet die Annahme, daß auch die Vernichtungsaktion in Chelmno nicht auf einen Befehl des RSHA, sondern auf einen Sonderauftrag des RFSS an den HSSPF Warthe zurückging, in den einschlägigen Aussagen Eichmanns vor der israelischen Polizei. So berichtete Eichmann in seiner Vernehmung vom 31. Mai 1960 nachmittags, wie er einmal von Heydrich zu Globocnik nach Lublin und später von Gruppenführer Müller nach Kulmhof geschickt worden sei, um sich von dortigen Vernichtungsanlagen ein Bild zu machen. Im Spätsommer oder frühen Herbst 1941 sei er in Lublin gewesen, dann im Herbst 1941 oder Herbst 1942 in "Culm im Wartheland". Wörtlich heißt es im Protokoll:¹⁾

Bin heruntergefahren, melde mich bei der Stapoleit [sic] Litzmannstadt, frage dort und da wird mir beschrieben, das ist ein Sonderkommando, das der Reichsführer eingesetzt hat, und zwar untersteht das dem, jetzt weiß ich nicht, SS- und Polizeiführer Gau Warthe-

1) Vernehmungsprotokoll der israelischen Polizei, Bd. I, S. 169 ff., Bd. III, S. 153 ff., Bd. V, S. 3034. Vgl. hierzu auch den Befehl Hitlers an den HSSPF Ost vom 19. Juli 1942, daß die Umsiedlung der jüdischen Bevölkerung des GG bis 31. Dezember 1942 beendet sein müsse (NO-5574, 5575).

land oder Höheren SS- und Polizeiführer Gau Werthe-
land. So ist es mir noch in Erinnerung.

In zwei späteren Vernehmungen kam Eichmann auf die Sache noch einmal zu sprechen. RSHA IV B 4 habe von sich aus an die einzelnen Stellen des Generalgouvernements überhaupt keine Weisung gegeben, "denn dort wurde die ganze Sache durch die hohe Führergarnitur selbst erledigt". Auf die Frage nach dem Warthegau sagte er weiter:

...

E. Im Warthe-Gau da ist es wieder anders gewesen, das war eine Sonderregelung gewesen zwischen Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei und - ja, wenn ich jetzt den Gauleiter noch wüßte im Warthegau, - und dem Gauleiter jedenfalls und als 3. Mann dann kam der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Gau-Wartheland. Da kann ich mich deswegen noch entsinnen darauf, u.zw. auch ausschließlich nur deswegen, weil mich Mueller damals hinuntergeschickt hat nach Kolm - Kulm hieß er glaub ich, oder Kolm oder irgend so ähnlich. Das sagte ich schon.

L. Und bekamen die Juden Sachbearbeiter im Warthe-Gau Richtlinien von Ihnen?

E. Nein, da gabs ja keine Judensachbearbeiter im Gau-Wartheland, weil hier die Sonderregelung zwischen - zwischen dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, dem Gauleiter und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei war. Denn im Gau Wartheland, da glaub ich, wurde ja getötet.

...

Auf die spätere Frage:

"Wurde das sic Warthe-Gau an sich ... (?) nicht einverleibt ins Deutsche Reich und daher die Stapo Stellen?"

Antwortete Eichmann:

"Ja, ja, natürlich, das ist richtig. Aber bezüglich der - der - z.B., der Juden-Angelegenheiten ist - hat das Warthe-Gau die extra - extra Weisungen des Reichsführers zu beachten gehabt die im grossen und ganzen, glaube ich, ähnlich waren, wie die des Generalgouvernements; wenn nicht gleich".

Daß im Warthegau mit Zustimmung Greisers bezüglich der Judenangelegenheiten eine Sonderregelung getroffen war, die außerhalb des routinemäßigen Funktionierens des Apparates der Sicherheitspolizei lag, geht aus den "Eugnissen mit Sicherheit" hervor. Eichmann begründete es bezeichnenderweise mit der Bemerkung "Denn im Gau Wartheland, da glaube ich, wurde ja getötet". Ob für die Vernichtungsaktion der HSSPF oder der IdS zuständig war, ist nach dem reinen Wortlaut offen. Abgesehen davon aber, daß Eichmann von der Zuständigkeit des HSSPF im Zusammenhang mit einem bestimmten eigenen Erlebnis sprach, ist es kaum denkbar, daß eine Vereinbarung zwischen dem Gauleiter, Himmler und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei getroffen worden sei. Es kann nur entweder der HSSPF oder der Chef Sipo und SD gewesen sein, und zwischen diesen beiden spricht nach Lage der Dinge alles dafür, daß es sich um den HSSPF handelte.

Die zweite Funktion, die Himmler den HSSPF zugeschrieben hatte, war die Einheit der Gesamtorganisation von SS und Polizei zu sichern und zu fördern. Er sprach darüber ausführlich in seiner berühmten Posener Rede vor den SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943 (PS-1913):

Für die Höheren SS- und Polizeiführer sehe ich an praktischen Aufgaben vor allem einen Auftrag, der zugleich auch für die Hauptamtschef gilt. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist für mich der Vertreter des Reichsführers-SS in seinem Gebiet. Wehe, wenn die SS und Polizei auseinanderfielen. Wehe, wenn die Hauptämter in gutgemeinter, aber falsch verstandener Vertretung ihrer Aufgaben sich mit je einem Befehlsweg nach unten selbstständig machen würden. Das würde, wie ich wirklich glaube, an dem Tag,

an dem mich einer über den Haufen schießt, das Ende der SS sein. Es muß so sein und es muß so werden, daß auch unter dem zehnten Reichsführer-SS dieser Orden der SS mit allen seinen Sparten - Gesamtgrundlage Allgemeine-SS, Waffen-SS, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei; die ganze Wirtschaftsverwaltung, Schulung, weltanschauliche Erziehung, die ganze Sippenfrage - ein "lock, ein Körper, ein Orden ist. Wehe, wenn wir das nicht zusammenbringen. Wehe, wenn die einzelnen Hauptämter, die einzelnen Chefs ihre Aufgabe hier falsch sehen würden, wenn sie glauben würden, etwas Gutes zu tun, während sie in "irklichkeit den ersten Schritt zum Ende tun würden.

...

„o, wie es innerhalb der Waffen-SS ist und sein muß, so müssen nun allmählich auch Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Allgemeine-SS und Waffen-SS zusammenschmelzen. Das geschieht auf dem Gebiet der Stellenbesetzung, der Ergänzung, der Schulung, der Wirtschaft, des Ärzteswesens. Ich tue hier immer etwas dazu, immer wieder wird ein Band um diese Bündelteile herumgeschlungen, um sie zusammenwachsen zu lassen. Wehe, wenn sich diese Bänder einmal lösen würden, dann würde alles, davon seien Sie überzeugt, in einer Generation und in kurzer Zeit in seine alte Bedeutungslosigkeit zurück sinken.

Die Einsetzung der HSSPF war für den inneren Aufbau von SS und Polizei von grundlegender Bedeutung, denn mit ihr wurde in Himmlers Machtbereich ein neues Führungsprinzip zur Geltung gebracht. Bisher waren die einzelnen Teilorganisationen ohne wesentliche Verbindung untereinander ausgebaut worden, jede aber besaß intern eine straff zentralisierte Befehlsgebung von der Spitze bis zu den Außenstellen, Auf diese Weise blieb den mittleren und unteren Instanzen nur ein recht kleiner Spielraum für eigene Entscheidungen und ein regionales Zusammenwirken zweier oder mehrerer Organisationen war relativ schwierig zu bewerkstelligen. So wurde zum Beispiel der Einsatz der Gestapo bis in Kleinigkeiten hinein vom Geheimen Staatspolizeiamt aus

gesteuert; ebenso verfügte über die KZ und ihre Bewachungsmannschaften ausschließlich der "Inspekteur KL und Führer der SS-Totenkopfverbände" (SS-Gruppenführer Theodor Eicke). Als 1936 einmal eine regionale Instanz, nämlich der Führer des SS-Oberabschnitts Süd, SS-Obergruppenführer Freiherr von Eberstein, vorschlug, daß ihm der "Totenkopf"-Sturmbann "Oberbayern" unterstellt wurde, whrte sich Eicke dagegen ebenso wütend wie erfolgreich. - Dieser zentralistischen, zugleich aber parteikularistischen Entwicklung der grossen Teilorganisationen setzte Himmler nun bei Kriegsbeginn mit den HSSPF eine Instanz entgegen, die in Ergänzung der Gesamtrepräsentation durch den RFSS selbst die Zusammengehörigkeit der SS und Polizei noch einmal regional repräsentieren, die Politik Himmlers vertreten und das Monopol der Befehlsgebung der Zentralämter abbauen sollte. Seitdem standen im Bereich von SS und Polizei also zwei Führungsgrundsätze in ständigem Widerstreit miteinander:

- + der alte Grundsatz der reichszentrale Führung der einzelnen Teilorganisation,
- + der neue Grundsatz der regional-zentralen Führung aller in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Formationen der Gesamtorganisation.

Beide Grundsätze hatten Sinn und Berechtigung jeweils aus der Situation, in der sie eingeführt wurden. Um die Gestapo und das KZ-Wesen in kurzer Zeit zu der erstrebten Effektivität zu bringen, hatte Himmler zwischen 1934 und 1938 den beiden Chefs Heydrich und Eicke möglichst freie Hand lassen müssen. Da überdies beide Führer Organisationen aufbauten, die mit der Struktur und den Grundsätzen staatlicher Verwaltung unvereinbar waren, vielfach sogar gegen die ja immerhin noch geltenden Gesetze und Verordnungen verstießen, kam es darauf an, die Tätigkeit der Außenstellen gegen die regionalen Behörden der staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit abzuschirmen. Das war nur möglich, wenn die lokalen und regionalen Stellen lediglich Ausführende oder Übermittler von Befehlen waren, die allein die Zentrale zu verantworten hatte. Auf diese Weise brauchten sich die nachgeordneten Dienststellen mit den staatlichen Instanzen

ihrer Ebene auf keine Auseinandersetzungen über die Unrechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen einzulassen, sondern die Angelegenheiten konnten nach "höheren" politischen Gesichtspunkten in Berlin erledigt werden. - Als dagegen Ende der dreißiger Jahre keine Instanz des Staates oder der NSDAP mehr am Dasein und den Praktiken der Gestapo und der Konzentrationslagerverwaltung ernstlich rütteln konnte, und als dann im Krieg alle Teilorganisationen des Himmlerschen Machtbereichs unerhört schnell wuchsen und Macht entwickelten, trat mehr und mehr das Problem in den Vordergrund, wie das Auseinanderfallen der Teilorganisationen zu verhindern, der zunehmende Konkurrenzkampf zwischen ihnen einzuschränken und ihr regionaler Einsatz zu koordinieren sei.

Die Hauptamtschefs, insbesondere der Waffen-SS und der Sicherheitspolizei, setzten dem neuen Führungsgrundsatz heftigen Widerstand entgegen und hatten dabei die Macht der bisherigen Gewohnheit auf ihrer Seite. Himmler andererseits bemühte sich, die Stellung der HSSPF zu stärken, wo immer sich die Möglichkeit dazu bot; er konnte sich dabei auf die Notwendigkeit berufen, die der Krieg und die Besatzungsaufgaben mit sich brachten. Das wird besonders in den besetzten Gebieten Osteuropas deutlich; denn was dort von Tag zu Tag im einzelnen zu tun war, vermochten die Zentralen in Berlin weder zu beurteilen noch sinnvollerweise anzuordnen. Zweitens war in den besetzten Gebieten der gemeinsame Einsatz von Sicherheits- und Ordnungspolizei die Regel; in manchen Fällen, besonders bei den Kämpfen gegen Partisanen mußten auch die in erreichbarer Nähe befindlichen Einheiten der Waffen-SS hinzugezogen werden. Und schließlich war ja die Polizei in allen besetzten Gebieten auch behördenorganisatorisch bereits viel radikaler aus der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst als im Altreich, und es war deshalb wesentlich wichtiger, sie gegenüber den militärischen und zivilen Instanzen einheitlich zu repräsentieren. Es wäre offenkundig widersinnig gewesen, wenn etwa im Generalgouvernement die Befehlshaber beziehungsweise Kommandeure, der Sicherheits- und Ordnungspolizei und die Kommandeure der dort stationierten Formationen der Waffen-SS sich gegenüber dem Generalgouverneur beziehungsweise den "Distriktgouverneuren nur je selbst hätten

vertreten sollen; vielmehr lag es im Interesse aller Formationen, daß sie gemeinsam vertreten wurden - eben durch den HSSPF beziehungsweise die SSPF. - So hat der Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, vom nationalsozialistischen Standpunkt durchaus mit Recht einmal gesagt, (NO-29) die Einsetzung von HSSPF sei "eine der größten Taten des Reichsführers SS". Himmler hatte spätestens bei Beginn des Krieges erkannt, was für seine Organisation das Gebot der Stunde war, und er hat den Mut und die Beharrlichkeit aufgebracht, gegen den Widerstand vieler seiner eigenen Leute danach zu handeln.

Am stärksten war das Streben, von der übrigen SS und Polizei unabhängig zu sein, bei der Waffen-SS. Ein typisches Beispiel dafür ist schon aus den ersten Kriegsmonaten bezeugt, ein Beispiel übrigens auch dafür, daß Himmler Zuständigkeit und Befugnisse der HSSPF im einzelnen erst regelte, wenn ein bestimmter Fall eine positive Fixierung forderte. Himmler hatte dem HSSPF Ost, Krüger, befohlen, eine "Säuberungsaktion" in den Wäldern östlich und westlich des San zu veranstalten. Krüger hatte jedoch grosse Schwierigkeiten, die dafür nötigen Truppenkontingente zu beschaffen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Unterstellungsverhältnisse der bewaffneten SS-Einheiten unter den HSSPF noch nicht geregelt waren. Es erfolgte deshalb eine vorläufige Regelung durch einen Erlaß des RFSS vom 5. Dezember 1939, der am 11. Dezember 1939 vom Chef des SS-Hauptamtes den HSSPF Ost, Warthe, Weichsel und dem Generalinspektor der verstärkten SS-Totenkopf-Standarten zur Kenntnis gebracht wurde. Es wurde bestimmt, daß die Einheiten der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopf-Division, sofern sie nicht im Einsatz unter dem Befehl des ObdH. standen, den HSSPF in territorialer Hinsicht unterstehen sollten. Diese seien auch berechtigt, die SS-Einheiten in Fällen der Gefahr einzusetzen; truppendienstlich dagegen sollten die Einheiten ihren Truppenvorgesetzten unterstehen, und die HSSPF seien nicht berechtigt an einschlägigen Befehlen Änderungen vorzunehmen. Damit war jedoch noch nicht aller Konfliktstoff ausgeräumt. Krüger meinte, zur Vorbereitung des Einsatzes Versetzungen und organisatorische Umstellungen vornehmen zu müssen, denen sich der Komman-

deur der 8. SS-Totenkopf-Standarte SS-Oberführer von Jena, mit der Begründung widersetzte, Versetzungen von einer Standarte in eine andere dürften nur vom Generalinspekteur der verstärkten SS-Totenkopf-Verbände verfügt werden. Der Generalinspekteur mußte sich selbst nach Krakau bemühen, um diesen Streit mit einem Kompromiß zu beenden. Aber damit war immer noch keine Ruhe geschaffen! Im Januar 1940 weigerte sich von Jena (und zwar diesmal mit Unterstützung der Generalinspektion der verstärkten SS-Totenkopfstandarte) dem HSSPF Ost regelmäßig Meldungen über Kräfteverteilung, besondere Aktionen, Führerwechsel, Exekutionen und Stimmung der Truppe zu erstatten. Ebenso weigerte er sich im Juni 1940, Befehle vom SSPF Lublin entgegenzunehmen, da er nur dem Höheren SS- und Polizeiführer für den Einsatz unterstellt sei. Diesmal entschied Himmler selbst und bestimmte in einem Schreiben vom 15. Juli 1940, daß die SS-Totenkopf-Standarten im Generalgouvernement für die Dauer von zwei Monaten ohne jede Einschränkung dem SSPF zur Bekämpfung des Bandenunwesens zur Verfügung stehen sollten.

Am 5. März 1942 sah sich Himmler veranlaßt, an den Chef des SS-Führungshauptamtes einen Brief zu schreiben, der ein charakteristisches Zeugnis für das Selbständigkeitstreben der Waffen-SS ist:

Ich sehe hier eine grosse Gefahr, daß nämlich die Waffen-SS unter dem Motto "Kriegsnotwendigkeit" genau wie früher die Wehrmacht unter dem Motto "Landesverteidigungsmaßnahmen" ein eigenes Leben zu führen beginnt.

Ich ersuche Sie um Vorlage eines Befehls, der alle diese Dinge regelt.

1. Das SS-Führungshauptamt - insbesondere auch das Kommandoamt der Waffen-SS - hat den Höheren SS- und Polizeiführern alle sie auch nur irgendwie berührenden Befehle der Waffen-SS muzuleiten.
2. Es ist eine selbstverständliche Pflicht auch der einfachsten guten Kinderstube, daß jeder Kommandeur der Waffen-SS, der in ein Gebiet versetzt wird, sich zunächst einmal bei dem Höheren SS- und Polizeiführer und bei dem SS- und Polizeiführer im grossen Dienst-

anzug meldet.

3. Die Stärkemedlungen der in dem Oberabschnitt liegenden Waffen-SS-Einheiten sind dem zuständigen SS- und Polizeiführer und auf diesem Wege dem Höheren SS- und Polizeiführer monatlich unaufgefordert einzureichen.
4. Die Unterkunftsfragen sind vom Standortführer nur nach Rücksprache mit dem zuständigen SS- und Polizeiführer zu regeln.

Nach den bisherigen Befehlen, die ich mir genau noch einmal durchgelesen habe, ist es praktisch so, daß der Höhere SS- und Polizeiführer der Waffen-SS helfen darf, sonst aber von ihr als lästiger Außenseiter nicht beachtet wird. Es ist also der Idealzustand hier offenundig festgelegt, daß die Allgemeine SS und Polizei als übriges mieses Volk der Waffen-SS helfen darf. Wenn ich auch genau weiß, daß dies nicht Ihre persönliche Absicht und Ansicht ist, so bitte ich Sie, ebenso radikal wie ich gegen derartige Ansatzpunkte vorzugehen. Es gibt nur eine Gesamt-SS und Polizei und von dieser Gesamtheit ist unsere brave Waffen-SS einer der dienenden Teile.

Bezeichnend und beschämend ist ein Funkspruch, den ich in Fotokopie beifüge. Der Höhere SS- und Polizeiführer hatte die Stärkemeldungen des Truppenübungsplatzes Debica verlangt. Der Standartenführer und Kommandant schickt diese Stärkemeldung an den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, also meine liebe Waffen-SS fühlt sich hier wieder einmal dem Herrn Militärbefehlshaber mehr unterstellt als dem eigenen Höheren SS- und Polizeiführer. (NO-563)

Während bei der Waffen-SS, wie das zuletzt zitierte Dokument zeigt, die an sich vorhandenen Neigungen zur Selbständigkeit durch die äusseren Umstände noch begünstigt wurden, wirkten im Falle der Sicherheitspolizei einander ganz entgegengesetzte Tendenzen. Einerseits hatten die ständigen gemeinsamen Einsätze mit anderen Formationen, die Erfüllung der von Himmler den HSSPF unmittelbar erteilten Sonderaufträge, sowie die notwendige gemeinsame Vertretung gegenüber der inneren Verwaltung

in den besetzten Gebieten eine dauernde und enge Verbindung der regionalen Polizeikräfte mit den HSSPF und SSPF zur unausbleiblichen Folge. Andererseits jedoch begründeten die starke politische Stellung Heydrichs und die sehr straffe, zentralistische Organisation eine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei, die sich auch im Verhältnis zu den HSSPF bemerkbar machten, sofern nicht ausdrückliche Befehle den entgegenstanden.

Wie stark auch noch nach Heydrichs Tod in der Sicherheitspolizei die Neigung war, sich um die HSSPF wenig zu kümmern, lehrt ein Runderlaß Kaltenbrunners vom 4. April 1944:

"Ein Sonderfall veranlaßt mich zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, daß ich von meinen Befehlshabern, Inspektoren und Dienststellenleitern ein in jeder Beziehung tadelloses Zusammenarbeiten mit den Höheren SS- und Pol. Führern verlange. Ich weise in diesem Zusammenhang auch erneut darauf hin, daß die Höheren SS- und Pol. Führer über alle grundsätzlichen Erl. u. Befehle, die von mir oder meinem Hauptamt herauskommen, zu unterrichten sind. (Bef. Bl. Chef Sipo und SD 1944, S. 76). Daß auch auf Seiten der Konzentrationslagerverwaltung die Neigung bestand, die HSSPF zu ignorieren, geht aus einem Brief Hitlers an Pohl vom 30. März 1944 hervor: Bei der Befreitung verschiedener für das Hamburger Gebiet notwendiger Maßnahmen komme ich darauf, daß der Kommandant des Konzentrationslagers sich dem Höheren SS- und Polizeiführer gegenüber auf seine Schweigepflicht berufen hat, als er nach der Belegungsstärke gefragt wurde. Ich bitte zu veranlassen, daß den Höheren SS- und Polizeiführern jeweils monatlich die Belegstärke sowie auch die Errichtung etwaiger neuer Lager mitgeteilt wird (NO-4655)". Für die Errichtung eines KZ im ehemaligen Ghetto Warschau befahl Hitler dem WVHA ausdrücklich "in engstem Einvernehmen mit dem SS- und Polizeiführer" vorzugehen (NO-2516).

Gegenüber den weniger mächtigen Teilstorganisationen seines Be-

fehlsbereiches konnte Himmler seine neue Konzeption natürlich leichter durchsetzen. So heißt es zum Beispiel in der "Vorläufigen Dienstanweisung für den SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen" des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS vom 19. April 1943, (NO-4848) über der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF sei für diesen beratendes und ausschließlich ausführendes Organ, er unterstehe dem HSSPF persönlich und disziplinär, auf einer Tagung der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF Süd im Mai 1944 ließ der Chef des RuSHA eine Erklärung abgeben, in der es u.a. heißt, im Gegensatz zu der bei den übrigen Hauptämtern und den meisten Parteidienststellen üblichen vertikalen Gliederung wünsche der Chef des RuS-Hauptamtes im Interesse einer geordneten Zusammenarbeit die sogenannte horizontale Gliederung; d.h. der RuS-Führer solle ein Bestandteil der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers im selben Verhältnis wie der BdO, der BdS, der Dienststellenleiter des Reichskommissars und der Stabführer der Allg. SS sein. Das RuS-Hauptamt-SS selbst betrachte sich mit seinen Fachämtern mehr als informatorisch, ausrichtende und weniger als unmittelbar vorgesetzte Dienststelle. Diese Auffassung stelle eine Selbstentäußerung des RuS-Hauptamtes zugunsten des Höheren SS- und Polizeiführers dar, die der Chef des RuS-Hauptamtes-SS im Interesse der Schutzstaffel auf sich nehme (NO-1402). - Auf dem Gebiet des Sanitätswesens setzte Himmler am 31.8.1943 bei den Höheren SS- und Polizeiführern Leitende Ärzte der SS und Polizei ein, die jeweils für das gesamte Sanitätswesen im Dienstbereich ihres Höheren SS- und Polizeiführers verantwortlich waren. Nur fachlich unterstanden sie dem Reichsarzt-SS und Polizei (NO-1097). Welche Spannungen es aber unter Umständen auch auf Gebieten von zweitrangiger Bedeutung zwischen Hauptamtschefs und HSSPF gab, lehrt eine Aussage des ehemaligen Leiters der sogenannten Germanischen Leitstelle (GL), Dr. Franz Niedweg (NO-2957):

In den Ländern bestand ursprünglich eine Ergänzungs- und Fürsorgestelle getrennt voneinander. Sie wurden im Jahre 1942 zur GL zusammengefaßt. Auf Befehl Himmlers wurde sie dem dortigen Höh. SS und Pol. Führer unterstellt, bzw. in

Beginn Brigadeführer Jungclaus, der erst später SS- und Pol. Führer und dann 43 Höh. SS- und Pol. Führer wurde. Zwischen Berger und den Höh. SS und Pol. Führern bestand ein gespanntes Verhältnis. Wie auch, soweit ich es beurteilen kann, zwischen den Hauptamtschefs, jede Verhandlung mit den Höh. SS und Pol. Führern behielt sich Berger persönlich vor. Die Arbeit von Berlin aus war so sehr reibungsvoll und erschwert. Die H. SS- und Pol. Führer erklärten, sie seien für alles, was in den Ländern im Rahmen der SS passierte allein verantwortlich und werden nur von Himmler direkt Weisungen empfangen, sie wären bereit die fachlichen Weisungen in Ergänzung und Fürsorge auszuführen, die praktische Durchführung aber sei ihre Sache. Die Angehörigen der Berliner-GL mußten, wenn sie in die Länder fuhren, sich bei den H. SS. Pol. Führern melden und über jede Besprechung berichten, wollten sie nicht, wie es einmal geschah, Gefahr laufen verhaftet zu werden.

Am vollkommensten war die erstrebte Zuständigkeit der HSSPF naturgemäß in den Fällen zu verwirklichen, in denen es sich um ganz neue Sachgebiete handelte, wie etwa bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und im Kriegsgefangenenwesen. Über die Gerichtsbarkeit schrieb Himmler am 9. Oktober 1943 an alle Hauptamtschefs:

Es darf nur eine Gerichtsbarkeit geben. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist der vom Reichsführer-SS territorial eingesetzte Gerichtsherr.

Es hat sich leider die Übung eingeschlichen, daß einzelne "aauptämter sich über den Kopf des "öheren SS- und Polizeiführers melden lassen und Verfahren, welche ihnen unangenehm sind und in denen Mohren weiß gewaschen werden sollen, meist gar nicht mit Wissen des Hauptamtschefs zu sich heranziehen und disziplinarisch erledigen. Der Höhere SS- und Polizeiführer wird über das Wegziehen des Verfahrens und über den Ausgang gar nicht unterrichtet. Ich bitte alle meine "auptamtschefs zu bedenken, ob

sie bei einem derartig würde- und machtlosen Zustand Höherer SS- und Polizeiführer sein wolten. Ich bitte weiter zu bedenken, wie es um die SS und Polizei in 10 Jahren schon bestellt wäre, wenn ich diesen Zustand weiter zuliesse.

Ich ordne daher an:

1. Alle Verfahren haben bei dem zuständigen Gericht des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers stattzufinden, ganz gleich, welchem Hauptamt der jeweils Angeklagte fachlich untersteht....

Im Kriegsgefangenenwesen wurden, nachdem dieser Sachbereich dem RFSS in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres durch Führerweisung vom 25. September 1944 unterstellt worden war, die HSSPF als "Höhere Kommandeure der Kriegsgefangenen" eingesetzt. Sie waren dem Chef des Kriegsgefangenenwesens (also dem RFSS) verantwortlich und erhielten ihre Weisungen unmittelbar von ihm. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen waren ihnen in jeder Hinsicht, auch disziplinarisch, unterstellt (NO-5682).

Daß die Verschmelzung von SS und Polizei dienst- und verwaltungsrechtlich sowie behördenorganisatorisch nur allmählich vorangetrieben werden, konnte, erweist sich auch an den Kompetenzverhältnissen der HSSPF. Sie besassen für den Einsatz der ihnen unterstellten Formationen viel weiter gehende Zuständigkeiten als für deren dienst- und verwaltungsrechtlichen Belange. Das macht ein Brief des HSSPF Ostland, Jeckeln, vom 9.2.1942 anschaulich. Jeckeln schrieb (NO-5052):

1. Die Höheren SS- und Polizeiführer und Führer der SS-Oberabschnitte, die hier im auswärtigen Einsatz einschl. der Fahrer des Funkpersonals usw. immerhin einen Stab von Kompaniestärke haben, besitzen keinerlei Disziplinarstrafgewalt. Es handelt sich bei den im Stabe tätigen Führern und Männern durchaus entweder um Angehörige der Waffen-SS oder um Polizeiangehörige. Über die Waffen-SS kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine

Disziplinargewalt ausüben da er selbst ihr überhaupt nicht angehört. Über Polizeiangehörige kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine Strafen verhängen, weil trotz meiner Anregung beim Chef der Ordnungspolizei die Höheren SS- und Polizeiführer nicht mit einer Strafkompetenz ausgestattet sind.

2. Genau so liegen die Verhältnisse auf dem Sektor der Beförderungen. Der Höhere SS- und Polizeiführer hat keinerlei Beförderungsbefugnisse weder SS- noch Polizeigehörigen gegenüber.
3. Für die Angehörigen der Stäbe der Höheren SS- und Polizeiführer können Kriegsauszeichnungen überhaupt nur bei der Wehrmacht beantragt werden, wobei letztere so liebenswürdig ist, von Zeit zu Zeit einige wenige Kriegsverdienstkreuze 2. Klasse zur Verfügung zu stellen.

Ein erster, allerdings wichtiger Schritt zur verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Vereinheitlichung, wenigstens der SS-Dienststellen, erfolgte im Zuständigkeitsbereich einiger HSSPF durch einen Befehl des RFSS vom 18.6.1942 "betreffend Neugliederung der Wirtschafts- und Verwaltungsdienststellen bei den Höheren SS- und Polizeiführern in den besetzten Gebieten einschließlich Generalgouvernement" (NO-2128). Und zwar wurden bei den HSSPF Ostland, Russland-Mitte, Russland-Süd, Ost, Nord und Serbien sogenannte SS-Wirtschafter eingesetzt, die für alle Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der SS-Dienststellen und SS-Einheiten im Bereich ihres jeweiligen HSSPF zuständig waren, das heißt: für Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Rechtsangelegenheiten (wie Mietverträge, Versicherungsangelegenheiten u.dgl.), Vorprüfung, Verpflegungswirtschaft, Kraftfahrwesen, Rohstoffwirtschaft, Bauwesen, wirtschaftliche Unternehmungen und Konzentrationslager. Es folgte bald die Anregung, auch bei den SSPF die Verwaltung zu vereinheitlichen. So liegt ein Bericht des "SS-Führers beim OKW-Stab z.b.V." zum 18. September 1942 vor, in dem unter anderem kritisiert wird, daß bei den SSPF jede Sparte noch ihre eigene Verwaltung habe: Orpo, Sipo, Standortverwaltung, Vomi, RuSHA, RkF etc.; die SSPF würden einen besseren Überblick haben,

"wenn alle diese Verwaltungen unter einem Verwaltungsführer" im Sinne der SS-Wirtschafter zusammengefaßt würden.

Himmler schrieb daraufhin einige Tage später an die Chefs der in Frage kommenden Hauptämter und beauftragte sie, eine Besprechung zur Verwaltungsvereinfachung bei den SSPF einzuberufen: "Ich erwarte von den Herren, daß sie hier das Ganze und nicht die Kompetenzen des einzelnen Hauptamtes sehen".

Am 1. März 1943 schrieb Pohl in dieser Angelegenheit an Himmler, er habe mit Valuge verabredet, die Verwaltungszusammenlegung zunächst beim HSSPF Ostland durchzuführen, um die dort gemachten Erfahrungen bei der Reorganisation der übrigen HSSPF zu nützen.

Es gibt in den zur Verfügung stehenden Quellen zwei bis drei Stellen, die zu der Annahme berechtigen, daß Himmlers Bestreben, die Position der HSSPF zu stärken, im Jahre 1944 einige weitere Erfolge hatte. So ordnete er im März 1944 an, daß die Chefrichter der SS- und Polizeigerichte, die Leiter der Er-gänzungsstellen der Waffen-SS, die Kommandanten der Konzentrationslager und die Kommandeure der Waffen-SS sich in jedem Falle bei ihrem zuständigen HSSPF abzumelden hätten, wenn eine Dienstreise von ihrem vorgesetzten SS-Hauptamt befohlen ist. Außerdem brauchten sie für einen Urlaub die Genehmigung ihres HSSPF ebenso wie die ihres Hauptamteschefs. - Ebenfalls im März 1944 setzte Himmler bei dem neu ernannten HSSPF in Ungarn einen Befehlshaber der Waffen-SS in Parallel zu dem BdS und BdO (Befehlshaber der Ordnungspolizei) ein (Befehl vom 31.3. 1944), und auch beim HSSPF Ost ernannte er im Juli 1944 einen Befehlshaber der Waffen-SS. (NO-651).

Auf's Ganze gesehen war die Stellung der HSSPF bei der Erledigung der Routinegeschäfte der einzelnen Teilstorganisationen und Dienstzweige der SS und Polizei schwach; sie konnten Initiativen ergreifen, hatten jedoch keineswegs die Sicherheit damit durchzudringen. Diese "Schwäche" hatte ihren Grund aber einfach darin, daß den HSSPF bei der Abwicklung der Routinegeschäfte von vornherein gar keine Funktion zugeschrieben war und sie deswe-

gen in den dafür zuständigen Instanzenzug nicht eingefügt waren. Wenn das RSHA seine Befehle an die nachgeordneten Stellen nicht über den HSSPF leitete, so war das keine Mißachtung des HSSPF; es wäre vielmehr ein Anmassung des RSHA gewesen, einem HSSPF, der ja Vertreter des RFSS war und diesem unmittelbar unterstand, einen Befehl zu erteilen wollen. Dieser trat vielmehr erst dann in Funktion, wenn der RFSS selbst eingriff und von den Polizeiorganen einen bestimmten Auftrag ausgeführt haben wollte. Dann wurde vom Instanzenzug der Routine gewissermaßen umgeschaltet auf den für Sonderaufträge, der vom RFSS über den HSSPF zu den Befehlshabern lief und bei dem nun das RSHA nur "nachrichtlich" beteiligt war. Sie vielberufenen zwei Befehlswege unterschieden sich also nicht etwa darin, daß der eine vom RSHA direkt zum BdS und der andere vom RSHA über den HSSPF zum BdS verlaufen wäre, sondern der eine verlief vom RSHA zum BdS (Routine) und der andere vom RFSS über den HSSPF zum BdS (Sonderaufträge). Spannungen entstanden nicht dadurch, daß der HSSPF einen Platz im Routinebefehlsweg zwischen RSHA und BdS zu beanspruchen gehabt hätte, sondern dadurch, daß viele der den HSSPF erteilten Sonderaufträge sich über lange Zeit hinzogen und dabei andere Verhaltensweisen forderten, als das RSHA es wünschte, also wenn zum Beispiel ein HSSPF im Rahmen seiner Politik eine andere Polizeitaktik für gut hielt als das RSHA. Dann hing viel davon ab, ob der HSSPF oder der BdS der energischere und politisch mächtigere Mann war. Das Bild von der Funktion des HSSPF innerhalb der Gesamtorganisation von SS und Polizei kann sich also nur dann verwirren, wenn man versucht, seine Stellung bei den Routineangelegenheiten im weitesten Sinne mit der Stellung auf einen Nenner zu bringen, die er in Erfüllung seiner generellen politischen Aufgaben und der ihm vom RFSS erteilten Sonderaufträge einnahm.

Die den HSSPF nachgeordnete Institution der SS- und Polizeiführer (SSPF) wurde zum ersten Male im Generalgouvernement Polen (GG) eingeführt, später auch in den besetzten Gebieten Russlands und des Baltikums. Welche Funktionen sie in den "besetzten Ostgebieten" ausübten, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht hinreichend deutlich entnehmen. Dagegen ergibt sich mit Sicherheit, daß im GG die SSPF die für

ihren Distrikt jeweils verantwortlichen Führer der Sicherheits- und der Ordnungspolizei waren. Als solche waren sie dem HSSPF im GG unterstellt und den Kommandeuren der Sipo und Orpo vorgesetzt. Aus dem Protokoll der Polizeisitzung beim Generalgouverneur vom 30.5.1940 geht das klar hervor. Der Generalgouverneur führte in seiner einleitenden Ansprache aus:

"Ich habe im Benehmen mit dem Reichsführer SS eine Regelung dahingehend getroffen - und dabei bleibt es - daß die SS-u. Polizeiführer in den Distrikten den Gouverneuren unterstellt sind, und daß sie deren verantwortliche Polizeiführer sind, genau so, wie der Höhere SS- und Polizeiführer dem Generalgouverneur, daß aber unabhängig davon eine innere, der polizeilichen Geschlossenheit entsprechende Verbindung der SS- und Polizeiführer bei den Distrikten mit dem höheren SS- und Polizeiführer beim Generalgouverneur bestehen muß, ebenso, wie Obergruppenführer Krüger Verbindung mit dem Reichsführer SS haben muß".

Nach dem Generalgouverneur sprach der HSSPF im GG, SS-Obergruppenführer Krüger, und sagte unter anderem:
 [Wörtliches Zitat der im handschriftlichen handschriftlichen Zitate]

"Für die SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement handele es sich nicht nur um die Frage, wie die Aufgaben polizeilicher Art technisch gelöst werden können, sondern darum, daß die Lösung dieser Aufgaben praktisch möglich ist in engster Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Trägern der zivilen Verwaltung. In dieser Hinsicht sei zu melden, daß im großen und ganzen die Zusammenarbeit zwischen den SS- und Polizeiführern und den Gouverneuren ebenso wie die Zusammenarbeit der Kommandeure der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei eine gute ist. ... Nach den heutigen Ausführungen des Generalgouverneurs können für die SS- und Polizeiführer keine Zweifel über den Umfang der für die Polizei hervorstehenden Aufgaben bestehen".

Bei Inspektionsreisen der Generalgouverneurs durch die Distrikte fand in jeder Distrikthauptstadt eine Regierungssitzung

statt, auf der die regionalen Leiter der verschiedenen Regierungszweige referierten. Die Protokolle einer solchen Inspektionsreise aus der zweiten Oktoberhälfte 1941 lehren, daß über die Tätigkeit der Polizei jeweils die SSPF Vortrag hielten. Es liegen vor:

- + Referat des SS- und Polizeiführers im Distrikt Warschau, SS-Oberführer Wigand, in der Regierungssitzung vom 15. und 16.10.1941
- + Bericht des SS- und Polizeiführers Globocnik über die Sicherheitslage im Distrikt Lublin in der Regierungssitzung vom 17.10.1941
- + Referat des SS- und Polizeiführers Oberg in der Regierungssitzung Radom vom 18.10.1941
- + Referat des SS- und Polizeiführers Katzmann anlässlich der Regierungssitzung in Lemberg am 21.10.1941.

Oberg hat zu Beginn seines Vortrages die Unterstellung aller Polizeikräfte eines Distrikts unter dem Befehl des SSPF ausdrücklich hervorgehoben:

"Wenn ich über den Einsatz der SS und Polizei im Distrikt Radom berichten soll, so muß ich mich auf einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen beschränken. Sie unter dem Kommando des SS- und Polizeiführers zusammengefaßten Kräfte der SS und Polizei, die sich in Ordnungs- und Sicherheitspolizei gliedern, sind auf den verschiedensten Gebieten eingesetzt".

Der praktische Zweck der Einschaltung von SSPF in den Befehlsweg der Polizei im GG war, wie die oben zitierten Referate lehren, auch in den Distrikten eine einheitliche Befehlsgebung und somit gesteigerte Effektivität aller dem RFSS unterstellten Formationen, insbesondere aber der Polizei zu realisieren und SS und Polizei einheitlich gegenüber der "Zivilverwaltung" zu vertreten. In den besetzten Ostgebieten kam sicher hinzu, daß die Grösse der Zuständigkeitsbereiche der HSSPF eine

Aufteilung notwendig machten. Es stellt sich jedoch das Problem, wie sich der nach unten weiter ausgebauten Befehlsweg der Gesamtorganisation der SS, der vom RFSS über die HSSPF zu den Polizeikräften führte, und in den nun die SSPF noch eingeschaltet waren, zu dem Befehlsweg der Sicherheitspolizei (bzw. der Ordnungspolizei) verhielt, der vom RSHA über die BdS zu den KdS führte. Rein faktisch ist festzustellen, daß nach den schriftlichen Zeugnissen anstelle der BdS die SSPF als Befehlsinstanz der Routinetätigkeit der Polizei hervortreten, während andererseits Zeugen behaupten, daß die überwiegende Zahl der Geschäfte nach wie vor auf dem direkten Weg vom RSHA über den BdS zum KdS abgewickelt worden sei. Beides schließt sich nicht unbedingt aus, wenn man unterstellt, daß der BdS als Teil der Dienststelle des HSSPF und die KdS als Teile der Dienststellen der SSPF tätig waren; ausserdem kann die Verteilung der Geschäfte in den verschiedenen Distrikten verschieden gewesen sein. Wie immer aber die Relationen von Fall zu Fall gewesen sein mögen, es ändert nichts daran, daß Himmler im GG und in den besetzten Ostgebieten mit einer Maßnahme begonnen hatte, die er später auf den ganzen nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, insbesondere auch auf das Altreich auszudehnen gedachte: den Befehlsweg der Sicherheitspolizei, nachdem er aus den letzten Verbindungen mit der inneren Verwaltung herausgelöst ^{war} wurde, in den Befehlsweg der Gesamt-SS zu integrieren. Auf weitere Sicht war ja nicht eine völlige Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei geplant, sondern sie sollte ein Teil, wenn auch der politisch maßgebliche, der SS sein. Dieses Ziel hatte Heydrich schon 1941 im Auge, wenn er in seinem Brief an Daluge schrieb:

„Die Zweiteilung der gesamten Polizeiorganisation draussen ist selbstverständlich auch die konsequente Folge der Zweiteilung der Zentrale. Dabei bin ich der Auffassung, daß bei dieser Zweiteilung - z.B. in der Ebene des Polizeipräsidenten - wieder die Zuteilung der politischen Befugnisse (Stapoaußenstellen) zu dem beim Polizeipräsidenten sitzenden Kommandeur der Sicherheitspolizei möglich und nötig wird, was dem Polizeipräsidenten erst wieder die wahre polizeiliche

Totalität in dem von ihm polizeilich zu behandelnden Gebiet gibt".

Die Stellung des Polizeipräsidenten entspricht hier der des SSPF, wie sie im GG schon weitgehend realisiert war. Wenn erst der Polizeipräsident selbst ganz und gar eine Instanz im Befehlsgefüge der SS und Polizei geworden ist, dann hat der KdS bei ihm wieder seinen Platz. In diesem Sinne schrieb Himmler am 7.2.1942 an die Chefs der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei:

"Ich erhalte die "eit für gekommen, die Umgestaltung der Polizeipräsidien mit einem Kommandeur der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei (unter allenfalls gleichzeitiger Hinzunahme der Stapo) im Rahmen dieser Vereinfachung beschleunigt durchzuführen. Ebenso könnte jetzt schon die Einsetzung der Kommandeure der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei bei den Regierungen als Vorstufe zum späteren SS- und Polizeiführer durchgeführt werden und zwar durch Beauftragung schon vorhandener Dienststellen und Einrichtungen".¹⁾

1) Vgl. hierzu auch einen Brief des Staatssekretärs im RMdI, Dr. Stuckart, an Himmler vom 1.8.1942 (NG-4411), in dem Stuckart u.a. schreibt:

Im Laufe der weiteren Entwicklung könnte ich mir folgende Organisation der SS und Polizei vorstellen. Die Höheren SS- und Polizeiführer bleiben weiterhin über die Gaue und Reichsverteidigungsbezirke hinwegreichend territorial grundsätzlich für einen Wehrkreis zuständig. Die Höheren SS- und Polizeiführer mit ihren Befehlshabern der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei behalten ihren Sitz am Sitz des Wehrkreises. Sie führen gleichzeitig die SS-Oberabschnitte.

Dem Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten wird jeweils für einen RV-Bezirk ein SS- und Polizeiführer mit einem Kommandeur der Schutzpolizei und einem Kommandeur der Sicherheitspolizei beigegeben. Der SS- und Polizeiführer mit seinen Kommandeuren wird dem Reichsstatthalter und Oberpräsidenten unterstellt. Aufgabe des Höheren SS- und Polizeiführers ist es, im Rahmen des Wehrkreises die Angelegenheiten der Polizei einheitlich zu steuern. Die SS- und Polizeiführer im RV-Bezirk sind den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt.

Wenn diese Pläne einmal verwirklicht worden wären, dann wären HSSPF und SSPF als die Instanzen des Befehlsweges der Gesamt-SS nicht mehr nur zur ~~Aus~~^{gelebten} Führerung von Sonderaufträgen des RFSS tätig geworden, sondern wären selbst die zentralen Befehlsübermittlungsstellen auch für die Routinegeschäfte aller Zweige der SS und Polizei geworden. Im GG- und wohl auch in den besetzten Ostgebieten - lagte eine Übergangssituation vor, in der die Sonderbeauftragungen schon zum Dauerzustand wurden.

Eine Paralleleinrichtung zu den HSSPF als politische Generalbevollmächtigte des RFSS waren die Polizeiattachés bei den deutschen Missionen in befreundeten und neutralen Ländern. Heydrich schrieb über sie in seinem Brief an Daluge:

"Bitte begehe auch hier nicht den Fehler, die falsche Auffassung des einen oder anderen Deiner Herren zu unterstützen, in den Polizeiattachés nur eine repräsentative bequeme Art Waffen-Attachés zu sehen, sondern denke mich bitte in die wirkliche Aufgabe dieser Polizei-attachés hinein, die mehr als 90% ausgesprochen politisch ist. Der Polizeiattaché wird nach dem Willen des RFSS später ein Attaché werden, der die Gesamtbelange des RFSS bei den Missionen vertritt, also voraussichtlich einmal: Waffen-SS, Volkstumsfragen, Sicherheitspolizei, SD und politische Fragen und ordnungspolizeiliche Fragen".

Es entsprach dieser Aufgabenstellung, daß die Zuständigkeit für die Polizeiattachés beim RSHA lag, wo durch Befehl des RFSSuChdDtPol. vom 19.8.1942 eine Polizeiattaché-Gruppe gebildet wurde, die dem CSSD unmittelbar unterstand (Bef.B. CSSD 1942 S. 252).

VI. DIE ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSSORGANISATION DER SS (DIE HAUPTÄMTER DER SS)

Bis 1929 waren die - sicher sehr geringen - Führungs- und Verwaltungsaufgaben der SS innerhalb der Geschäftsstelle der Obersten SA-Führung miterledigt worden. Dann richtete Heinrich Himmler als neuer Reichsführer SS eine eigene SS-Geschäftsstelle ein; sie bildete zusammen mit dem 1931 errichteten Rasse- und Siedlungsaamt und dem ebenfalls 1931 ins Leben gerufenen Ic-Dienst die "Reichsführung SS". In RuS-Amt und Ic-Dienst fanden die beiden Aufgaben ihren organisatorischen Niederschlag, die Himmler für die SS neu in Anspruch genommen hatte, nämlich einen Führungsorden auf der Grundlage biologischer Auslese zu bilden und Sicherheitsorganisation der gesamten nationalsozialistischen Bewegung zu werden. Nachdem der Ic-Dienst im Jahre 1933 eine eigene Organisation mit der Bezeichnung "Sicherheitsdienst Reichsführer-SS" (SD) geworden war und ein eigenes Führungsamt erhalten hatte, standen also am Anfang der Entwicklung der Führungsorganisation der SS im Dritten Reich die drei Ämter

SS-Amt,

RuS-Amt,

SD-Amt,

sowie die Adjutantur des Reichsführers SS.

Das SS-Amt besorgte die Führung und Verwaltung der SS mit den Kernaufgaben

Führung

Verwaltung

Personalverwaltung

SS-Gericht

Das RuS-Amt war beauftragt mit der "rassenmässigen Ausrichtung" und der "Planung und Förderung des Siedlungswesens" der SS; die Kernaufgaben waren dementsprechend

Rassefragen
 Bauern- und Siedlungsfragen
 Sippenpflege
 Schulung.

Der SD-R F S S geriet im Augenblick seines Entstehens bereits in eine Existenzkrise, die er erst im Herbst 1939 mit der Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes überwand. Ursache dieser Krise war, daß sich für die Sicherungsaufgaben im System der nationalsozialistischen Herrschaft die Polizei als das geeigneter Instrument anbot, weil sie dazu fachlich unvergleichlich besser geeignet war, und weil es Himmler und Heydrich binnen sehr kurzer Zeit gelang, wenigstens die politische Polizei uneingeschränkt in die Hand zu bekommen. So wurde der SD im Laufe der Jahre von der Exekutive ausgeschlossen und bekam nachrichtendienstliche Aufgaben zugewiesen. Außerdem war er die politische Organisation derjenigen Polizeiangehörigen, die Mitglieder der SS wurden. Über die Gliederung des SD-Amtes (bzw. ab 1934 SD-Hauptamtes) gibt es keine sicherer Unterlagen. Es dürfte im wesentlichen aus den drei Abteilungen (bzw. ab 1934 Ämtern)

I Verwaltung
 II Inlandsnachrichtendienst
 III Auslandsnachrichtendienst

bestanden haben.

Das Schwergewicht der Entwicklung der SS lag zwischen 1934 und 1939 erstens beim Ausbau der politischen Polizei und deren Integration in die Gesamtorganisation der SS und zweitens bei der Aufstellung bewaffneter und militärisch vollgültig ausgebildeter Verbände, nämlich der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände. Die wichtigen Veränderungen der Führungsorganisation der SS vollzogen sich dementsprechend im Bereich der Polizei und im SS-Amt bzw. später SS-Hauptamt, außerdem im Bereich der SS-Verwaltung und der Adjutantur des RFSS, die 1934 zum "Persönlichen Stab RFSS" umorganisiert wurde.

Das SS-Amt war zuständig

- + seit Frühjahr 1933 für die "Leibstandarte Adolf Hitler" und die sogenannten "Politischen Bereitschaften", aus denen später die SS-Verfügungstruppe gebildet wurde;
- + seit Sommer 1934 für die von der SA übernommenen Konzentrationslager und die dazu gehörigen sogenannten SS-Wachverbände, die ab 1936 die Bezeichnung "SS-Totenkopfverbände" trugen;
- + seit Sommer 1933 für die Hilfgrenzangestellten der SS und seit Sommer 1934 die SS-Grenzüberwachung, die beide seit 1936 unter der Bezeichnung "Grenz- und Wacheinheiten" zusammengefaßt waren;
- + für die vielfältigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen, die es wegen der neuen Formationen mit den staatlichen Behörden, insbesondere mit der Wehrmacht gab.

Diese Ausdehnung der Kompetenz nach Umfang wie Bedeutung dürfte der Grund gewesen sein, daß Himmler das SS-Amt mit Wirkung vom 30.1.1935 zum SS-Hauptamt machte. Daß das EuS-Amt und das SD-Amt gleichzeitig Hauptämter wurden, dürfte mehr Rücksichtnahme auf Prestigefragen gewesen sein. Die Zunahme der Aufgaben des SSHA spiegelte sich in den kommenden Jahren in seinen Organisationsschemata wieder; so finden sich die wichtigsten Neuerungen

- + Anfang 1935
 - Inspektion der Konzentrationslager
 - Ergänzungssamt
 - Fürsorgeabteilung
- + Mitte 1935
 - Hauptabteilung Sicherungsaufgabe, die zuständig war für alle Verhandlungen mit der Wehrmacht
 - Abteilungen für Reiter-, Motor-, Pionier- und Nachrichteneinheiten
- + Herbst 1935
 - Inspektion der Verfügungstruppe

+ Frühjahr 1935

Inspektion der Totenkopfverbände
(Mit der KF-Inspektion vereinigt)

Inspektion der Grenz- und Wacheinheiten

+ zu einem nicht bekannten Zeitpunkt

Inspektion der SS-Junkerschulen

Anfang 1939 war das SSHA demnach wie folgt gegliedert (wobei die Inspektionen an die Zentralkanzlei angehängt waren):

Zentralkanzlei

Führungsamt (I)

Personalamt (II)

(Das Gerichtsamt (III) war
damals schon ausgegliedert)

Verwaltungamt (IV)

Sanitätsamt (V)

Erfassungsamt (VI)

Amt für Sicherungsaufgaben (VII)

Ergänzungssamt (VIII)

Beschaffungsamt (IX)

Amt für Weibesübungen (X)

Amt für Nachrichtenverbindungen (XI)

Versorgungs - und Fürsorgeamt (XII)

Schulungsamt (XIII)

In der Übertragung der Zuständigkeit für die Schulung vom RSHA auf das SSHA, die aus diesem Organisationsplan zu entnehmen ist, kündigten sich schon die grundlegenden Veränderungen in der Führungsorganisation der SS an, die sich in den Jahren 1939/40 im Zusammenhang mit den Kriegsvorbereitungen und dem Krieg vollzogen.

Der Persönliche Stab Reichsführer-SS erhielt zu einem unbekannten Datum zwischen Frühjahr 1935 und Herbst 1936 den Rang eines Hauptamtes. Seine Zuständigkeiten kann man in zwei Hauptgruppen unterteilen

1. die üblichen Zuständigkeiten eines Persönlichen Büros wie Adjutanturen, Protokoll-, Ordens- (Auszeichnungs-) und Gerichtsangelegenheiten.

2. Angelegenheiten, an denen Himmler ein besonderes persönliches Interesse nahm, insbesondere

- + Gesellschaft "Das Ahnenerbe"
(Forschungen zur germanischen Vorgeschichte, im Krieg vor allem Wehrforschung)
- + Verein "Lebensborn"
(Entbindungsheime für Frauen von SS-Angehörigen und ledige Mütter)
- + Dienststelle Vierjahresplan
(Für den gesamten "Menscheneinsatz", soweit er im Zusammenhang mit dem zweiten Vierjahresplan dem RFSSuChdDtPol. übertragen worden war)

Ausserdem gab es schon seit 1935 im Persönlichen Stab eine Reihe von Chefstellen, die sachlich mit den wichtigsten Ämtern des SSHA korrespondierten und deren Inhaber in Personalunion Chefs der betreffenden Ämter des SSHA waren:

Chef der Personalkanzlei im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Personalamtes im SSHA
Chef des SS-Gerichts im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Gerichtsamtes im SSHA
Verwaltungschef der SS im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Verwaltungsamtes im SSHA
Chef des Amtes für Angele- genheiten der Reichsvertei- digung im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Amtes für Siche- rungsaufgaben im SSHA
Inspekteur für Nachrichten- verbindungen im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Amtes für Nach- richtenverbindungen im SSHA
Inspekteur für Leibesübungen im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Amtes für Leibes- übungen im SSHA
Chef des Versorgungs- und Fürsorgeamtes beim RFSS	=	Chef des Fürsorge- und Ver- sorgungsamtes im SSHA

Was es mit diesen Chefstellen im Persönlichen Stab auf sich hatte, wird in den zur Verfügung stehenden Quellen nirgends ausdrücklich gesagt. Doch liegt die Annahme sehr nahe, daß es sich gewissermassen um Ministerialinstanzen in nuce handelte, die den Verwaltungsinstanzen innerhalb des SSHA zugeordnet werden mußten, erstens wegen des Wachstums der SS-Bürokratie selbst, zweitens weil die SS-Bürokratie in zunehmendem Masse mit der staatlichen Ministerialbürokratie Geschäfte abzu-

440

wickeln hatte und dafür gleichrangige Partner stellen mußte. Für diese Annahme spricht, daß aus drei dieser Chefstellen im Persönlichen Stab im Jahre 1939 neue Hauptämter gebildet wurden:

- + Mit Wirkung vom 20. April wurde die Dienststelle "Der Verwaltungschef der SS" zum "Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft" umgewandelt
- + Mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wurde die Personalkanzlei im Persönlichen Stab RFSS umgewandelt in das SS-Personalhauptamt
- + Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wurde das SS-Gericht im Persönlichen Stab RFSS umgewandelt in das "Hauptamt SS-Gericht"
- + Ausserdem entfiel die Stelle des Chefs des Amtes für Angelegenheiten der Reichsverteidigung im Persönlichen Stab RFSS, als im August 1940 das SS-Führungshauptamt gebildet wurde.

Die Errichtung der Institution "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" am 17. Juni 1936 war der entscheidende Schritt auf dem Wege der Integration der Polizei in die SS. Im Zusammenhang damit wurden die beiden Hauptämter "Ordnungspolizei" und "Sicherheitspolizei" gebildet, die zwar noch staatliche Dienststellen, de jure sogar Teile des Reichsministeriums des Innern waren, jedoch, wie die Bezeichnung deutlich erkennen läßt und Organisationserlasse des RFSS beweisen, auch schonglieder der Führungsorganisation der SS bildeten. Am 27. September 1939 wurde das SD-Hauptamt mit dem Hauptamt Sicherheitspolizei zum Reichssicherheitsamt vereinigt, das vom RFSS bald mit der "Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS" betraut wurde. Darin fand die vollkommene Integration mindestens der Sicherheitspolizei in die SS ihren sinnfälligen Ausdruck.

Am 7. Oktober 1939 wurde der Reichsführer-SS durch "Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums"

beauftragt "mit der Zurückführung der dafür in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland, mit der Auschaltung des schädigenden Einflusses von volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten, und mit der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete durch Umsiedlung" - mit anderen Worten mit der gesamten Umsiedlungs- und Germanisierungspolitik. Zur Erfüllung dieses Auftrages bildete Himmler einen eigenen Führungsstab und bediente sich ausserdem - insbesondere für die Umsiedlungen der "Volksdeutschen Mittelstelle", die 1936 als Zentrale für volkstumspolitische Angelegenheiten gegründet worden war. Mitte Juni 1941 wurden der Führungsstab und die Volksdeutsche Mittelstelle zu Hauptämtern erhoben; sie trugen die Bezeichnungen "Reichskommissar für die Festigung deutschen Volksstums-Stabshauptamt" und "Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle".

Die Bauftragung des RFSS mit Germanisierungs- und Siedlungsaufgaben war für ihn eigentlich nichts neues, da er ja Rasse- und Siedlungspolitik von Anfang an als sein Ressort betrachtete und dafür in frühester Zeit das Rasse- und Siedlungsamt gegründet hatte. Die 1939 gestellten konkreten Aufgaben der Umsiedlung und Deportationen, des "Menscheineinsatzes", der Verwaltung immenser Vermögenswerte, der Regelung uferloser Verwaltungsaufgaben unterschieden sich jedoch wesentlich von der Rasse- und Bauernromantik des RuSHA. Deshalb verfiel das RuSHA, als das, was bisher Gegenstand unverbindlich-romantischer Schwärmerei und Wichtigerei gewesen war, plötzlich politische Wirklichkeit wurde. Am deutlichsten wird das im Bereich des Siedlungswesens. Das RuSHA hatte sich dafür in seinem Siedlungsamt einen Verwaltungsapparat geschaffen, der nach der Besetzung der "Resttschechei" und in den ersten Monaten des Krieges in Polen noch relativ selbstständig tätig war; Anfang 1940 wurde er jedoch aus dem Zuständigkeitsbereich des RuSHA herausgenommen und in den Führungsstab des RKF eingegliedert. Dem RuSHA blieb für den Rest des Krieges auf diesem Gebiet nur die Kompetenz der Werbung und fachlichen Ausbildung

von Siedlungsinteressenten. Ebenso blieben dem RuSHA von seiner zweiten Kernaufgabe, dem Rassewesen, nur die fachlichen rassebiologischen Untersuchungen auf allen Gebieten, wo Himmler sie angeordnet hatte, sei es bei den Musterungsstellen der Waffen-SS, sei es bei der Beurteilung der Eindeutungsfähigkeit von Umsiedlern in der "Einwandererzentralstelle" des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Die Tätigkeit der Rasseprüfer war in der Gesamtorganisation der SS im Krieg überhaupt das eigentliche Ressort des RuSHA, was aber auch in dem Masse an Bedeutung verlor, in dem Himmler wegen der zunehmenden Knappheit an Menschen seine rassebiologischen Idealforderungen zurückschraubte. Auch die romantische Vorstellung von der Vereinigung aller Menschen nordischer Rasse zeigte in dem Augenblick, wo die Voraussetzung für ihre Verwirklichung gekommen zu sein schienen, sehr reale Aspekte. Im Vordergrund stand nämlich die Notwendigkeit, aus den Reihen der Volksdeutschen und aus anderen europäischen Nationen Soldaten für die Waffen-SS zu gewinnen. Aus diesem Grunde wurde für die sogenannte germanische Arbeit das SSHA zuständig, das für die Waffen-SS das Ergänzungswesen verwaltete. Auch seine dritte Kernaufgabe, die Schulung, mußte das RuSHA zwischen 1939 und 1942, stückweise zwar, aber schließlich doch ausnahmslos an das SSHA abgeben. So blieb dem RuSHA von seinen vier ursprünglichen Kernaufgaben nur die Sippenpflege, und auch das nur bedingt, da der "Lebensborn" eine selbständige Organisation geworden war, die beim Persönlichen Stab RFSS ressortierte. Immerhin blieb hier der Schwerpunkt des Sachgebietes beim RuSHA:

- + Heiraatsgenehmigungen (Heiratsamt)
- + Abstammungsgutachten (Ahnentafelamt)
- + Auskunftsstelle für Verluste der SS im Kriege
- + Gräberoffiziere der Waffen-SS

Vorübergehend, nämlich von 1942 bis 1944, war dem RuSHA auch das Fürsorge- und Versorgungswesen unterstellt, das vorher beim SSHA gewesen war. Mit Wirkung vom 1.4.1944 wurde dann das Versorgungswesen (gesetzliche Leistungen) analog dem der Wehrmacht in das Reichsarbeitsministerium übergeführt, während das Fürsorgewesen (freiwillige Leistungen des RFSS) beim RuSHA blieb.

Wie also das RuSHA in seinen Kernaufgaben stark beschnitten und dadurch im Kreise der übrigen SS-Hauptämter noch bedeutungsloser wurde, als es von Anfang an schon gewesen war, so verlor das SSHA seine Kernaufgaben alle vier restlos, als nach dem Aufbau der bewaffneten SS-Verbände aus der Soldatenspielerei der Allgemeinen SS Ernst wurde. Denn die Errichtung einer Konkurrenzarmee zur Wehrmacht erforderte eine nach Rang und Arbeitspraxis entsprechend ernst zu nehmende Führungsorganisation, Verwaltung und Personalverwaltung. Diese entwickelten sich zunächst im Rahmen des SSHA, wurden dann aber 1939/40 (wie vorher schon das Gerichtswesen) aus diesem herausgelöst und in eigenen Hauptämtern wahrgenommen.

Mit der Vermehrung der von Himmler übernommenen Aufgaben, insbesondere mit dem Aufbau der Verfügungstruppe und den Totenkopfverbänden, wuchsen auch die Verwaltungsgeschäfte. Deshalb wurde der Leiter des Verwaltungsamtes des SSHA, Oswald Pohl, mit Wirkung vom 1.6.1935 in Personalunion zum "Verwaltungschef der SS" im Persönlichen Stab RFSS und gleichzeitig zum Reichskassensenverwalter der NSDAP ernannt. Als Verwaltungschef der SS unterstand er nunmehr Himmler unmittelbar und war Vorgesetzter sowohl des von ihm selbst geleiteten Verwaltungsamtes im SSHA als auch der Verwaltungsämter im RuSHA und SDHA. Die Dienststelle Verwaltungschef der SS bestand aus den Abteilungen Zentralkasse, Haushalt, Personal, Recht, Prüfung; das SS-Verwaltungamt gliederte sich in die Hauptabteilungen Haushalt, Rechnungslegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkunfts wesen. Dabei wurden die Angelegenheiten der staatlich finanzierten bewaffneten SS-Verbände und die der von der Partei finanzierten Allgemeinen SS jeweils in der gleichen Hauptabteilung, jedoch in verschiedenen Abteilungen bearbeitet. - Mit Wirkung vom 20.4.1939 wurde die Dienststelle "Verwaltungschef der SS" zum Hauptamt mit der Bezeichnung "Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft" erhoben. Das Verwaltungamt SS blieb zwar noch bis Anfang 1942 bestehen, doch wurde seine Zuständigkeit auf die Verwaltungsaufgaben innerhalb des Kompetenzbereiches des SSHA bzw. später der SSFHA (vgl. weiter unten) beschränkt. - Da der Reichsfinanzminister forderte, daß die Verwaltung der für die bewaffnete SS zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel

der klar von der/Parteimittel getrennt gehalten werden müsse, wurde gleichzeitig mit dem Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft ein "Hauptamt Haushalt und Bauten beim RFSSuChdDtPol. im RMDI." gebildet, das Pohl im Range eines Ministerialdirektors in Personalunion übernahm.¹⁾ In der Praxis allerdings wurden Reichsmittel und Parteimittel in einem Amt verwaltet, das lediglich nach aussen verschiedenen firmierte. So finden sich auf einem Geschäftsverteilungsplan von 1941 beide Hauptämter in folgender Weise zusammengefaßt

Amt I Haushalt

Amt II Bauten

Amt III A-D Verwaltung und Wirtschaft

Dabei war die Verwaltung der Allgemeinen SS zu einem Anhängsel der Verwaltung der bewaffneten SS in den Ämtern I und II geworden, während das Amt III ausschließlich für die zahlreichen Wirtschaftsunternehmen zuständig war, die die SS betrieb.²⁾

Mit Wirkung vom 31. Januar 1942 wurden die Dienststellen

Hauptamt Haushalt und Bauten

Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft

Verwaltungamt SS Im August 1940 aus dem SSVA ins SSFHA übergeführt

aufgelöst; stattdessen wurde zum 1. Februar 1942 das SS-Wirtschafts-Verwaltungsamt (WVHA) gebildet. Aus dem bisherigen Amt I wurden die beiden Amtsgruppen A und B, aus dem bisherigen Amt II die Amtsgruppe C und aus dem bisherigen Amt III die Amtsgruppe W gebildet. - Schließlich wurde mit Wirkung vom 16.3.1942 die Verwaltung der Konzentrationslager dem WVHA unterstellt und bildete dort die Amtsgruppe D. Danach war das WVHA bis zum Kriegsende im

-
- 1) Dieses Hauptamt hatte trotz seiner Bezeichnung nichts mit dem Haushalt der Polizei zu tun. Verfügungstruppe und Totenkopfseinheiten galten nach der Anordnung Hitlers vom 17.8.1939 als Polizeiverbände „besonderer Art“; daher kam die Zuordnung zum RFSSuChdDtPol.
- 2) Über diese vgl. Enno Georg: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. - Stuttgart 1963.

wesentlichen unverändert wie folgt gegliedert:

Amtsgruppe A Truppenverwaltungsamt

- Amt A I Haushaltamt
- A II Kassen- und Besoldungamt
- A III Rechtsamt
- A IV Prüfungamt
- A V Personalamt

Amtsgruppe B Truppenwirtschaft

- Amt B I Verpflegungswirtschaft
- B II Bekleidungswirtschaft, Kohstofie und Be-
schaffungen
- B III Unterkunftswirtschaft

Amtsgruppe C Bauwesen

- Amts C I Allg. Bauaufgaben
- C II Sonderbauaufgaben
- C III Techn. Fachgebiete
- C IV Künstlerische Fachgebiete
- C V Zentrale Bauinspektion
- C VI Bauunterhaltung und Betriebswirtschaft

Amtsgruppe D Konzentrationslager

- Amt D I Zentralamt
- D II Arbeitseinsatz der Häftlinge
- D III Sanitätswesen
- D IV KL-Verwaltung

Amtsgruppe W Wirtschaftliche Untersuchungen

- Amt W I Steine und Erden (Reich)
- W II Steine und Erden (Ost)
- W III Ernährungsbetriebe
- W IV Holzbearbeitungsbetriebe
- W V Land-, Forst- und Fischwirtschaft
- W VI Textil- und Lederverwertung
- W VII Buch und Bild
- W VIII Sonderaufgaben

Dem Hauptamtschef direkt unterstellt:

Adjutantur
 Persönliches Büro
 Gerichts- und Fürsorgeoffizier
 Wirtschaftsprüfer) Deutsche Wirtschaftsbetriebe
 Betriebsinspekteur) G.bmH
 Haupteingangsstelle
 ...auskommandant
 Archiv

Während die Bildung des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft-Haushalt und Bauten vom Verwaltungschef der SS im Persönlichen Stab aus erfolgte, wurde die Bildung des SS-Führungs-Hauptamtes (SSFHA) innerhalb des SSHA vorbereitet. Und zwar wurde am 1. Juni 1940 die Inspektion der Verfügungstruppe zum "Kommando der Waffen-SS" umgewandelt und diesem einige weitere Teile des Hauptamtes unterstellt, unter anderem die Inspektion der Konzentrationslager. Auch wurden etwa zur gleichen Zeit das Amt I des SSHA (Führungsamt) und das Amt für Sicherungsaufgaben zum "Zentralamt" zusammengefaßt. Mit Wirkung vom 15.8.1940 schieden dann das Kommando der Waffen-SS, das Zentralamt, sowie das Amt für Nachrichtenverbindungen und das Verwaltungamt SS aus dem SSHA aus und bildeten das SSFHA. Das SSFHA war die Kommandostelle zur militärischen Führung der Waffen-SS (soweit deren Verbände nicht im Einsatz dem Ob.d.H. unterstanden) und zur vor- und nachmilitärischen Führung und Erziehung der Allgemeinen SS. Das für letztere Aufgabe zuständige SS-Zentralamt wurde am 5.9.1940 in "Kommandoamt der Allgemeinen SS" umbenannt. Die Führung des SSFHA übernahm Himmler selbst; er ernannte Brigadeführer Jüttner zum Chef des Stabes.

Nach der Bildung der Hauptämter

Verwaltung
 Führung
 Personal
 Gericht

hatte also das S S H A alle seine ursprünglichen Kompetenzen verloren. Nach einer Verfügung des RFSS vom 15.8.1940 verblieben ihm folgende Zuständigkeiten:

Erfassungsamt
Ergänzungsamt
Amt für Leibesübungen
Schulungsamt
Fürsorge- und Versorgungsamt

So war es in der Hauptsache zu einem Hilfsamt für die Waffen-SS geworden. Eine gewisse Bedeutung gewann es allerdings dadurch wieder zurück, daß sein neuer Chef Gottlob Berger - ausgehend von der Zuständigkeit für die Rekrutierung der Waffen-SS sich sehr stark in der Volkstumspolitik (Konkurrenz zur Vomi!) und der germanischen Arbeit engagierte. Im SSHA wurde die "Germanische Freiwilligen-Leitstelle" errichtet, die für alle Organisationen der Waffen-SS und der Allgemeinen SS in anderen Ländern zuständig wurde. Mit welchen Erfolg Berger auf diesem neuen Betätigungsfeld operierte, läßt sich einer Bemerkung Heydrichs entnehmen, der in seinem Brief an Daluge vom 30.10. 1941 das SSHA das "Ordenshauptamt der SS" nannte, eine Bezeichnung, die ursprünglich dem RuSHA zugekommen wäre.

Nach dem Stand vom 30.8.1943 war das SSHA wie folgt gegliedert:

Amtsgruppe A

Amt A I Zentralamt
Amt A II Leitender Arzt
Amt A III Verwaltung

Amtsgruppe B

Amt B I Ergänzungsamt der Waffen-SS
Amt B II Erfassungsamt

Amtsgruppe C

Amt C I Amt weltanschauliche Erziehung
Amt C II Amt für Leibeserziehung
Amt C III Amt Berufserziehung

Amtsgruppe D

Amt D I Germanische Leitstelle
Amt D II Germanische Ergänzung
Amt D III Germanische Erziehung